Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

Schauenburg, Ludwig
Oldenburg, 1894

Capitel XII. Die Fortentwicklung des Volksschulwesens bis zum Tode Anton Günther's. 1667.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4761

Capitel XII.

Die Fortentwicklung des Volksschulwesens bis zum Tode Anton Günther's. 1667.

Erichlaffung bes geiftlichen und geiftigen Lebens im 17. Jahrhundert. 216= nehmendes Intereffe an der Schule in den Gemeinden. Graf Anton Günther und bas Confiftorium auf ber Bobe ihrer Aufgabe. Bifitationsinftructionen und Abschiede betr. bas Schulwesen. Befämpfung ber Schaben bes Bolfs= ichullebens. — Schulpersonal. Borwiegen der Ausländer. Die einheimische Broduction der Lehrfräfte halt nicht gleichen Schritt mit der Bahl der Schul= gründungen. Geburtsort. Das hochdeutiche Element verschwindend, die große Mehrzahl aus dem niederbeutschen Sprachgebiete. Bethätigung der Stände an ber Stellung von Lehrfräften, die des Bauernftandes verschwindend, des Lehrer= ftandes beträchtlich. Lehrerinnen. Die Anforderungen nach der Kirchenordnung von 1573, nach den Bisitationsfragen, nach Anstellungsurfunden. — Borbilbung mangelhaft. Unvermittelter Uebergang aus andern Berufefreifen in ben Schulbienft. Sandwerksmäßige Erlernung beffelben. Dauer ber Lehrzeit nach bem Alter beim Dienftantritt. Stand ber methobifchen Fertigfeit. Drangen auf Befferung ber Methode. Birtfamteit ber Baftoren bafür. Drud eines formulare informandi. Unftellung eines Runftidreibers. Privatlehrer und Brivat= ichulen. - Anstellung der Lehrer, freihandige durch die Gemeinden, geordnete burch die Baftoren unter Aufficht bes Confiftoriums. Bewegtes Borleben. Geringer Bechfel von Stelle zu Stelle. Gintommen. Bufriedenheit ber Lehrer damit durchgehends, Rlagen vereinzelt. Eintreibung ber Gebühren und des Schulgelbes, ber Brüche durch die Schuljuraten. Sohe bes Schulgelbes. Be= halt der Privatlehrer. Abgabenwesen. Betrieb eines Nebengeschäftes. — Fleiß und Unfleiß. Urlaub. Truntsucht. Außerdienftstellung. Gnadenjahr. Berhältniß zu ben Baftoren. Collegialifches Berhältniß. Rirchlicher Ginn. - Stand des Schulwesens. Bäuerliche Werthurtheile darüber. Allgemeine Schulpflicht gefordert, aber nicht burchgeführt. Anfangs nur auf Rnaben aus= gedehnt, seit Anfang bes 17. Jahrhunderts auch auf die Madden. Schulbrüche und Bruchverfahren. Sohe der Bruche. Die Begrenzung der Schulpflicht örtlich geregelt, aber noch nichts über die Dauer berfelben bestimmt. Schul= mahl frei bei Gründung von Nebenschulen. Herstellung ber Schulwege und

sftege. Allgemeine Bestimmungen über Sommer und Winterschule noch schwankend. — Schulbesuch und Schulversäumniß. Uebersicht nach einzelnen Gemeinden. — Schulaussicht des Consistoriums und der Visitatoren. Aussicht der Bögte, andere Dienste derselben für die Schule. Schulzuraten der Hauptsschulen. Curatores scholae für die Nebenschulen. Localschulinspection der Geistlichen. Stellung der Lehrer dazu. Wie oft zu inspiciren. Fleiß und Unsleiß der Inspectoren. — Schulbetrieb. Lehrsächer: Religion, Gesang, Gebet, Lesen, Schreiben, Rechnen, Latein. Lehrplan und sgang. Schulsprache anfangs niederdeutsch. Ansänge des Hochdeutschen. Schulbücher und Lehrmittel. Lehrmethode, Besserung derselben. Schultechnik. Präcision. Erziehung zur Kirchlichteit. Beaussichtigung des Kirchgangs der Kinder durch die Lehrer. Schulezamina bei der Visitation, in der Kirche, für die Schulsgemeinden. Leistungen und Stand der Schule. Schlußurtheil.

Hie Geschichte der Schulgründung, wie wir fie bisher verfolgt haben, ließ uns erfennen, daß die evangelischen Gemeinden unter dem Ginfluffe des firchlichen Bilbungstriebes felbstthätig für den Aufbau eines Bolksschulwesens mit eintraten. Nicht allein die Bahl ber Schulgrundungen, sondern auch die Summe ber bagu nöthigen Aufwendungen bewies dies. Es war die Pflicht ber firchlichen Oberleitung, willfürliche Bestrebungen, wie sie in den zahlreich auftauchenden Klippschulen an's Licht traten, in das Bette firchlicher Ordnung zu leiten, wenn anders die gange Entwicklung planmäßig und einheitlich verlaufen und Aussicht auf Halt und Dauer versprechen sollte. Aber mußte nicht bei solcher Bevormundung das lebendige Interesse erlahmen, wenn man sich gewöhnte, die Sorge für die Schule nicht so fehr als die eigene Aufgabe ber Gemeinde, fondern vielmehr als die Sache bes Consiftoriums anzusehen? Ober war das Erlahmen des Intereffes an der Schule, das fich bemertbar machte, nur eine Meugerung eines allgemeinen Schadens, eine Folge der geiftlichen und geiftigen Entfräftung, welche im 17. Jahrhundert auf allen Gebieten und nicht bloß auf dem des kirchlichen Lebens erkennbar ist? Zwar lagen für ein Gebiet, welches, wie die Oldenburgischen Grafschaften von den Verheerungen des 30jährigen Krieges verschont blieb, die Bedingungen geistlicher und geistiger Entwicklung günftiger, als in den meisten übrigen Theilen des Reichs. Es läßt sich auch nicht verfennen, daß, mährend anderer Orten das Bolfs- und Kirchenleben in einen Verfall der Kräfte gerieth, fein Dem in den Olden-

burgischen Grafschaften gesunder ging, sein Buls fräftiger flopfte. Aber wo bleibt ein Glied unberührt, wenn's im Bolfsleibe fiebert? Bieht man schließlich die langsame Art der Bevölkerung und vor allem ihre Zusammensetzung in Mitrechnung, daß einer bäuerlichen Mehrheit nur zwei fleine Städte und auch diefe noch mit bauerlichem Anstrich, gegenüberstanden, so wird man sich nicht wundern bürfen, wenn namentlich von der Zeit des 30jährigen Krieges an bas Schulwesen und eleben hinter bem fräftigen Aufschwung ber Anfangszeit zurückblieb. Nur ein Factor hielt sich dauernd auf ber Sohe seiner Aufgabe, das Confistorium unter ber zielbewußten Leitung seines Grafen Anton Günther, welcher Männern das Kirchenregiment anvertraute, welche wie Buscher, Bismar, Gerken, Stracker= jan, Cabovius, auf dem von Hamelmann und Schlüter gelegten Grunde mit sachlichem Berftandniß, treuem Fleiß und Gifer an ber Fortent= wicklung bes Schulwesens weiterbauten. Dem eblen Grafen find bie Schulen die Pflangftätten der Kirche und des Staates ("seminaria ecclesiae et reipublicae"). Von einem Bütteldienste ber Kirche für die Sicherheit des Staates weiß er ebensowenig, als von der Schule als einer blogen Unterrichtsanstalt, aber die erziehliche Bedeutung beiber für das öffentliche Wohl ift ihm flar; "die Schulen machen gute Chriften, baraus werben treue Unterthanen" ruft er Gerken und Cadovius zu.14) In den für die Bisitatoren ergangenen Anleitungen wie in ben Bisitationsabschieben jener fommt es zum vollen, flaren Ausbruck, daß gegen die Entartung ber Beit, gegen die Berfetjung bes Bolkslebens fein Bebel gewich tiger, feiner nöthiger sei, als das treue Zusammenarbeiten von Kirche und Schule. Schon vor dem Kriege heißt es in dem Barbenflether Abschiede von 1609 16) "dieweilen es auch kein geringer Uebelstand, daß die Eltern so gar wenig und unfleißig ihre Kinder dem Rüfter zur Schule schicken, undt also gang unvorantwortlicher weiße aus ihren Kindern lauter grobe Efel und untüchtige Leute ziehen, undt aufwachsen laffen, So soll der Paftor nicht unterlaffen, in seinen Predigten die Zuhörer zu ermahnen, ihr eigenes Beste hierunter zu betrachten, damit nicht nott sey, derhalben ein ander

¹a) Winfelmann's Chronif, pg. 480b.

¹⁶⁾ Bardenfleth, wie die übrigen Moorriemer Gemeinden blieben mit ihrer Sorge für das Schulwesen hinter den Gemeinden des Stads und Butsjadingerlandes weit zurück.

einsehend zu haben." Es ift die derbe Sprache eines Schlüter, welcher einer roben Gemeinde das Gewiffen rieb und als der schreckliche Krieg die Bande des Boltslebens mit Auflösung, feine Befundheit mit Zersetzung bedrohte, da heißt der allgemeine Vorbericht für die im Sommer 1632 abgehaltenen Bisitationen in dem Krieg&= elend eine Strafe sehen für "die fortschwebende vielfältige fünde, schande und lafter," für "die hartigkeit menschlicher gemüther und schlecht verspürte Besserung des Lebens" und die Visitatoren werden ermahnt, wie auf die Schäden der Kirche, so auch auf den Stand der Schule "wol acht zu geben." Mit heiligem Ernfte wird diese Aufgabe angefaßt. Wo in Schulfachen Läffigkeit verspürt wird, wie in Strückhausen,2) welches den längst verordneten Schulbau immer noch verzögert, da ist es neben Tiling Buscher, welcher in dem Abschiede die erziehliche Aufgabe der Schule betont: "fie fei das rechte Mittel, dadurch die Liebe Jugend nicht allein im Lefen, schreiben, und rechnen geübt, sondern auch so bas vornehmste ift, in ihrem Chriftentumb erzogen, zur Lehre bes heiligen Catechismi, zum gebett und godtseligem Leben und wandel angewiesen werde, damit fie nicht als das liebe Bieh dahin wachse." Einen gleich ernsten Ton schlägt der Abschied vom Jahre 1644 an, welchen Bismar und Belftein erließen. Er fordert von den Gemeinden, den Dant "für die überaus große Bnade, welche ber grundgütige Gott diesem Lande mittels Berleihung des edlen Friedens vor vielen andern bishero erwiesen" durch Befferung des öffentlichen Wesens und Wandels zum Ausdruck zu bringen. Daß damit auch auf das Schulwesen gezielt ift, wird aus den Acten klar. Die Bisitationsanleitung, welche der Graf Anton Günther 1655 an den Rath Conrad Balthafar Pichtel und ben Superintendenten Strackerjan erlaffen, betont es, mit welchen Schwierigkeiten "bei ber fürgegangenen großen Berrüttung im heiligen Reich und unter ben erlebten beschwerlichen Läuffen, vielfältigen hinderlichen Veränderungen" das Beftreben der gräflichen Regierung für Sebung des Volkslebens zu fampfen gehabt, und man nunmehr "insonderheit auf die Bekampfung der unleidlichen in Kirchen und Schulen und bei den Gemeinden etwa eingeriffenen Gebrechen Acht haben müffe." Strackerjan war ber Mann

²⁾ ef. Bb. 6, 1632.

dazu, diesen Weisungen zu entsprechen, wie er benn in einem referendum ad Serenissimum betont, "daß aus ordentlicher Treibung der Kinderlehre als aus dem Hauptbrunnen die Glückfeligkeit aller breier Stände herrühre" und 3) 1655 in bem allgemeinen Bisitationsabschiede mahnt: "Alldieweilen an guten und wolbestellten Schulen einem Lande sonderlich gelegen und diefelben ber Kirche seminaria und Pflanzhäuser seinen, so werde man billich berer eine sonderliche Sorgfalt haben." Auch Cadovius hat ein warmes Herz für die Bolfsschule. Er läßt feine Bisitation vorübergeben, ohne in seinen Bisitationsreden auf ihre Bedeutung hinzuweisen, ohne ben Gemeinden das Unrecht vorzuhalten, welches die Eltern begehen, wenn fie ihre Kinder nicht fleißig zur Schule halten. Aber grade diese Erkenntniß geht den Leuten ab; Cadovius wie seine Borgänger, wie Schlüter, Buscher, Bismar, Gerken, Strackerjan fteben in fortwährendem Kampfe wider die Trägheit und Stumpfheit bes Bolts in Sachen ber Boltsschule. Wie Schlüter 1609, fo muß Cadovius noch 1658 die Gewiffen schärfen. In einem Bisitations= berichte von 1658 heißt es: "und weiln befunden, das die Leute ihre Kinder mehr zu häuslicher Arbeit gebräuchen, als in die Schule fenden, als find fie ermahnt worden, das fie am erften nach dem Reiche Gottes möchten trachten, seindt auch, da es noth gethan, mehr Schulen geftiftet, damit Niemandt zu flagen habe, als wehre die Kirchschule ihnen zu ferne belegen."

So sind denn bis ans Ende der Periode in steigendem Maße die Verhältnisse der Schule und ihres Betriebes der Gegenstand eifrigster Fürsorge der leitenden Kreise geblieben. Man hat sich redlich bemüht, die erkannten Schäden nach Kräften zu überwinden. Freilich die Verhältnisse waren vielsach spröder, als der gute Wille. Manche der angewendeten Mittel können vor dem Richterstuhle einer gereisten Pädagogik nicht bestehen. Auch sind die kirchlichen Interessen und Gesichtspunkte bei den Maßnahmen meistentheils durchschlagend und vorwiegend gewesen. Aber das muß auch die schärsste Kritik jenen Männern der Kirche lassen, sie haben mit hingebender Wärme und treuem Eiser für die Hebung der Volksschule gewirkt. Den Beweis wird im Folgenden eine übersichtliche Darstellung zu erbringen haben, bei welcher Schulpersonal, Schulsschule

⁸) cf. Bb. 11, 1655.

besuch, Schulinspection und Visitation, Schulbetrieb, Lehrfächer und Lehrplan, Lehrmethode, Lehrmittel, Schulzucht und Schulleistungen, soweit die Visitationsacten dazu eine Unterlage bieten, in Betracht gezogen werden sollen.

Wenn erst seit Hamelmann's Dienstantritt (1573) der Aufbau der Volksschule begann, so wird man von vorne herein erwarten. daß in diesen Anfangsstadien das Bedürfniß nach Lehrträften aus dem Bereiche der Grafschaft nicht zu decken war. Zwar gab es ein Gymnasium in Oldenburg und Lateinschulen in Delmenhorst, Stollhamm und Robenfirchen, aber diese waren ohne besonderen Rostenauswand nur für die dort Angesessenen zugänglich. Mittel und Trieb zu wissenschaftlicher Ausbildung hatte, wandte fich dem akademischen Studium eher, als dem Volksschuldienste zu. Alls daher der Gedanke erwachte, das Küsterthum mit dem Lehrerthum zu verbinden, fehlten im Bereiche der Grafschaft die aus= Man bezog fie vom Auslande. Bon den reichenden Kräfte. 19 Lehrern, über welche wir bis zu Schlüter's Zeit genauere Mit= theilungen haben, entstammen 10 bem Auslande. Dies Berhältniß blieb unter Schlüter und Buscher (1609-40) bestehen. Von den 30 Lehrern der Saupt= und Kirchenschulen gehörten 14, von den 17 Lehrern der Rebenschulen 10 dem Inlande an, die übrigen waren Ausländer. Die Production von Lehrfräften ift zahlenmäßig gestiegen, das Interesse für die Volksschule im Wachsen, die Bildungsftätten und gelegenheiten haben sich mit jeder neu entstehenden Volksschule gemehrt. Aber wäre der Fortschritt entsprechend gewesen, so hätten in der Zeit nach Schlüter und Buscher von 1641-67 mehr einheimische Lehrfräfte erzielt werden müffen, als es thatfächlich der Fall war. Von den Hauptschullehrern sind 14, von den Nebenschullehrern 13 Ausländer, dagegen Inländer nur 10 Hauptschullehrer und 15 Nebenschullehrer. Bei der gesammten Lehrerschaft von 1573—1676 überwiegt bei den Hauptschullehrern das ausländische Element (39:32) gegen das inländische, bei den Nebenschullehrern dagegen das inländische (23:21). Aber der Gesammtbestand, daß von 117 Lehrern 60 Ausländer find, ift Beweises genug, daß die Hervorbringung von inländischen Lehr= fraften mit der Bahl der errichteten Lehrstätten feinen Schritt hielt. Bei der Lückenhaftigkeit diefer Statistit wurden wir auf ein Erlahmen des Intereffes für die Schule feine Schlüffe ziehen dürfen,

wenn nicht noch andere Umstände für die Richtigkeit dieser Ansnahme ins Gewicht fielen.

Che wir der Betrachtung diefer Umftande uns zuwenden, muffen noch andere Erhebungen der Bisitationsacten unsere Aufmerksamkeit fesseln, nämlich biejenigen über den Geburtsort der Lehrer. Es mag uns freilich gleichgültiger laffen zu feben, wie von den 159 Lehrern, deren Geburtsort angegeben ift, 57 aus Olbenburgischen Gemeinden, 2 aus bem Jeverlande, 4) 15 aus Bremen und dem benachbarten Norden des zwischen Elbe und Wefer belegenen Gebietes, 7 aus Hamburg und Holftein ftammten, aber auffallen muß es, daß 38 aus weiter belegenen Gebieten fich bis in die Grafschaft gefunden, wenn sich nicht hierin die Unruhe der Bewölferung in ber Zeit bes breifigjährigen Krieges spiegelte, welche wir ja auch für die Paftorenschaft feststellen konnten. Bang besonders lehrreich ist es, daß unter den 119 Lehrern, deren Geburtsort uns bekannt ist, weitaus die größte Mehrzahl, nämlich 105, dem niederdeutschen und nur 14 bem hochdeutschen Sprachgebiete ent= stammen, und ebenso daß vor dem Jahre 1630 nur einer, seit 1630 aber 13 Dberländer Anftellung fanden. Wir erfennen aus dieser Thatsache die Grenze, von welcher aus das Hochdeutsche die niederdeutsche Sprache auch aus der Schule zu verdrängen anfing.5)

Aber dieser Anfang ift ein so bescheidener, daß wir die 14,

⁴⁾ Das Jeverland, ein Theil der Grafschaften hatte eine Sonderverwaltung in Kirche und Schule und verbrauchte selber die aus seinem Bereiche hervorgehenden Lehrkräfte.

⁵⁾ Es wurden angestellt:

um 1607 in Stollhamm &. Sauswalter aus Chemnit,

[&]quot; 1630 in Gjenshamm Schmaling aus bem Meignerlande,

[&]quot; 1634 in Burhave M. Ulrich aus dem Böhmerlande,

[&]quot; 1638 in Dötlingen Gerhard aus Jena,

[&]quot; 1638 in Sartwarden Beder aus Meißen,

[&]quot; 1638 in Burhave Calenius aus Erfurt,

[&]quot; 1640 in Blegen Martini aus Denftabt (Thuringen),

[&]quot; 1641 in Iffens Köpel aus Thuringen (?),

[&]quot; 1642 in Betel S. Gerhard aus Gisleben,

[&]quot; 1646 in Efenshamm Franzius aus Mühlhausen,

[&]quot; 1646 in Stollhamm Chr. Ziegler aus Creutheim (Rheinland),

[&]quot; 1646 in Gjenshamm henrici aus Disnip,

[&]quot; 1656 in Oldenbroot-Riederort Al. Walther aus Mühlhaufen,

[&]quot; 1658 in Strudhaufen Walther aus Großentieben (Thuringen).

besonders wenn wir ihren Geburtsort uns genauer ansehen, als eine die Regel bestätigende Ausnahme betrachten dürfen und die Sahresgrenze, wenn fie fich überhaupt feststellen läßt, weiter hinabrücken müffen. Bon den 14 war einer, der Meigner Becker, Hauslehrer bei dem Rittmeifter Stattlander in hartwarben bei Robenfirchen, bei einem Mitgliede ber gebildeten Stände alfo, die bamals anfingen das Hochdeutsche als Sport zu betreiben und sich beeilten, ihre Kinder in diefen Sport einzuweihen. Bon ben 13, welche nun noch übrig bleiben, gehören dem Geburtsorte nach die beiden Gerhard, Calenius, Martini, Franzius, Henrici und die beiden Walther, also 8 jenem Grenzgebiete der mittelniederdeutschen Sprachzone an, für beren Angehörige die Erlernung des fogenannten Plattbeutschen keine großen Schwierigkeiten bereiten konnte. Da Köpel's Geburtsort nicht genannt und er zu den letztgenannten 8 möglicherweise zu rechnen ift, so bleiben nur fünf Oberdeutsche übrig, welche des Mittelniederdeutschen nicht mächtig sein und im Berkehr mit plattdeutsch redenden und benkenden Kindern gehemmt werden mußten. Gin Resultat, welches die weiter unten festzustellende Thatsache nur stützen kann, daß in unsern Grafschaften das Mittelniederdeutsche bis tief über die Mitte des 17. Jahr= hunderts hinaus die herrschende Sprache in Kirche und Schule blieb.

Doch kehren wir zu unserer Untersuchung zurück, ob und in wie weit sich das Interesse des Volkes für das Schulwesen in absteigender Linie bewegte. Wäre dasselbe ein lebendiges und all= gemeines gewesen, so hätte bei der Hervorbringung der Lehrfräfte für die Bolksschule der Stand, welchem weitaus die Mehrzahl der Bevölkerung angehörte, der Bauernstand, in erster Linie stehen müffen. Aber das Gegentheil zeigt sich. Von 73 Lehrern wiffen wir den Stand der Eltern; 15 entstammten dem Kreise der Sandwerfer, 6 dem Handelsstande, 27 dem Lehrerstande, 15 dem Paftorenftande und nur 10 aus Bauern= und Arbeiterfamilien. Aber wie weit sind die Inländer dabei vertreten? - Der Handwerkerstand mit 8, der Bauernstand mit 7, der Pastorenstand mit 6, der Handelsftand mit 1, der Lehrerstand mit 19. Diese Zahlen reden eine verständliche Sprache. Die Bevölkerung war eine überwiegend bäuerliche. Bis auf die Nebendörfer hin war planmäßig das Net des Bolfsschulwesens ausgebreitet, also Gelegenheit genug, sich praktisch, wie es zu jener Zeit geschah, in der Volksschule hundert Jahre Oldenb. Rirchengeschichte. 25

felber zum Lehrerstande heraufzubilden. Wenn der Bauernstand einen nur so geringen Bruchtheil für die Candidaten des Lehramtes stellte, so läßt uns das sicher auf ihre Geringschätzung des Lehrersberufs, und damit auf ein geringes Verständniß und Interesse für das Schulwesen überhaupt schließen. Auch für die Betheiligung der Kreise der Handwerfer und Kausseute, welche eine geringe war, trothem sich den Kindern der Städter wenigstens Gelegenheit zur Erlangung der nöthigen Kenntnisse bot, gilt dasselbe. Verhältnißemäßig stärker ist dagegen das Pfarrhaus betheiligt, aber am meisten die Lehrerschaft, und diese Fruchtbarkeit ein erfreuliches Zeichen, wie der Oldenburger Lehrerstand seine Freude und seine Befriedigung in dem eignen Berufe fand.

Der Gedanke, Lehrerinnen in die Schularbeit zu ziehen, lag jener Zeit nicht fern. Er taucht schon 1573 in der Kirchenordnung bei dem Abschnitte über die Maidleinschulen auf.6) "Darzu fol erftlich ein fromb / Gottfürchtig / ehrlich Weib / ober Erbare Leut / die ein guten leumundt haben / verordnet werden / Und fol fünderlich sampt dem lefen und schreiben / der Catechismus / bet / und gefangbüchlein Lutheri / vleiffig mit den Jungfrewlein gehalten und getrieben werden." Bon der Errichtung folcher Schulen in der Stadt Oldenburg haben wir erft feit 1622 fichere Spuren.7") Auch der Gründungsbrief Anton Günther's für das Blankenburger Armenhaus 76) benft "bis zur Annehmung eines Schulmeifters" an einen den Waisenmädchen durch eine Lehrerin zu ertheilenden Unterricht. "Es foll unter den armen alten Männern, wie auch den alten Frauen, eine besonders dazu qualificirte sittsahme und Gottesfürchtige Verson erwählet werden, die, und zwar jede ihres Ortes, bis zur Annehmung eines Schulmeifters die Wanfen-Knäblein, wie auch die Mägdlein in der heiligen bibel, Catechismo, Beten, Lesen, Schreiben, respective Repen und Anüppelen an- und unterweisen können." Es ist nachzuweisen, daß dieser Gedanke bier zur Ausführung kam, aber auch sonst noch ist die Wirksamkeit von Lehrerinnen festzustellen. In Dötlingen war in Ermangelung eines Lehrers eine Lehrerin mit oberlicher Bestätigung in der Arbeit,

⁶⁾ ef. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 273.

⁷a) cf. Capitel X, pg. 342 ff.

⁷b) cf. Corp. Const. Oldenb. I, pg. 9, bom 13. August 1659.

welche die Jugend fleißig unterrichtete.8) In Schockum (Gemeinde Blegen) dagegen legte man einer Frauensperson, welche sich als Lehrerin aufgeworfen, und im Sommer 40, im Winter 30 Kinder im Lesen, Schreiben, und etliche auch im Rechnen unterrichtete, — das Handwerk.9°) Sie hielt freihändig eine Klippschule, die wegen der in der Nachbarschaft bestehenden Nebenschule nicht geduldet werden konnte und daher aufgehoben wurde.

Die Anforderungen, welche an einen Lehrer bamaliger Zeit gestellt wurden, haben sich im Laufe unserer Periode wenig ge= steigert. Auch in ihrer firchlichen Bedingtheit sind sie dieselben geblieben. Nicht blog derjenige Lehrer, welcher ein Rifteramt befleibete, sondern jeder, mochte er nun an einer sogenannten Kirch= schule ober an einer Nebenschule angestellt sein, galt als Diener ber Kirche. Paftoren und Confiftorium hatten die Lehrer anzustellen, zu prüfen, zu berufen und zu bestellen. Der Kirche und ihren Organen waren fie verantwortlich. Paftoren übten als solche die Localschulinspection, die Visitatoren führten die Oberaufficht, und nur die Paftoren, später bas Confistorium, tonnten die Absetzung verfügen. Man mag dagegen erinnern, daß firchliche und staatliche Gewalt nach damaligen Begriffen nicht auseinander, sondern ineinander lagen, daß das Staatsoberhaupt die Regiergewalt in der Kirche ausübte. Aber der firchliche Gedanke war bei allen die Schule betreffenden Magnahmen durchschlagend, beherrschend. In der Oldenburger Kirchenordnung von 1573, beren Grundgebanken für unsere Periode maßgebend blieben, waren die an das Können und Wiffen der Rufter gestellten Forderungen firchlich bestimmt.96) Der Rüfter mußte lefen und schreiben können, auch die Hauptstücke chriftlicher Lehre verstehen, "damit er die Kirchengeseng selbst lesen, recht singen und andern Leyen leren möge." Aus diefer Beftimmung erwuchsen die Schlüter'schen Bifitationsfragen, welche fich noch nicht über den Bereich der Hamelmann'schen Zeit erhoben. Schon die Pichtel'schen Menderungen zu Frage 1: "wo er in seiner Jugend sei in die Schule gegangen und ob er auch Latein könne?" und zu Frage 17: "wie viel Kinder er in der Schule habe und quo methodo utatur (welcher Methode

25*

⁸⁾ cf. Bb. 7, 1637, unter Dötlingen.

⁹a) of. Bb. 12, 1655, unter Blegen.

⁹⁶⁾ cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 274.

er folge)?" verrathen, daß man die Anforderungen wenigstens an die Borbildung steigerte, wenn auch die Kenntniß der lateinischen Sprache nicht nothwendig war und nur für die wenigen Lateinschulen ins Gewicht fiel. Klarer sind nach den Bismar'schen Bifitationsfragen die Anforderungen zu begrenzen. Die Fragen: Wo er sich in seiner Jugend aufgehalten und wovon er sich vor Antretung seines Schuldienstes erhalten? - laffen burchblicken, daß der Uebergang aus einer andern Berufsart in die Lehrarbeit nicht ausgeschlossen war, während die fünfte Frage: ob er mit treuem Fleige im Catechismo Lutheri, im Beten, Singen, Lefen, Schreiben und Rechnen unterweise, auch fie zu guten Sitten ge= wehne? — die geforderte Summe elementarer Renntniffe anzeigt, zugleich auch auf die erziehliche Bedeutung des Unterrichtes hin= weist. Man drang daher, wie wir schon bei dem Küsterdienste gefeben, auf chriftlichen Wandel, auf chriftlichen Sinn der Lehrer. Es follte untersucht werden, "ob er sein Leben auch christlich führe, ob er sich auch zum Brauche des hochwürdigen Abendmahls fleißig halte," (Schlüter) und "ob auf des Schuldieners, Kufters und Organisten Amt, Lehre, Leben, Wandel in specie etwas zu ftraffen fei."

Man sucht nach einer Schulordnung vergebens, welche alle diese Anforderungen zusammenfaßte. Wir werden später darauf zurückfommen. Hier mögen einige Mittheilungen aus der Golzwarder Pfarrregistratur genügen: Es sind Anstellungsurkunden aus den Jahren 1636, 1637 und 1650 und zwar von der Hand des Pastoren Gerken, welcher als Specialsuperintendent Butjadingens für das Schulwesen einen verständnißvollen Eiser erwies. Die an den Lehrer jener Zeit gestellten Forderungen liegen hier klar zu Tage. Voran steht, daß er sich wahrer Furcht Gottes, Andacht, Demuth und eines exemplarischen Lebens besleißige. Dann mußte er unterrichten können in der Religion, besonders im lutherischen Catechismus, im Lesen und Schreiben, Rechnen, und endlich das Zeug haben, die liebe Jugend zur Gottesfurcht, Wahrheit, Zucht und aller Ehrbarkeit anzuhalten.9°)

Wie nun erlangte man die nöthigen Kenntnisse und Fähigsteiten? Wie gestaltete sich die Vorbereitung auf den Lehrerberuf?

⁹c) cf. Anhang zu Capitel XII, Nr. 1, 2, 3, 4.

Unfere Bisitationsacten geben uns über die Borbildung von nur 45 Lehrern einige Aufschlüffe. Es haben davon 5 ihre Ausbildung bei Paftoren, 15 bei Lehrern, 18 auf Gymnafien, 7 auf Universitäten erhalten. Lateinisch konnten 12, darunter die 6 Catecheten (4 in Berne, je 1 in Apen und Dedesdorf). Nur von dreien wird ausdrücklich gesagt, daß sie die Rechnenkunft nicht verstanden, barunter ein Hauptlehrer. Verschiedene hatten sich vorher in anderen Berufsarten beschäftigt, die fie später mit dem Lehrerberufe vertauschten, 3 waren Soldaten, 6 Handwerfer, 3 Kaufleute, 1 Schreiber, 1 Spiel= mann, 1 Untervogt gewesen. Grade hieraus geht hervor, daß die Borbildung, welche der Besuch einer Dorfschule mit der von ihr übermittelten Kenntniß des luth. Catechismus, des Lesens, Schrei= bens, Rechnens, Singens gewährte, genügte, um Lehrer zu werben. Bon einer fachmännischen Vorbildung konnte nicht die Rede fein. Man vertauschte einfach Elle, Able, Nadel, Schwert mit bem Batel. In einem Bockhorner Bifitationsberichte, wo die Rlage ergeht, daß die Ellenferdammer Kinder ohne Schule blieben, heißt es, es fonne wohl ein Soldat dazu genommen werden, wenn nur ber Herr Lieutenant ben nöthigen Urlaub gewähren wolle. Gine höhere Bildung fonnten diejenigen erreicht haben, welche von Bastoren unterrichtet waren oder ein Symnasium besucht hatten, aber für die Schularbeit und Technif der Bolfsschule warf es wenig ab. Bei dem Zustande des Bolksschulwesens werden sich überall wenige Bolfsschullehrer über die Kunft des Unterrichtens und der Erziehung begrifflich Rechenschaft gegeben haben. Wie diese Runft handwerksmäßig betrieben wurde, so wurde fie auch handwerks= mäßig erlernt. Es gilt dies auch für die, welche nach Erlangung ber elementaren Renntnisse als Untermeister bei einem erfahrenen Lehrer in die Lehre traten.

Die Daner der Lehrzeit läßt sich aus den vorhandenen Daten über das Lebensalter beim Dienstantritte erkennen. Von 49 Hauptschullehrern wurden vor dem 20. Jahre 2, zwischen dem 20. und 30. Jahre 30, zwischen dem 30. und 40. Jahre 9, zwischen dem 40. und 50. Jahre 5, zwischen dem 50. und 60. Jahre 3 angestellt. Von 25 Nebenschullehrern wurden 4 zwischen dem 15. und 20., 12 zwischen dem 20. und 30., 6 zwischen dem 30. und 40., 3 zwischen dem 40. und 50. Lebensjahre angestellt. Von den 3 Hauptlehrern, welche eine Stelle nach dem 50. Jahre antraten,

hatten nachweislich 2 schon vorher als Lehrer Beschäftigung gehabt, von den 5, welche zwischen dem 40. und 50. Jahre antraten, 4 andere Schulstellen bekleidet. Da sämmtliche Hauptlehrer, welche zwischen dem 30. und 40. Jahre an eine Kirchschule kamen, bereits vorher an Nebenschulen gedient hatten, so mögen auch die jüngeren Hauptlehrer, wenn sie nicht aus andern Berufskreisen ins Lehrsfach übertraten, vorher als Lehrer thätig gewesen sein. Dagegen saßen die Nebensehrer bis auf 5, welche schon vorher anderswo in der Schularbeit gestanden, auf ihren Ansangsstellen. Man wird als Regel für den Eintritt in ein selbstständiges Schulamt das 20. Lebenssahr annehmen können und die Zeit von dem Schulaustritt bis zum 20. Jahre als Lehrzeit abgrenzen dürsen, wenn sie bei Lehrern, Pastoren oder auf Gymnasien zugebracht war.

Die Lehrer auch nachher noch methodisch zu fördern, war man von oben her bemüht. Der mechanische Betrieb, welcher für ben Religionsunterricht in der Memorirmethode herrschend war und auch für die andern Lehrgegenstände anzunehmen sein wird, forderte bies gebieterisch. Es giebt freilich Pabagogen von Gottes Gnaben und wird fie auch in jener Zeit gegeben haben, welche ihr Wiffen ben Kindern nicht bloß eintrichterten, sondern unter Anpassung an das kindliche Berftandniß und Bedürfen anschaulich, geist und herzerfrischend den Kindern mitzutheilen verstanden. Aber im Großen und Gangen war ber Bilbungsftand ber Lehrer ein zu geringer, als daß fie fich über den hergebrachten Schlendrian felbftthätig erhoben haben werden. Unter den Geiftlichen dagegen machte fich auf bem Gebiete bes Religionsunterrichtes eine Auflehnung gegen bie bloße, öbe Memorirmethode geltend. Wie weit der einzelne Beiftliche von diefer Strömung erfaßt wurde, läßt fich freilich nicht mehr feststellen. Träge und gabe am Hergebrachten flebende Raturen werden wir jedenfalls unter ihnen zu suchen haben, aber man ftellte doch an den Baftoren jener Zeit die Forderung, dem Lehrer bei häufigem Schulbesuche bie rechte Lehrweise, ben modum docendi beizubringen. Vor allem gegen Ende der Periode, aber auch schon früher betont man die Methode. Strackerjan sowohl, als seine Borganger Schlüter und Bismar find ebenso gewiegte Schulmänner, als warme Förderer bes Schulwesens gewesen. Sie hatten das Gefühl, daß es vor allem beim Religionsunterrichte mit bem blogen Auswendiglernen bes fleinen lutherischen Cate-

chismus nicht genug fei. Man zerlegte nach Luther's Borgange ben ganzen Catechismusstoff genauer in Fragen und Antworten. Man brang barauf, daß die Kinder erführen, wozu ihnen für's Leben die Glaubens- und Catechismuswahrheiten bienlich feien. Man forderte Anwendung und practische Berwerthung bes Stoffes. Man legte auf die Berücksichtigung des findlichen Berftandniffes den Ton. Man will nicht bloß repetiren, sondern auch durch ver= ftandiges Examiniren fich über das erlangte Wiffen und Berftandniß Rechenschaft geben lassen. Es ist dies ein wichtiger Fortschritt in der padagogischen Erkenntnis. Aber man dachte sich ihre Ueberführung in die Röpfe und Praxis ber Lehrer leichter, als fie fich thatfächlich vollzogen haben wird. Denn wie lange schon hatte der Mechanismus das Schulleben beherrscht! Es ift von Baftoren die Rede, welche zwecks Berbefferung der Methode fich ben Catechismus in Frage und Antwort ausgearbeitet und folche Arbeiten in die Sand ihrer Lehrer gelegt hatten. Der Golzwarder Baftor Gerfen wird nicht ber einzige geblieben fein, ber für die Schulen feiner Gemeinde eine Schulordnung, b. h. einen Schul- und Lehrplan ausarbeitete. Aber das waren immer nur wenige gegenüber ben vielen und es blieb auf ihre Gemeinden beschränkt. Es ist Strackerjan's Berdienst, daß er an hoher Stelle eine allgemeine Regelung dieser Angelegenheit zur Sprache brachte. In einem Referendum besselben ad Serenissimum wirft er 1656 bie Frage auf, "ob nicht eine Gleichheit der Kinderlehre anzuordnen bergeftalt, baß ein gewisses formulare informandi aufgesetzet, baffelbe mit gnedigem Confens gedrückt, aller Orten banach die anwachsende Jugendt zu unterrichten publiciret würde." Er hat ein folches Formular entworfen, leider liegt es aber nicht zu den Bifitations= acten und wird schwerlich noch aufzufinden sein. Aber in Strackerjan's Gedanken sehen wir hinein, wenn er den Borschlag, wie folgt, weiter ausführt.10) "Es were 1. nicht genug, daß ein gewiffes Formular ber Kinderlehre, danach aller Arten die Jugend zu informiren, publicirt würde, sondern es mußten dann bem Baftoren bei jeder Rirche etliche Exemplaria mit umbstendlichen, schriftlichen Bericht, wie dieselbe zu treiben, eingeschickt und befehligt werden, ein Exemplar davon dem Schulmeifter einzuliefern und demfelben den rechten

²⁰ and 10) ef. 38. 14, 1656. April 20 and 20

methodum informandi zu zeigen, hernacher bem Examini in ber Schule beizuwohnen und felbst die Kinderlehre vor ber Sonntagspredigt in der Kirche publice zu treiben. 2. Es mochte ein Runftschreiber, ber fundamentaliter im rechnen und schreiben die Jugent unterweisen konte, bestellet werden und 3. Jehrlich umb Mentag und Michael ein Examen, sowohl auffem Lande als allhier in der Stadt angestellet, auff dem Lande die Schulmeister von denen 8 visitirten Kirchen in eine zusammenberufen, und vor benfelben die Jugent felbigen ortes in gegenwart des Herren Super= intendenten und des Runftschreibers in der Rinderlehre, im schreiben, rechnen Examiniret und unterwiesen und folches per vices uff Michael an dieser und uff oftern an einer andern Kirchen, nur in ben nechsten beiden folgenden Jahren getrieben werden, in welcher Beit die Schulmeister ben rechten modum informandi genugsam würden gefaffet haben, und ihren discipulis nebst ben Baftoren publice in der Kirche wohl würden vortragen fönnen." Woher die Mittel und hierzu erforderlichen Koften herzunehmen, "war in dem Ihrer hochgräflichen Gnaden übergebenen unvorgreiflichen Borschlag umbstendlich remonstriret worden."

In erfter Linie sollten also die Geiftlichen die Lehrer in bas Berftändniß des Formulars einführen und ihnen zu practischer Uebung an die Hand gehen. In zweiter Linie follte ein Runft= schreiber, ber fundamentaliter bie Jugend im Rechnen und Schreiben unterweisen fonne, angestellt werden, mit der Aufgabe, den Lehrern eines Kreises jährlich um Maitag und Michaelis den rechten modum informandi beizubringen. Ob der Borichlag zur Ausführung gebracht, wissen wir nicht. Ob er practisch war, läßt sich bestreiten; wenigstens mit solcher Schnellbleiche die Reste des alten Schlenbrians auszuziehen und für die altgewohnte eine neue ungewohnte Methode einzuführen, wäre es nichts gewesen. Aber wir begegnen hier bem erften Gedanken einer fachmäßigen Ausbildung und Weiterbildung der Lehrer in den Realien, in ber Methode 2c., der ersten Unregung für ein Lehrerseminar, und haben abermals ben Beweis, wie eifrig bas Confistorium auf die Hebung bes Schulwesens bedacht war und wie grade durch die Kirchenmänner jener Beit ber Pabagogit Anregung und hülfreiche Sand geboten wurde.

Solche Vorschläge, wie der obige, waren nicht etwa müssige

Gebanken, die bei der Studierlampe erzeugt, sie waren durch die Prazis aufgedrängt und lassen erkennen, auf welcher niedrigen Stuse pädagogischen Könnens die Lehrerschaft jener Tage sich besand. Ernste, strebsame Lehrer wird es gewiß gegeben haben, welche für sich und zu ihrer sachlichen und formalen Fortbildung weitersarbeiteten, wie jener Stollhammer Nebenlehrer, der die Ferienmuße benutzte, um sich im Rechnen und Schreiben zu vervollsommnen. Aber der Durchschnittslehrer kam kaum über den Stand handwerksmäßigen Betriebs hinaus. Die Bildungsstuse eines Bollers zu Berne, welcher Berständniß für die Geschichte und das Zeug hatte, eine Chronik zu schreiben, wird zu den Seltenheiten gehört haben, es wäre denn, daß jene Männer, welche akademische Bildung genossen hatten, aber durch des Lebens Enge und Riegel in der Schulstube hängen geblieben waren, über ihre Amtsgenossen hinaussageragt hätten.

In einzelnen Gemeinden regte fich ein Bedürfniß nach breiterer Bildung, als wie sie die Volksschule zu befriedigen vermochte. Nicht allein die Lateinschulen, welche in Stollhamm, Robenkirchen, Apen und Debesdorf, die Catechetenschule, welche in Berne, und die Rectorschule, welche in Delmenhorst unterhalten wurden, beweisen das, sondern auch die Anstellung von Privatlehrern. Db überall, woher die Anstellung von Privatlehrern berichtet wird, 11) lettere im Besitz einer höheren Bildung gewesen, läßt sich nicht erweisen. Man konnte ja auch bann Privatlehrer für fleinere Kinder anstellen, wenn schlechte Schulwege, zartes Alter der Kinder dazu veranlaßten. Aber in Hartwarden und Golzwarden 12) treffen wir auf fichere Spuren der Thätigkeit akademisch gebildeter Privatlehrer. In letterer Gemeinde machte man den Versuch, den höheren, Latein und Musik umfassenden Unterricht mit dem Organistendienst zu verbinden, 13) ja jogar in den Schulplan der Kirchen- und Volksschule einzugliedern. 14) Man legte biefem Bilbungsftreben von Seiten bes Confiftoriums nichts in den Weg, man überwachte aber die Thätigkeit der Brivatlehrer. Es heift in einer Entscheidung von 1644: Bermögende

¹¹⁾ of. Bd. 9, 1644, unter Abbehausen, Bd. 16, 1656, unter Besterstebe, Bd. 9, 1644, unter Schwey.

¹²⁾ cf. Anhang zu Capitel XII, Nr. 6.

¹³⁾ cf. Anlage zu Capitel XII, Rr. 5 und 7.

¹⁴⁾ cf. Anlage zu Capitel XII, Nr. 8.

Leute dürsen Privatlehrer halten, aber diese müssen sich vorher vom Pastoren examiniren lassen. Schulgeld brauchte der Haussbater, welcher einen Hausslehrer hielt, an den Lehrer der nächsten Haupts oder Nebenschule nicht zu geben. Privatlehrer, heißt es 1656 15) in einem Westersteder Abschiede, darf man halten, diese aber sollen nicht die Kinder einer ganzen Bauerschaft an sich ziehen. Die ABCdarii und Fidulisten können durch einen im Hause oder der Nachbarschaft unterrichtet werden.

Für die Anftellung der Lehrer blieben die Berordnungen der Rirchenordnung von 1573 maggebend. 16) Es follte eine genaue Erforschung des Wandels und Charafters, sowie eine Prüfung des Bildungsstandes vorangehen. Diese Bestimmungen aber wurden, als das Klippschulwesen auftam und auch später noch vielfach vernachläffigt. Go wird gegen die Wiemsdorfer, 17) gegen die Olbenbrook = Mtendorfer und die Langemehner 18) die Rlage erhoben, daß sie ohne Borwissen des Pastoren Lehrer ein- und abgesetzt hätten. Aber man buldete diese Willfür nicht, selbst in Gemeinden, wie Oldenbroot, wo die Schulvorsteher mit der Gemeinde das Absetzungsrecht der Lehrer besagen, wird dieses Recht als ein Mißstand bei ber Bisitation gerügt. Man scheint anfangs bem Paftoren allein das Recht der Unftellung und Prüfung überlaffen zu haben,19) aber auch später, als man die Mitwirfung bes Confiftoriums bei Gin= und Absetzung forderte, blieb die Braris verschließlich jedoch scheint folgender Weg die Regel gebildet zu haben. Nothschulmeister, Extraordinarii sowohl, als Rüfter und Hauptlehrer mußten fich zuvor dem Paftoren zur Prüfung vor= ftellen, auf beffen Gutachten erfolgte die Anftellung, diese bedurfte aber ber Anzeige beim Confistorium zu ihrer Bestätigung.20) Wie

¹⁵⁾ cf. Bb. 15, 1656, unter Besterstebe.

¹⁶⁾ cf. Oldenburger Rirchenordnung von 1573, pg. 274.

¹⁷⁾ cf. Bb. 18, 1656, unter Dedesborf.

¹⁸⁾ cf. Bb. 18, 1662, unter Dibenbroot, Bb. 9, 1644, unter Burhave.

¹⁹⁾ cf. Bb. 7, 1637, unter Bockhorn, heißt es im Abichiede, der Schul= meister foll Schul halten und leiden, daß in Nebendörfern Schulmeister vorshanden, diese aber sollen vorher beim Pastoren ein Examen ablegen.

²⁰⁾ In dem Abschiede von Neuenburg, Bd. 11, 1655, heißt es: "Bo die Küster nicht zugleich auch der Schul mit vorstehen, item in den eingepfarrten Nebendorsschaften, soll ohne der Pastoren Borwissen und Gutachten tein Schulsmeister zur Haltung einer öffentlichen Schule angenommen, noch geduldet

die aus Golzwarden mitgetheilten Verpflichtungsprotocolle beweisen, geschah die Anstellung auf kurze Fristen, vielleicht zur Probe für die seste Anstellung. War diese erfolgt, so konnten allein der Superintendent und die Visitatoren, nicht aber die Schulgemeinden die Absehung verfügen.²¹)

Nicht bloß vor der Anstellung, sondern auch bei der Bisitation pflegten über des Lehrers Borleben Erhebungen gemacht zu werden. Sie laffen bei manchem in eine bewegte Bergangenheit blicken, ebe der Hafen der Schule erreicht wurde. Da finden wir in Stollhamm um 1655 einen Ziegler, der vorher in Creutheimb notarius publicus gewesen, sein College Zetemius hatte sich als Vorleser bei einem Ludwig von Eftorf in Bückeburg burchgeschlagen. Lehrer Heitmann, Toffens, c. 1638, hat vorher als Schreiber sein Geld verdient, Simon Stange in Langwarden, c. 1638, verdankt es ben Bekehrungsversuchen der Tilly'schen Schaaren, daß er Scharnbeck verlaffen mußte und dann in Oldenburg bei dem Nachfolger feines Baters, dem Superintendenten Schlüter, Aufnahme fand. Mathäus Ulrich, ein Böhme, hat in Prag sich den Baccalaureus erworben und sich bann burchwandernd in Leipzig, Wittenberg, Lenden, Franneker und Groningen aufgehalten, ehe er um 1634 als Rüfter und Lehrer in Burhave sein Brod fand. Sein Nachfolger Goldbeck (1644) war Goldschmied und Wagenmacher gewesen, Gilert 30= hannfen zu Tettens hatte vorher in Polen und Curland als Raufmann gelebt und auch einen Soldaten abgeben müffen. Eberhard Obefing mußte vor den Gewaltacten der Bapisten aus Berben fliehen und findet 1634 in Efenshamm Aufnahme. Den Neuenburger Lehrer Meyer, welcher das Wandschererhandwerk in Groningen gelernt, trieb Mangel unter die Truppen des Ernst von Naffau, ehe er in Neuenburg angestellt wurde. Sein College Becker zu Altenhuntorf folgte auf 11/2 Jahre der Werbetrommel Anton Günther's, Andreas Walther warfen die Kriegswirren aus feiner Thüringischen Heimath Mühlhausen, ehe er 1656 in Oldenbrooker= Niederort eine Zuflucht fand. Der cand. theol. Rinnemann floh



werben, auch die Schulmeister ihren Pastoren zu ehren und bemfelben zu gehorchen in allewege schuldig senn." Ganderkesee, Bd. 16, 1658: "Es ist fein Schulmeister ohne des Superintendenten Wissen anzunehmen."

²¹⁾ of. Bb. 4, 1629, unter Schwen.

vor den Schweden aus Lindau und vertauschte seine Pommersche Vaterstadt Bartenstein mit Apen. Hallers in Sdewecht (1636) fand von der Buchbinderpresse den Weg ins Schulamt, der Oldensvoofer-Altendorfer Losefampf führte abwechselnd den Bakel und die Säge (c. 1645). Iochen Janesch in Hakkergen hatte seine Vorschule als Kaufmann in dem Norwegischen Bergen durchgemacht c. 1630; Everhard Becke zu Schönemoor war vorher Tuchmachersmeister gewesen; I. Suhlov (c. 1658) in Hatten hatte vorher Pechdraht und Pfriemen gesührt, Hans Gerhard, Zetel (c. 1645) als Kellner und Futterschreiber bei einem adligen Herrn, dann 4 Jahre als Oldenburger Soldat gedient; Hans Gerhard aus Iena hatte ebenfalls als Soldat (c. 1638) unter Anton Günther die Büchse getragen.

Die Unruhe ber Zeit warf auch in bas Olbenburger Schulleben ihre Wellen. Aber wer auf ihrem Rücken in ber ftillen Graffchaft gelandet, ber war nicht auf ben Strand gefett, fondern fand bei bescheibenen Ansprüchen ein Austommen, bas ihn bier festhielt. Denn so unruhig die Zeit auch sein mochte, die Geghaftigkeit der einmal angestellten Lehrer ward nicht dadurch berührt. Bon den 86 Hauptlehrern, über die wir genaue Angaben befiten, famen 30 aus andern Stellen, 56 fagen auf ihren Anfangsftellen. Nur 5 von ihnen verwechselten die bisherige Hauptlehrerstelle mit einer anderen. Bei 35 Nebenlehrerstellen find, soweit die Nach= richten reichen, nur 18 Bersetzungen erfolgt. Die Bewegung in ber Lehrerschaft war also verhältnißmäßig sehr gering. Wer eine Stelle erhalten, blieb meiftens barauf fleben, eine Erscheinung, welche uns auch bei ben Paftoren jener Zeit begegnet. Ein materieller Erklärungsgrund liegt wohl barin, daß die Schulftellen der Mehrzahl nach in ihren Ginfünften gleich standen und daß ber Lehrer jener Beit, wenn er von feiner Stelle fein genügendes Ginkommen fand, sich burch andere Beschäftigungen Nebenverdienst zu verschaffen pflegte, den er um einer geringen Berbefferung willen nicht aufgeben mochte.

Wir laffen nach Angaben, welche wir aus den Bifitationssacten gesammelt, eine Uebersicht über das Einkommen des reinen Schuldienstes folgen.

Es waren geschätt:

				au	f		EXECUTE SEC			auf	
Stollhamm	•		. 2	6 - 3	7	an B	Edewecht			51	24B
Toffens .		2.15		2	0	"	Bockhorn			20	"
Langwarden					8	"	Betel .				1000
Burhave .						"	Rastede				
Abbehausen						"	Stuhr .				
Robentirchen						"	Mtenesch				
Golzwarden						"	Berne .				0.000
Esenshamm						"	CHARLES CO.	13			11/10

Geringer war das Einkommen der Anfangsstellen an den Nebenschulen.

Stollh.=Ahndeich 30 af	Langemehn 24 af
" = 3ffens 20 "	Schweewarden 30 "
14 af excl. Freitisch,	20 a# excl. Freitisch,
" ≥Bijd) 20 a#	Boitwarden 12 4,
Ruhwarden 12 "	d. h. außer Schulgeld.
Fedderwarden 15 "	State of the state of the state of

Oberhammelwarden brachte 3 %, einen Scheffel Gerste und 24 gr. Schulgeld.

Bährend die Stufenleiter ber geschätzten Ginnahmen von dem blogen Schuldienst für den Hauptlehrer sich zwischen 15 und 69 af bewegt, so steigt fie bei ben Nebenschulen von 12 bis höchstens 30 M. Bei allen Schätzungen ift die freie Wohnung mit eingerechnet. Db bei den niedrigften Gagen von 12-15 af ein Freitisch zuzuschlagen ist, fann fraglich sein. Die Annahme spricht dafür, aber ber Nachweis fehlt. Nur bei der Boitwarder und Schmalenflether Schulftelle haben wir einen ficheren Anhalt, daß dies nicht der Kall war. Der Boitwarder Lehrer bezog ein baares Gehalt von 5 of und außerdem das Schulgeld, der Schmalenflether außer freier Wohnung nur bas Schulgelb, für bas Halbjahr 1 af von den Rechnenknaben, von den übrigen Kindern, wenn fie vermögend 24 gr., wenn sie unvermögend 18 gr. Es bunkt uns bei der kleinen Schulacht Schmalenfleth, die höchstens 30 schulpflichtige Kinder haben mochte, wie ein Hungerlohn und doch (1638) bekennt der Schmalenflether Lehrer Neumann, daß er nichts zu

flagen, sondern Gott, hochgräfliche Gnaden und andern frommen Chriften billig zu banken habe. Die Oberhammelwarder Stelle dagegen, die 3 af, 1 Scheffel Gerfte und im Semester 24 gr. Schulgeld für das Kind erbrachte, blieb verwaift. Niemand wollte für ein solches Spottgeld dienen, wenn nicht noch für 2 Rühe das Gras hinzugelegt würde. Aber sonst begegnet man wenig Klagen, selbst wenn dazu Veranlassung vorlag, wie z. B. bei den beiden Rebenschulen zu Oldenbroofer=Altendorf und Niederort. Bb. 15, 1656 ift uns ein genaues Berzeichniß ber Ginnahme beiber Stellen erhalten. Verzeichniß des Lehrers zu Altendorf. "1. habe ich empfangen eine Milchkuh, anstatt der Weide ist mir eingethan die Helmer und Strafe biefes Ortes. 2. von einem jeglichen Kinde Schulgeldt zu halben Jahre 18 gr. Bon einem Haußmannskinde zum eingange ein halbes Brod und ein halb ftück Fleisch. einem Köterkinde 3 gr. 3. von einem jeglichen Haufmann Jährlich 3 Hocken Roggen. 4. fewrung anbelangend ift mir vermacht von einem Jeben Haußman 3 faben und von einem Köter 1 faben Torfs, dagegen ich den schuldig bin den Kindern in der schuell eine warme ftube zu verschaffen. Act. ben 13. Juli, anno 1656. Dienstwilliger Henrich Stolle Schuellbiener im Altendorf." Der Lehrer Andreas Walter in Niederort hat fast baffelbe, nur ad 2 .: "von einem Knaben der rechnen lernt 1 . Bon den 21 Saus= leuten je 3 Hocken Roggen ober Gerfte ober ev. 6 Hocken Saber. Wegen der Ruh hat der Lehrer die Milch und die Rälber zu ge= nießen. Stirbt fie innerhalb 3 Jahren, fo ftirbt fie ben Saus= leuten, ftirbt fie nach 3 Jahren, so foll ber Schulbiener eine gute wieder herbeischaffen. Ferner hat er die Hellmerweide oder 2 af. Aber trot ber geringen Vergütung laffen die Leute die Lehrer noch auf das Schulgeld warten. Es ift nicht beizubringen, feufzen fie. Da versteht man es, daß der eine Lehrer es verläuft und wieder zu seinem Zimmerhandwert greift, bas ihn reichlicher und sicherer ernähren mochte. Aballades end medigina die

Aus dem Areise der Hauptlehrer wird wenig geseufzt. Oft mögen jedoch bei wachsender Familie die Nahrungssorgen nicht gering gewesen sein. Zulagen und Ausbesserungen der Gehälter konnten, namentlich zur Zeit der Neugründung von Schulen in ärmeren Gemeinden, schwer aufgebracht werden. Bockhorn mit seinem kargen Gehalte konnte keinen Lehrer bekommen. Da schlägt der Superintendent Bismar ihnen vor:22) "wenn sie wollten jährlich geben ein Mayer 12, ein Halbmeier 6, ein Köter 3 und ein Häusling auch 3 gr., wolle er ihnen einen Schulmeister anschaffen, der um ein solch Salarium, — welches auf 15 & 60 gr. sich erstrecken und mit dem gewöhnlichen pretio (Schulgeld) noch ein ziemliches machen würde — nicht allein zur Gottessurcht, wie auch zum Lesen und Schreiben, sondern auch zum rechnen fleißig ihre Kinder gewehnen und sich verpflichten sollte, aufs wenigste 3 Jahre in solchem officio auszuharren." Also solche Stellen waren noch begehrenswerth, selbst Neuenburg, wo der Armenhausvater zugleich Lehrer war und zum Gehalt nichts, als "Logement und Tisch" für sich und seine Familie bezog, blieb nicht verwaist, freilich klagt hier auch der Lehrer, daß ihm und den Seinigen die Kleider zerrissen, weil er sich keine neuen habe kaufen können.

Die Schwierigfeit, Die Gebühren und Gerechtigfeiten einzubekommen, sei es daß sie in natura ober in Geld zu liefern waren, ist fast allgemein Gegenstand ber Rlage.23) Grade diejenigen, welche ihre Rinder nur zeitweise schickten und bann nur nach Berhältniß bes thatfächlichen Schulbesuchs das Schulgeld bezahlen wollten, werden, falls fie mit bem einfachen oder boppelten Schulgeld ge= brücht wurden, nicht die willigsten Bezahler gewesen sein.24) Man beauftragte baber in einigen Gemeinden die Schuljuraten, bas ruckständige Schulgeld bei Gefahr ber Pfandung und andern Strafen eintreiben zu laffen.25) Die Kirchenjuraten follen auf Gutachten des Bogts, heißt es Westerstede Bb. 15, 1656, durch den Kirchenboten die Gerechtsame und Gebühren der Lehrer einnehmen resp. einpfänden laffen, geeignetenfalls bem Bogt anzeigen zur Strafe. Nur unvermögender Leute Kinder waren von der Zahlung der Schulgelber befreit, für fie hatte die Armencasse einzutreten.26) 3m Neuenburger Abschiede (Bb. 11, 1655) heißt es: "Für die Armen

²²⁾ cf. Kirchl, Beiträge, Bb. XXII, pg. 67.

^{23) 3.} B. in Abbehaufen Bb. 12, 1655, in Westerstede Bb. 15, 1656, in Golzwarden, Zwischenahn, Zetel, Neuenburg Bb. 12, 1662, und an andern Stellen.

²⁴⁾ ef. Bb. 10, 1645, unter Strückhausen.

²⁵⁾ cf. Bb. 17, 1662, unter Golzwarden.

²⁸⁾ cf. Bd. 16, 1658, unter Ganderfese.

foll Schulgeld, Bücher, Papier 2c. auf des Paftoren Zeugniß von den Juraten aus dem Armenftocke gegeben werden."

Die Sätze für das Schulgeld waren verschieden, aber überall wurde es halbjährlich berechnet. Man gab z. B.

in Stollhamm 18 gr.,

in Waddens 36 gr., für die Rechnenknaben 1 af,

in Neuenbroot 12 gr.,

in Zetel 18 gr.,

in Neuenburg 6 gr.,

in Stollh.=Ahndeich 18 gr., für die Rechnenknaben 1 20,

in Iffens 18 gr., für die Rechnenknaben 24-36 gr.

Hoher war das Schulgeld in den Lateinschulen. So gab man z. B. in Rodenkirchen $2^1/_2$ —3 ». Besser als die Bolkssschullehrer waren die Privatlehrer einiger Orten gestellt. In Golzwarden erhielt 1636 Gottsried Schneeweiß "nebenst freher Stube und Bette für den Tisch und Institution das halbe Jahr 20 Speciesthaler" (nach unserm Geldwerthe 360 M), Georg Becker 1667 außer Wohnung und Freitisch halbjährlich 25 Speciesthaler (nach heutigem Geldwerthe alles gerechnet 620 M).

Die Feurung wurde in der Regel in natura geliefert. Jedes Kind brachte im Winter seinen Soden Tors mit in die Schule. Wurde die Naturallieserung zu Geld gesetzt, so gab das Kind 4 gr., z. B. in Atens, oder in Ruhwarden und Langwarden 6 gr. Von der Oldenbrooker Torslieserung in den dortigen Nebenschulen haben wir oben berichtet. In Boitwarden wurden (cf. Schulrechnung 1652 ff.) 4 Fuder Tors zu 1 op 27 gr. geliesert.

Ueber das Abgabenwesen bieten die Bisitationsacten nur wenige Andeutungen. 1638 klagt der Abbehauser Lehrer Renner, daß er wöchentlich $12^{1/2}$ gr. Contribution zahlen solle und bittet um Erlaß. Graf Anton Günther hatte zur Deckung der ihm aus den Friedensbemühungen erwachsenden Kosten mit den Butjadingern 1637 eine Contribution sestgestellt, welche in den Bogteien vertheilt und dann nach Kopfzahl erhoben wurde. ²⁷) Der Ahndeicher Nebenslehrer, welcher nur ein geringes Einkommen von 30 of hatte, klagt, ²⁸) er müsse Hostensteinst und Landsolge leisten, jährlich beim



²⁷⁾ cf. v. Salem, Olbenburger Geschichte Bb. 2, pg. 329.

²⁸⁾ cf. Bb. 8, 1638, unter Stollhamm.

Borwerf ½ Tag mähen und den Hausleuten 24 gr. geben, dem Grafen einmal die Milch und dem Bogte einen Käfe liefern. Ebenfo sperrt sich der Schulmeister auf dem Nordermoor gegen Hosdienste. 29) Ohne Frage sind das keine vereinzelte Fälle. Kam noch, falls die Stelle Grundbesitz hatte, die Deichlast dazu, so mochten auch andere mit vollem Rechte dem Küster Guntrams nachseufzen, daß sie tägelich Elend mit Essig (miseriam cum aceto) zu genießen hätten.

Gine berartige Rärglichkeit bes Ginkommens forberte grabezu den Betrieb eines Nebengeschäftes heraus, wenn nicht der Lehrer oder seine Frau ein persönliches Vermögen besaßen. Aber dies gehört zu ben Seltenheiten. 2013 ein Reicher ragt unter feinen Amtsgenossen der Burhaver Ummo Wittfagel hervor. Er besitzt 16 Juck eigenen Landes, der Nebenschullehrer Guten in Tettens ein eigen Haus und 8 Jück Landes, der Schweewarder Nebenlehrer 7 Jück, der Phisewarder graft 5 bis 6 Kühe, der Abbehauser Adolphs und der Alser Lehrer haben wenigstens ein eigen Haus nebst Warf. Der Berner Organist Vollers konnte seine beiden Söhne studiren und doch ihnen, wie den beiden Schwestern noch ein ansehnliches Vermögen hinterlassen. 30) Aber damit ist auch die Reihe der Bermögenden, wenigstens soweit unfre Nachrichten reichen, erschöpft. Biel größer ift die Zahl derer, welche aus Noth einen Krug hielten oder sonst ein Handwerf nebenher betrieben. 31) Ueber die Krügerei der Küster haben wir bereits bei der Geschichte des Küsterthums berichtet. Zu ihnen gesellt sich der Tossenser Lehrer Heitmann Kannegießer, 32) welcher frügert und felbst der Kanne mehr als nöthig zuspricht. Diesem, wie dem Lehrer Guntrams zu Jade, wird zwar das Krügern verboten, aber Guntrams wenigstens erlaubt, wegen des "Seis und zur Befferung feines Gehalts zu brauen und Bier tonnenweise zu verkaufen."33) Die Frau des färglich besoldeten, frommen Lehrers Jangen zu Atens hält den Haushalt

²⁹⁾ cf. Bb. 18, 1662, unter Schwen.

³⁰⁾ Nach dem Tagebuche des Pastor Vollers in Haßbergen aus der Zeit des 30jährigen Krieges.

³¹⁾ Aehnlichen Verhältnissen begegnen wir in den Zerbster Landschulen es. Kehrbach, Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehung und Schulsgeschichte, Jahrgang III, 1713, pg. 156.

³²⁾ of. Bb. 4, 1633, unter Toffens.

³⁸⁾ cf. Bb. 6, 1632, unter Jade. Hundert Jahre Olbenb. Kirchengeschichte.

aufrecht durch Nebenverdienst, welchen sie sich als Hebamme und mit Weben erwirdt. Lehrer Körner zu Abbehauser-Außendeich, 34) früher Trippenmacher, sucht das kümmerliche Dasein seiner von Frau und 4 Kindern gebildeten Familie durch Weben nach der Schule zu fristen. Der Zeteler Lehrer 35) hält nur im Sommer Schule, geht aber im Winter zu Hause auf Verdienst. Den Wieselssteder Schullehrer 36) sinden wir in den Mußestunden auf dem Schneidertische, ebenso den Hatter Lehrer Berger. 37)

Solche wirthschaftliche Enge konnte auf die Freudigkeit und den Fleiß der Lehrer lähmend einwirken. Dennoch begegnen wir der Anklage des Unfleißes felten. Bom Lehrer Hinrichs jum Ahndeich 38) heißt es, daß er nicht sonderlich fleißig. Bon Heit= mann Kannegießer zu Toffens und feiner Borliebe für die Kanne hörten wir bereits und wundern uns nicht über seine Trägheit; ebensowenig bei dem Catecheten Rinnemann zu Apen und dem Hatter Lehrer Borries, welche gleichfalls bem Trunke ergeben An der rechten Treue beim Ein= und Aushalten der waren. Schulzeit scheint es manchem Lehrer gefehlt zu haben. Strackerjan verordnet daber im Neuenburger Abschiede: 39) "Rüfter und Schul= meister sollen nimmer ausreisen, noch Ihr Ambt unbestellt laffen, Sie haben benn vorerst beffen Urlaub von Ihren Baftoren, welcher darinnen gehörige Moderation zu gebrauchen wissen wird, damit nichts verabsäumt werde, gebührend ausgebetten und erhalten, da dann gleichwol inmittelst eine andere taugliche person, welche die Stelle jo lange betrette, in alle wege zu verordnen fein foll." Musdrücklich gelobt wird der Fleiß der Burhaver Lehrer Wittfagel (Sohn) und Wiemten, des frommen Lehrers Jangen zu Atens und wo in Visitationsberichten feine Rlage ergeht über Unfleiß, da wird man in der Regel bei der Genauigkeit des Bisitationsverfahrens, das eher alles andere, als den Character eines blogen Besuchens und Besehens trug, aus dem Schweigen günstige Schlüsse für den Fleiß der Lehrer ziehen dürfen.

³⁴⁾ ef. Bb. 8, 1638, unter Abbehaufen.

⁸⁵⁾ ef. Bb. 13, 1655, unter Betel.

²⁶⁾ cf. Bb. 2, 1616, unter Biefelftebe.

⁸⁷⁾ ef. Bb. 13, 1656, unter Solle.

⁸⁸⁾ ef. 3b. 12, 1655, unter Stollhamm.

⁸⁹⁾ cf. Bb. 11, 1655, unter Reuenburg.

Nur ein tiefer Schatten fällt in mehr als einer Gemeinde auf das sittliche Berhalten der Lehrer. Bielen wird die Reigung zu dem Lafter jener Zeit, zur Trunksucht, vorgeworfen. 40) Aus den Marschbistricten vor allen, aber auch aus den Geeftgemeinden er= geht biefe Unflage. In Stollhamm beißt es, bag bie Lehrer von den Leuten zum Bollfaufen verführet wurden. Der Lehrer Zetemius hat sich mit seinem Grenznachbar und Nebenbuhler, dem Iffenser Lehrer Michaël geprügelt. Neben dem Brodneide wird fie die Trunkenheit gegen einander in den Harnisch gebracht haben. Ein Lehrer Johangen aus Stollhammerwisch 41) hat fich in der Trunkenheit mit dem Untervogte geprügelt. Sie werden bei der Bisitation in ber Reihe ber Scandalofen mit dem Bolgen beftraft und mit Absetzung bedroht. In Stollhamm wie in Echwarden muffen fich fämmtliche Lehrer zur Mäßigkeit vom Superintendenten ermahnen Der Burhaver Wiemfen und der Toffenser Wittfagel (Bater) 42) sind in gleicher Berdammniß und der Pastor zu Bur= have erhält die Weifung, auf den Trunk der Lehrer Acht zu geben.43) Der Abbehaufer Lehrer Renner foll bei Strafe der Absetzung sein ärgerliches Säuferleben abstellen,44) und der Robenfircher Schunemann 45) erhalt die gleiche Ermahnung "weil er faufe und mit seinem Weibe sich raufe und schlage." Der Lehrer von der Abbehauser Wische 46) foll das Krügern aufgeben. Die Becker, Bater und Sohn aus Elsfleth und Altenhuntorf, sind uns als un= verbefferliche Säufer schon von früher bekannt. Dennoch sucht man nach disciplinarischer Strenge gegen die Unverbesserlichen vergebens. Man broht wohl mit Absetzung, aber man macht feinen Ernst damit. Es steht 1641 der Wiemsdorfer 47) Lehrer und auch ein Burhaver Lehrer auf der Lifte der Scandalosen. Man verurtheilt jenen zu einer Gelbstrafe, diesen zum Bolzen, aber läßt beide im

⁴⁰⁾ cf. Kehrbach, Mittheilungen der Gesculschaft für deutsche Erziehung und Schulgeschichte, Bd. 3, Heft 3, pg. 159. Aehnliche Klagen werden aus Zerbst erhoben.

⁴¹⁾ cf. Bb. 8, 1639, unter Stollhamm.

⁴²⁾ cf. Bb. 4, 1629, unter Toffens.

⁴³⁾ cf. Bb. 12, 1655, unter Burhave.

⁴⁴⁾ cf. Bb. 3, 1619, unter Abbehausen.

⁴⁵⁾ cf. Bd. 8, 1638, unter Robenfirchen.

⁴⁶⁾ cf. Bb. 3, 1619, unter Abbehaufen.

⁴⁷⁾ of. Bb. 5, 1641, unter Dedesborf.

Amte. Nur aus dem Jahre 166248) wird von zwei Dedesdorfer Lehrern berichtet, welche wegen ärgerlichen Lebenswandels abgesetzt wurden. Sehr lehrreich ist das Berfahren, welches Gerken in Golzwarden gegen den alten Golzwarder Lehrer Daniel v. Hasel einschlägt. Dieser bekümmert sich nicht um die Anordnung seines Pastoren, schläft im Gottesdienste, übertritt die Schulordnung, giebt allerlei sonstigen Anstoß und wird nur damit bestraft, daß er die Golzwarder Hauptschulstelle verliert und dafür die Schmalenslether Nebenschule erhält. Pastor Gerken hat darüber ein Protocoll aufgenommen, das, weil auch in anderer Hinsicht werthvoll, hier folgen mag.

"Zu wissen bemnach ein und anders in templo et schola Golzwardensi bisherv fürgefallen, welches theils aufzuheben, theils zu verbesseren, Auf das eines sorgseltigen pastoris Gewissen nicht verunruhiget werde, Noch derselbe in der Nechnung, so Er seinem Gott und dem Richter alles fleisches für Kirchen und Schulen, für Schaffe und Lämmer, Alte und junge Leute thun muß, mit scham bestehen mag, Alß sind folgende drey puncte dem Cüster Daniel fürgestellt, darnach in Kirchen und Schuel diesen angehenden Sommer über sich zu richten, und demselben durchauß nachzukommen.

1. Daß das Coloriren auß dem singen bleibe, und die Melodia schlecht und recht gesungen, auch in dem ton, darin angestangen, geendet werde, auf daß mit dem positiff unter dem gesang tönne geschlagen werden.

2. Das man den Kopff unter der predigt, wie alle ehrliche Christen thun, aufrichte, fleißig auf das Wort, so gepredigt wird, mercke, und stets ein Wachendes Auge auf die jugend habe, und Durchauß keinen muthwillen und Aergerniß, Wie leyder bishero geschehen, in der Kirchen und sonsten mehr anrichte.

3. Demnach eine gute Ordnung abgefaßet darnach die jugend zu unterrichten und lehren, welche nicht schwer sondern leichte, und dahero von unterschiedenen Chrlichen Schulmeistern ist mit lust und lieb probiret worden: Alß sol dieselbe auch nun einmahl hier in unser Golswarder schule Zu thätlicher Uebung gebracht worden. NB. Daß auch zum Gottesdienst, wie es aller orthen geschieht, ehrlich geleutet werde. NB. Den Dienst in poena selbst verrichten.

⁴⁸⁾ cf. Bd. 18, 1662, unter Dedesdorf.

Daß nun diesem also nachgelebet, und mein pastoris trübsal und Widerwertigkeit, so ich diesen Winter wegen Kirchen und Schul, außstehen und verschmerten müssen, wo nicht gant aufgehoben, doch etlichermaßen nur gemiltert werden, und mein betrübter Wittwerstand nicht so gant unbarmhertig und unchristlich, ohne alles mitsleiden hinangesetzt, mit Zehnen zerrißen, und mit füßen getreten werden; So sol der Küster gehalten sein dieses mit eigener handt zu unterschreiben."

Das vorstehende Protocoll läßt uns in ein gespanntes Ber= hältniß zwischen Baftor und Lehrer blicken, wie es leicht sich ent= wickelt, wo Vorgesetzte die Pflicht haben, Ungehörigkeiten ihrer Untergebenen zu rügen. Die Befugniß ber bamaligen Paftoren zu solchem Vorgeben fann nicht bezweifelt werden. Sie waren die Borgesetten ihrer Lehrer schon als Localschulinspectoren, aber es fam dies Berhältniß auch sonst zum Ausdruck. Durch der Pastoren Sand ging die Brufung und die Ginsetzung der Lehrer. Ihnen war die Aufficht auch über Lehre, Leben und Wandel der Lehrer und ihrer Familienglieder befohlen, wie es die Bifitationsfragen und die Praris beweisen. Es gilt daher nicht blog für die Rüfter, "das fie gegen ihren Vaftoren in allen Chriftlichen / und ihrem Ampt zugehörigen Diensten / on unlust / murren / oder verzug / sich willig und bereit finden / item / ihm billich: Reverent und Ehr= erbietung erzeigen follen,49) fondern nach dem Neuenburger Abschiede 50) auch für die Schulmeister "das sie ihren Lastoren zu ehren und dem= felben zu gehorchen in allerwege schuldig sehn." Weil der Bildungs= unterschied zwischen den Lehrern und Pastoren durchschnittlich ein großer war, fügte man fich leichter in bas bestehende Abhängigkeits= verhältniß. Nur selten ift von Fällen der Unbotmäßigkeit die Rede und vorzugsweise nur dann, wenn Lehrer eine höhere Bildungsstufe erreicht hatten ober aus höheren Ständen ftammten, wie 3. B. ber Lehrer Renner, ein Laftorensohn aus Bremen. Ueber Zetemius zu Stollhamm, welcher lateinischen Unterricht gab, flagt nicht ber Paftor; es find die Kirchgeschworenen, welche berichten: Zetemius fei fehr ftolz, wolle bisweilen feinem Paftoren faum weichen. Sa, ber Bogt nennt ihn einen hoffartigen Gfel, beffen Unbandigfeit

⁴⁹⁾ of. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 275.

⁵⁰⁾ cf. Bb. 11, 1655, unter Meuenburg. 111 8201 8 200 15

auch die eigene Frau zu büßen habe, die er zuweilen in trunkenem Zustande schlage. Der Catechet Rinnemann in Apen will sich ebenso wenig vor seinem Pastoren beugen, aber auch dieser scheint nicht die rechten Saiten aufgezogen zu haben, wenn jener klagen konnte, von des Pastoren Knecht in der Schule molestirt zu sein. Von diesen und ein paar andern Fällen abgesehen, wo Lehrer es an der schuldigen Achtung sehlen ließen, kann im Allgemeinen das Verhältniß zwischen Pastoren und Lehrern als ein gutes gelten, ein Umstand, welcher beweist, wie die Fürsorge der Pastoren sür Hebung des Schulwesens doch auf dankbaren Boden siel.

Sier will ein Lehrer, wie in Ssenshamm, sich die Mithülse des Küsters nicht gefallen lassen, — dort, wie in Ectwarden, wo zeitzweilig Küster und Lehrer Schule hielten, ergeht die Klage, daß einer dem andern die Schüler abspenstig mache. Hier sieht ein Hauptlehrer scheel auf die an den neu entstandenen Nebenschulen ernannten Lehrer, weil sie ihm den früheren Berdienst fürzen, dort bringt der Branntwein, wie in Stollhamm, die in Grenzstreitigkeit lebenden Amtsgenossen in hellen Streit. Aber was ist das in einer sast 100jährigen Periode bei einer großen Lehrerschaft, darum giebt auch hier das Schweigen der Acten ein Zeugniß für die Friedsertigkeit und Collegialität der Lehrer.

An firchlichem Sinn, soweit er im Besuch der Kirche und des Abendmahls zu Tage tritt, sehlte es hin und wieder. Aber das firchliche Leben war zu fräftig, die Sitte zu mächtig und die Beichtzucht zu strenge, als daß ein auffallender Mangel ungerügt geblieben wäre. Bom Küster Ulrich heißt es, 51) daß er seine Fehler habe, dagegen sein College, der Lehrer, sei fleißig, friedlich und firchlich. Das gleiche Lob erhielten die Lehrer Martini zu Blezen, wie der Lehrer Janken zu Atens. 52) Dieser thut den möglichsten Fleiß und hält sich sehr fromm, lebt auch sammt seinen Hausgenossen genossen driftlich. Der Lehrer Schmaling zu Abbehausen 53) darf sich rühmen, daß ihm sein Pastor sehr geneigt sei. Doch genug von diesen Daten; die gegebenen zeichnen klar genug ein Bild des

⁵¹⁾ cf. Bb. 8, 1638, Bb. 12, 1655, unter Burhave,

⁶²⁾ cf. Bb. 8, 1638, Bb. 9, 1644, unter Atens.

⁵⁹⁾ cf. Bb. 8, 1648, unter Abbehaufen.

Sittenstandes der Lehrer, dem neben tiefen Schatten freundliche Lichter nicht sehlen. Fallen jene breiter in die Augen, so vergesse man nicht, daß auch die Lehrer Kinder ihrer Zeit gewesen, jener Kriegszeit, welche auf alle Stände verrohend wirkte und auch in dem Friedenshafen der Grafschaften überall ihren Schlamm absetzte. Dennoch wäre es eine ungerechte Uebertreibung, von einem sichtslichen Niedergange im Sittenstande der Lehrerwelt, wie er ja grade gegen das Ende unserer Periode hervorgetreten sein müßte, zu reden.

Naturgemäß trägt auch ber Lehrerstand einen Theil ber Schuld, wenn das Intereffe der Gemeinden für das Schulwefen eine Erfältung erfuhr. Wir begegnen im Beginn unferer Beriode, vor allem im Anfange bes Jahrhunderts, felbst auf ber Geeft, einem regen Bedürfnisse ber Gemeinden nach Schulunterricht. Die Gründung der Kirchschulen, die Fülle pilzartig aufschießender Klipp= schulen beweisen das, vor allem aber die Summe von Opfern, welche für die vom Consistorium betriebene Regelung der Schul= verhältnisse aufgewendet wurden. Leider hält damit die Treue und Allgemeinheit in der Benutung der geschaffenen Schulen feineswegs gleichen Schritt. Die Rlagen über schlechten Schulbesuch ziehen fich zwar durch die ganze Periode, aber namentlich gegen bas Ende bes 30jährigen Krieges mehren fie fich. Man fuchte biefen Schaben zu befämpfen, aber tonnte ber allgemeinen Schulpflicht, welche oberlich gefordert wurde, noch nicht den vollen gesetlichen Ausdruck und Nachbruck geben. Dem ftand ber Umftand entgegen, bag bie Mehrzahl ber Bevölferung dem Bauernstande angehörte, der für seine materiellen Bedürfnisse und die Mithülfe ber Kinder zu ben häuslichen und ländlichen Arbeiten mehr Berftändniß bewies, als für die Nothwendigfeit und ben Gegen eines regelmäßigen Unterrichtes. Wenn die Neuenhuntorfer 54) sich gegen den Vorwurf, als fönnten und müßten sie treuer für ben Schulbesuch ihrer Rinder forgen, vertheibigten: "fie wollten aus ihren Kindern feine Doctoren haben", oder die Bauern in Hammelwardermoor 55) fagten: "man dürfe die Kinder nicht zu sehr plagen, es wäre unnut," - fo offenbaren sich darin Ansichten, welche allgemein in den Bauern= föpfen jener Zeit geherrscht haben mögen. Der Fall ift nur ver-



⁵⁴⁾ ef. Bb. 7, (nicht, wie pg. 184 Ann. 1, Bb. 10) 1637, unter Neuenhuntorf.

⁵⁸⁾ cf. Bb. 10, 1645, unter Sammelwarben.

einzelt, daß ein Burhaver Bauer 56) dem Paftoren bei der Haus= visitation auf dringende Vorstellungen bin antwortete: "Der Droft von Oldenburg follte ihn nicht zwingen, seinen Sohn in die Schule zu schicken," und feinen Trot mit 14 Tage Bolgen bugen mußte, aber es wird sich darin die Empfindung spiegeln, welche nicht wenige Bauern bei der gesetzlichen Forderung der allgemeinen Schulpflicht hatten, als bedeute fie einen Eingriff in ihre perfönliche Freiheit. Wir werben bas im Auge behalten muffen, um nicht zu viel von jener Zeit zu verlangen, welche fich erft in das volle Berftändniß für ben Segen bes Schulunterrichtes einleben mußte, aber vor allem nicht vergeffen dürfen, daß sich in diesem Mangel an Werthschätzung idealer Güter ein Niedergang erweift, dem in Folge bes breißigjährigen Krieges bas gesammte geiftige Leben ber Nation verfallen war. Gine genauere Untersuchung, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grade die leitenden Kreife fich bemühten, bas Gebeihen bes Schulwefens in ben Graffchaften gu fördern, läßt uns in ben Stand beffelben mahrend unferer Beriobe hineinsehen.

Ueber die Schulpflicht in ihrem Umfang enthält die Kirchenordnung von 1573 noch feinerlei Bestimmungen. Sie stellt nur allgemein den Grundsatz auf: 57) "alle Menschen seind schuldig / ein jeglicher nach seinem Standt / hülff zu thun / zu erhaltung chriftlicher lere und Bucht" und fordert von den Hausvätern "baß sie ihren Kindern / zum Berhöre des Catechismi / alle Sonntage zu kommen gebieten." "Dazu sollen auch die Pastores und Amptleut die Hausväter vermahnen." Die Kirchenordnung stellt freilich solche Forderungen, aber kennt für ihre Nichtachtung nur den Weg der Vermahnung. Als aus der sonntäglichen Kinderlehre sich die Bolksschule mit einem wöchentlichen Unterrichte entwickelte, wurden diese Forderungen auch auf den Schulbesuch ausgedehnt, aber ohne daß man auf unverbesserlichen Ungehorsam besondere Strafen fette. Man betonte, wie es Schlüter in dem Barbenflether Abschiede von 1609 58) thut, die Unverantwortlichkeit der Eltern, ihre Kinder ohne Unterricht aufwachsen zu lassen, man machte es

⁵⁸) cf. pg. 380.

⁵⁶⁾ cf. Bd. 9, 1644, unter Burhave.

⁵⁷⁾ cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 285.

den Baftoren zur Pflicht, in seinen Bredigten die Buhörer zu er= mahnen, ihr eigenes Beste zu betrachten, — aber entschloß sich noch nicht zu einer gesetzlichen Regelung und Durchführung ber Schulpflicht, wenn auch der Schlußfat jenes Schlüter'schen Abschiedes "bamit nicht nott sen berhalben ein ander einsehens zu haben" ben Schulzwang als lette Sulfe bereits an die Wand malte. Jedenfalls war es richtig in einem Stadium, wo der Gedanke täglicher, all= gemeiner Schulpflicht ben Gemeinden noch fremd war, sich auf seelforgerische Berathung und Belehrung zu beschränken und als fich das als unzulänglich erwies, nicht sofort mit genauer gesetlicher Begrenzung berfelben vorzugehen. Auch bei ber Schulbehörde, bem Consistorium, scheint der Gedanke, daß alle Kinder schulpflichtig seien, sich erst nach und nach entwickelt zu haben. Man behnte sie anfangs nicht auf die Mädchen, sondern nur auf die Knaben aus. So ift 1609 in Burhave 59) nur von Anaben die Rebe, welche die Schule besuchen, und in Bleren 60) ergeht um dieselbe Zeit die Rlage, daß die Anaben nicht zur Schule kommen. Gleicherweise wurden anfangs auch nur die Anaben zur firchlichen Kinderlehre gezogen und erft später auch die Mädchen dazu verpflichtet. Aber lange scheint diese Anschauung sich nicht behauptet zu haben, denn schon 1629 wird aus Golzwarden 61) berichtet, daß dort nur wenig Schüler, meift Mägdlein, die Schule besuchten. Bei der Boitwarder Schulgründung von 1636, der Schmalenflether Schulordnung von 1637 (vergl. oben) werden fämmtliche Anaben und Mädchen zum Schulbesuche verpflichtet, allerdings mit dem behnbaren Zusate "soweit sie tüchtig zum lernen und so von häußlicher Arbeit immer entrathen werben fonnen."

Mit der seelsorgerischen Behandlung der Sache war aber je länger, je weniger auszukommen. In den dreißiger und vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts mehren sich die Schulversäummisse; das Verständniß des Volks für die Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Schule scheint abzunehmen. Daß mit der Dauer des 30jährigen Krieges die Schulversäummisse zunehmen, ist gewiß nicht zufällig, es steht dies in ursächlichem Zusammenhange mit der Erschlaffung

⁵⁹⁾ cf. Bb. 2, 1609, unter Burhave.

⁶⁰⁾ cf. Bd. 2, 1609, unter Blegen.

⁶¹⁾ cf. Bb. 3, 1629, unter Golzwarben.

und Berrohung ber Bolfsfeele. 62) Satten auch die Grafschaften vom Kriegselend unmittelbar nur wenig zu leiden, fo lagen fie doch wie eine Insel inmitten einer von der Kriegsfurie aufgewühlten Umgebung. Die Beifter bes Materialismus aber fennen feine Sperre. Sie brängten sich überall ein, sie beherrschten und bestimmten jene Zeit. Ueber diese Gefahr ift fich bas staatliche, wie das firchliche Regiment auch flar gewesen. Man schärfte ben Bugernft, um dem einbrechenden Verderben zu wehren und es ge= schah in dem Bewußtsein, daß von unten auf, von der Schule aus ber Rampf bawider aufzunehmen fei. Die firchlichen Gesichtspunkte treten dabei freilich in den Bordergrund. Die sittliche Erziehung follte und mußte in der religiöfen wurzeln und diefe wiederum fonnte nur im Beifte bes bestehenden lutherischen Rirchenwesens fich geftalten. Der Bifitationsvermert 63) von 1632: "daß die Schule das rechte Mittel sei, wodurch die liebe Jugend nicht allein im Lefen, Schreiben und Rechnen genbt, sondern auch, so bas vornehmfte fei, in ihrem Chriftenthumb erzogen, zum Lefen bes heiligen Catechismi, Gebett, gottfeligen Leben und Wandel angewiesen werde, damit sie nicht wie das liebe Bieh aufwachsen" - führt zwar eine berbe Sprache, verleugnet aber mit keiner Linie die Ansprüche padagogischer Weisheit. Wo aber ein Wille, da ift auch ein Weg. Man hat es, wie gesagt, nicht unterlassen, durch die Mittel ber Bredigt und ber Seelforge bem Bolfe bas Gewiffen gu fcharfen und will sie auch ferner nicht hintangestellt sehen. Keine Bisitation vergeht, ohne daß die berufenen Organe, Baftoren, Lehrer, Juraten, Bögte über ben Stand bes Schulwesens befragt werben, und die Bisitatoren in ihren Reden und Abschieden ihre mahnende und strafende Stimme erheben. In dem Protocolle der Boitwarder Schulgründung von 1636 wird der Schulmeister verpflichtet, "alle halbjahr die Namen der Kinder, fo zur Schule geben, beraus=

Der Beimar'sche Generalsuperintendent Kromeher berichtet am 21. September 1627 nach einer Visitation in den beiden Aemtern Reinhardsstrunn und Georgenthal an Herzog Wilhelm über den Stand der niederen und höheren Schulen im Herzogthum: "Bon 1700 Kindern gehen 700 in die Schule, es sind derer 1000, welche nimmer lesen lernen, recht beten, etwas von Gott wissen." Mittheilung der deutschen Gesellschaft. Leipzig, 6. Band, Seite 122 ff.

⁶⁸⁾ cf. Bb. 6, 1632, unter Strudhaufen.

zugeben, bamit ber Baftor wegen ber Seelenpflege fich banach zu richten habe." Ebenfo follen die curatores scholae durch den Schulmeifter "die Ramen aller Kinder im Dorff, so zur Schule tüchtig fein, aufzeichnen laffen und bem Paftori zur nachrichtung einhändigen, auf das von demfelben die nachläffigen ermahnt und feine einige sele an ber erfenntnuß Chrifti verhindert oder verfäumet werbe." Selbst auf dem Wege der Presse sucht man zu wirken.64) Gin Heringins aus Oldenburg schreibt um 1638 einen in Oldenburg gedruckten Tractat über das Schulwesen und sucht ihn durch Paftoren und Lehrer zu vertreiben, aber diese haben ihre Laft damit, das Büchlein an den Mann zu bringen. Das Bolf will es nicht, während es einen Tractat über das Fluchen maffenweise fäuft. Gein Berftandniß für den Rothstand ift bedectt, fein Gewiffen schläft noch. Da muß benn schließlich ber Weg von außen nach innen genommen werden, der Weg gefetlicher Un= forderungen und Strafen. Im Jahre 1637 heißt es in einem Altenhuntorfer Bisitationsabschiede: 65) "Auch die Säumigen haben bas gange Schulgelb zu entrichten; fie feien event. auch noch sonft womit zur Brüche anzusetzen, nachdem bes Sommers bie Tage länger, daß wetter, wege, und Stege viel beffer, auch zum wenigften etliche stunden und tage zu gebrauchen, umb zu wechseln oder besto früher anzufangen; zum Biebhüten ober Hausarbeiten seien die Huren, Hurenkinder, Krückendragerschen, heimische starte Urme nebst fremden Bettlern zu gebrauchen." 1638 wird aus Burhave (Bb. 8, 1638) verabschiedet: "Die Lehrer haben dem Paftoren die Bruchlifte zu geben." Aus dem Jahre 1644 haben wir zwei Ent= scheidungen. Im Stollhammer Abschiede 66) heißt es, die Namen ber Säumigen sind bis zur nächsten Bisitation zu notiren und Brüche zu erkennen. Im Schweyer Abschiede 67) ergeht eine ahn= liche Entscheidung, nur ift fie genauer. Es heißt bort: "Die Namen derjenigen, welche aus Vorsatz oder Nachlässigkeit ihre Rinder nicht in die Schule schicken, sind zu notiren, wegen welche(r) sowohl die Strafe vorbehalten als auch der Bogt befehligt wird, fie durch Zwang zur Gebühr anzuweisen, und follen fie bas Schul-

⁶⁴⁾ cf. Bb. 8, 1638, unter Golzwarden und Langwarden.

⁶⁵⁾ cf. Bb. 7, 1637, unter Altenhuntorf.

⁶⁶⁾ cf. Bb. 9, 1644, unter Stollhamm.

⁶⁷⁾ cf. Bd. 9, 1644, unter Schwen.

gelb nicht weniger entrichten, als wenn sie ihre Kinder in der Schule gehabt." In biefer Entscheidung ift ber Schulzwang flar ausgesprochen und auch das Bruchverfahren gezeichnet. Die zur Schule Pflichtigen haben, einerlei ob ober wie lange fie bie Kinder schicken, bas volle Schulgelb zu bezahlen, - biefes bie Brüche für die Säumigen und Nachläffigen. Damit ber Bogt die Brüche beitreiben fonne, ift ihm eine Berfaumniflifte einzureichen. Bugleich foll er die Läffigen und Halsftarrigen amtlich zur Gebühr anhalten, - bie Entscheidung über besondere Strafen ift dem folgenden Bisitationsversahren vorbehalten. Ueber die Höhe ber Schulbrüche herrscht in ben folgenden Jahren noch ein Schwanfen. Es scheint, daß besondere Bestimmungen barüber fehlten und bie Sohe berfelben bem Ermeffen ber Bifitatoren vorbehalten blieb. Während in Hammelwarden und Jade 164568) das doppelte Schulgelb als Strafe festgelegt ift, wird für Zetel 69) im selben Jahre entschieden: "Wenn die Leute ihre Rinder nicht zur Schule schicken, ober im Sommer heraushalten, foll ein Meier 12 gr., ein Röter 6 gr., ein Sausling 3 gr. bem Rufter geben." Db überall, wie hier in Zetel, ber Lehrer die Brüche erhielt, ift nicht erfichtlich. Behn Jahre später, 1655, heißt es im Stollhammer Abschiede:70) "Die Säumigen foll der Bogt jum Bruchprotocoll fegen und bas volle Schulgeld verlangen." Man fonnte ber Anficht fein, daß hier die Bahlung des vollen Schulgeldes auch bei unterbrochenem Schulbesuche als die Brüche zu gelten habe, wenn nicht der Neuenburger Abschied vom selben Iahre noch außerdem von andern Brüchen rebete. 71) Es heißt in ben Generalbemerkungen ad 37: "Die Rinder find fleifig zur Schule zu schicken und ohne Roth ist feine Ausnahme zu machen." ad 38: "Die Berfäumnisse sind bem Baftoren und durch benfelben bem Amte anzuzeigen; bas gange Schulgeld und auch sonst noch Brüche zu bezahlen."

Reineswegs aber wollte man, wie gesagt, durch das Zwangsversahren den seelsorgerischen Einfluß zwecks Erlangung guten

⁶⁸⁾ of. Bb. 10, 1645, umer Hammelwarben und Jabe.

⁶⁹⁾ cf. Bb. 10, 1645, unter Betel.

⁷⁰⁾ cf. Bb. 10, 1655, unter Stollhamm, cf. auch Bb. 12, 1655, unter Blegen. Die Kinder haben das volle Schulgeld zu zahlen, auch wenn sie garanicht oder nur zeitweise die Schule besucht.

⁷¹⁾ cf. Bb. 11, 1655, unter Neuenburg.

Schulbesuchs ausschließen. In demselben Neuenburger Abschiede. ben Strackerjan 1655 erließ, heißt es zuvor ad 24: Daneben follen die Schulmeifter fleißig dahin trachten, daß die Angahl der Schulfinder je länger je mehr zunehme und größer werbe; zu bem ende, da Sie einige vernehmen, die zur Schule tüchtig und boch nicht hineinkommen, dieselbigen alsbald anmerken, und Ihrem Baftoren anzeigen, welche Ihnen denn auch hierin die Sand zu biethen gehalten, und bevorab ben den visitationibus domesticis auch wol ohne anzeige, merklichen dazu verhelfen können und follen." Auch Cadovius entscheibet im gleichen Sinne. Im Ganderkefeer Abschied von 165872) heißt es: "weil befunden, das die Leute Ihre Kinder mehr zu häuslicher Arbeit gebräuchen, als in die Schule senden, alf find Sie vermahnet worden, das Sie am erften nach dem Reiche Gottes möchten trachten, seindt auch, da es noth gethan, mehr Schulen gestifftet, damit Niemand zu klagen habe, alf were die Kirchschule Ihnen zu ferne belegen. Es solle daher ein Mandat ausgefertigt werden, damit alle Eingepfarrten bie Rinder zu ber Schule schicken, ober boch bas Schulgeld geben follen, auch ba immer möglich des Sommers." Bei jeder Bifitation, wo er dazu Beranlaffung hatte, hat Cadovius bei den Bifitationsreden mit Ernft auf die Pflicht der Eltern und Gemeinden, für regelmäßigen Schulbesuch ihrer Rinder zu forgen, hingewiesen.

War nun auch das Princip der allgemeinen Schulpflicht gesetzlich festgelegt, so wurde doch ihre Begrenzung verschieden geshandhabt. Bon einer allgemeinen Regelung sah man angesichts der Verschiedenheit örtlicher Verhältnisse ab. Wir ersahren nicht, von wann an der Schulbesuch zu beginnen hatte, nur 1655 aus Abbehausen 73) die Klage, daß die Kinder spät oder gar nicht kommen, 1662 aus Dedesdorf, 74) daß die Kinder die Schule nur einen Monat oder höchstens 1/4 Jahr besuchen, 1656 aus Reuenbroof und Bardensleth, 75) daß sie nur im Winter von Martini bis Lichtmeß kommen. Wir hören nicht, an welchen Wochentagen, ob an einigen oder an allen Schule gehalten wird, wohl aber um

⁷⁴⁾ cf. Bb. 16, 1658, unter Ganbertejee.

⁷³⁾ cf. Bb. 12, 1655, unter Abbehausen.

⁷⁴⁾ cf. Bb. 18, 1662, unter Debesborf.

⁷⁵⁾ cf. Bb. 15, 1656, unter Reuenbroof und Barbenfleth.

1632 aus Neuenbroot 76) die Klage, daß die Kinder Sonnabends nicht zur Schule geschickt wurden. Wir erfahren abermals nicht, mit welchem Jahre die Schulpflicht begann, nur 1662 aus Bardenfleth 77) die Entscheidung, der Küfter solle eine Lifte aufnehmen, und eine Brüche von 6 gr. verfügt werden, wenn einer seinen Knaben, wenn er 10 Jahre alt sei, nicht zur Schule schicke. Ift bamals bas zehnte Jahr für ben Schulanfang festgelegt? 40 Jahre später nach der Landesschulordnung von 1706 78) gilt dafür das siebente Jahr. Wir erfahren nichts von Ferien, nur begegnen wir der Bemerkung eines Stollhammer Lehrers, daß er während der Ernte fleißig für sich rechne und schreibe und des Atenser Lehrers, 79) daß er mit Ausnahme der Ernte fleißig den Catechismus treibe. Man möchte baraus schließen, daß es nur Ernteferien gegeben; wir erfahren aber aus der Landschulordnung 80) von 1706, daß bisher die Char= und Ofterwoche, die Michaeliswoche und Aposteltage als Ferien gegolten hätten. Wir erfahren endlich nicht, mit welchem Lebensjahr die Schulpflicht aufhörte, aber als der Langwarder Lehrer flagt, 81) daß die Leute ihre Kinder schon mit dem zwölften Jahre aus der Schule nehmen, wird er dahin beschieden, es ftehe in der Eltern Gewissen und Verantwortung und im Schweper Abschiede werden die Eltern nur ermahnt, die Kinder so lange zu laffen, bis fie etwas Rechtschaffenes gelernt hatten. Es ift immerhin möglich, daß, ware ein reicheres Actenmaterial zur Sand, eine bestimmtere Regelung betr. der Dauer des Schulbesuches sich nachweisen ließe, aber nicht wahrscheinlich, da auch die Bestimmungen der Landschulordnung von 1706 schwankend und dehnbar find.

Ebenso wenig ist wegen der Winter= und Sommerschule eine bestimmte Ordnung herrschend gewesen. Es heißt zwar in dem Schweher Abschiede, 82) die Schule solle Winters und Sommers gehalten werden, sonst vergäßen die Kinder im Sommer wieder, was sie im Winter gelernt, aber dieser Ueberzeugung wird nirgends

¹⁶⁾ cf. Bb. 6, 1632, unter Neuenbroot.

⁷⁷⁾ cf. Bb. 18, 1662, unter Barbenfleth.

⁷⁸⁾ cf. Corp. Const. Oldenb. I, pg. 118.

⁷⁹⁾ Bb. 16, 1632, unter Atens.

⁸⁰⁾ cf. Corp. Const. Oldenb. I, pg. 120.

⁸¹⁾ cf. Bd. 6, 1632, unter Langwarden.

⁸²⁾ cf. Bd. 8, 1638, unter Schwen.

gesetzlicher Nachdruck gegeben; es herrscht in den verschiedenen Theilen und Gemeinden große Berschiedenheit. Winter= und Sommerschule wird um 1655 gehalten in Stollhamm, Toffens, Langwarden, Burhave, Waddens, Blegen, Abbehausen, Abbehauser Groben, Schwen, Robenfirchen, Ebschenburg, Jabe; nur Commerschule in Atens, Iffens, Mundahn, Soffe, Moorfee, Solle (hier wegen hoben winterlichen Bafferftandes); nur Binterschule in Elsfleth, Bardenfleth und Altenhuntorf. Während also in Butjadingen, wo das Schulwesen in jener Zeit am weitesten gefördert war, in vielen Gemeinden die Sommerschule neben der Winterschule sich eingebürgert hatte, und nur einige Nebenschulen, sowie Solle und Atens fich auf die Sommerschule beschränften, fehlt die Sommerschule gänzlich in den Moorriemer Gemeinden. Das Gleiche wie bei diefen gilt für das ganze Ammerland und die Geeftgemeinden, wo man fich völlig auf die Winterschule beschränkte. Im Zwischenahner 88) Abschiede heißt es babei "fie sollten lieber die Bettler und Hurenfinder zum Schweinehüten nehmen und ihre eignen Rinder jede Woche etliche Stunden schicken," und Bd. 14, 1656 flagt Strackerjan ebenfalls bei ber Zwischenahner Bifitation: "es fei leiber bekannt, daß im Ammerlande die Kinder im Sommer nicht zur Schule geschicket würden."

Wo in Nebenschulen zur Winterszeit der Unterricht aussetze, sind wahrscheinlich die größeren Kinder in die Kirchschule gegangen, die ja von Alters her noch einen gewissen Borrang vor den Nebenschulen und gewisse Ansprüche auf den Schulbesuch und das Schulsgeld der älteren Jahresclassen behauptete. Im Ansange die einzige Lehranstalt im Bereiche der Gemeinde und daher thatsächlich für den Empfang des Schulgeldes allein befugt, sahen die Lehrer an den älteren Kirchschulen in der Entstehung von Nebenschulen eine Schmälerung ihrer Einkünste. Wie sie von ihrem Interesse aus mit Recht die Wintels und Klippschulen bekämpsten, so versuchten sie auch gegen die Errichtung ordentlicher Nebenschulen ihre Einswendungen zu machen. Die Entscheidung des Rasteder Abschiedes, 84) "der Schulmeister soll leiden, daß in den Nebendörsern Schulmeister vorhanden, diese aber vorher beim Pastoren ein Examen bestehen,"

⁸⁸⁾ ef. Bb. 7, 1637, unter Zwischenahn.

⁸⁴⁾ ef. Bb. 7, 1637, unter Raftebe.

läßt dieses Widerstreben der Hauptlehrer erkennen, zugleich aber, wie den Behörden das Recht der Schulgemeinde auf Schulunterricht höher stand als die Einzelinteressen der Lehrerschaft. Soweit die Unsprüche der letteren begründet, wurden sie freilich berücksichtigt. Wir sehen das bei der Begründung der Nebenschule in Sandhatten, worüber im Hatter Abschiede von 165685) wie folgt berichtet wird: "Die Sandhatter bitten, weil die Kinder im Winter den Weg nach Hatten nicht machen können, daß fie eine Schule aufrichten dürften. Ist gestattet, wenn sie ein Schulhaus neu bauen, ober eine Schulstube einrichten und einen vom Superintendenten examinirten Schullehrer anstellen, alles auf eigene Rosten, ohne daß dem Rüfter zu Hatten von feinen Pröven und Schulgeld etwas abgehe; diejenigen Kinder aus Hatten, welche die Rechnenkunft lernen wollen (der Hatter Lehrer versteht es nicht), dürfen nach Sandhatten gehen. Es folle kein Krüger in das Schulhaus gesetzt werden, wenn es leer stünde." - Umgekehrt stand aber im gleichen Falle einer Reugründung den älteren Kindern der Nebenschule der Besuch der Kirchschule offen, wenn hier etwa der Unterricht ein besserer war, wie es in dem bereits mitgetheilten Protocoll der Boitwarder Schulgrundung b. a. 1636 heißt: "Bum Andern weiln die Schul zu Goldswarden ferner also foll bestellet werden, das die jugend ohne hinderniß im Erkenntnus Christi, wie auch lesen, schreiben und rechnen gebührlich unterrichtet werde, alf fol ein jeder zu Boitwarden verbunden fenn, feine Kinder zum Anfang in die Boitwarder schul zu senden, und da fie dafelbft nicht fo viel faffen konnen, als fie zu lernen begehren, konnen fie algban in die Goldswarder Schul geschicket werden. Von welcher ordnung, so christlich, nut und wol gemeint ift, sich niemand auß eignem sinn, oder durch schleicher und Schulverstörer sol abwendig machen lassen." Auch aus andern Gemeinden begegnet uns diese Beordnung, daß nur für die unteren Sahrgänge die Nebenschulen aufgerichtet, dagegen die älteren Jahrgänge an die Rirchschule gewiesen wurden. Sobald aber die Nebenschulen im Laufe der Zeit mit befferen Lehrträften befett wurden, hörte diese Einrichtung von selbst auf.

Von großer Wichtigkeit für ungehinderten Schulbesuch war in einem Lande, das auf der Marsch und in der Moorgegend von

⁸⁵⁾ of. Bd. 13, 1656, unter Hatten.

Gräben burchschnitten war und namentlich im Herbst oder Frühjahr bei Regenzeiten unergründliche Wege hatte, die Herstellung guter Schulwege und stege. Die Gemeinden aber zeigten fich barin oft läffig. Immer wiederholen fich die Rlagen bei ben Bisitationen. So heißt es 1609 in Schwen, 86) die Wege feien fo schlecht, daß das Schulgehen darunter leide. Die Aufficht darüber hatten die Bögte und wurden baber diese von den Bisitatoren ermahnt, Wandel zu schaffen. So wird bem Jader Bogte 1632 aufgegeben, 87) die Rirch= und Schulwege zu beffern, damit "Stege, Wege, Rickels" gut und die Jugend nicht am Schulbesuch gehindert werde. Und im Barbenflether Abschiede von 1609 88) heißt es ad 16: "Sintemahl auch an den Kirchsteggen und Hauspfaden großer Mangel befunden wirdt, darüber sowol die Leute insgemein, als auch die Paftoren undt Schüler insonderheit bei bojen Wetterszeiten merklich verhindert werden, die Kirchen, Schulen . . . zu befuchen, So wirdt hier ebenmäßig dem Bogt ernstlich anbefohlen, fleißige Aufficht barauff zu haben und unverzüglich zu Vorschaffung, das taugliche breite Stege bequemlichen gelegt, die Fußpfade unterhalten werden. auch im Fall der Widerspenstigkeit die Mutwilligen umb 17 groten, so offt sie straffbar befunden werden, zu behuff der Urmen zu brüchen undt zu straffen."

Wir sehen, der regelmäßige Schulbesuch war nach vielen Richtungen hin erschwert, nicht nur durch die Art des Volks und der Gegend, sondern auch durch die Zaghaftigkeit, mit welcher man, nachdem sich die seelsorgerische Beeinflussung als unzulänglich erwiesen, den Schulzwang gesetzlich durchführte. Man muß sich das vergegenwärtigen, um sich nicht durch die immer wieder erhobenen Klagen über mangelhaften Schulbesuch zu falschen Schlüssen und Urtheilen über die Schulgemeinden verleiten zu lassen. Man muß auch namentlich in jedem Falle der Klage erwägen, ob nicht vielleicht die sachmännische oder sittliche Tüchtigkeit dem betressenden Lehrer sehlte und dann auch diesem und nicht der Gemeinde allein die Schuld zuzuschieben sei. In vielen Fällen sehen uns die Erhesbungen über Sittenstand und Leistungen der Lehrer dazu in den

⁸⁶⁾ ef. Bb. 2, 1609, unter Schwen.

⁸⁷⁾ cf. Bd. 6, 1632, unter Jade.

⁸⁸⁾ cf. Bardenfleth.

hundert Jahre Oldenb. Kirchengeschichte.

Stand. Mur fehlt uns eins, um völlig ficher ju geben, die Angabe über die Zahl der überhaupt schulpflichtigen Kinder. Müssen wir daher mit großer Vorsicht verfahren, so verlohnt es sich dennoch der Mühe, das über den Schulbesuch vorhandene Material übersichtlich zusammenzutragen, besonders auch, um festzustellen, ob der Niedergang des Interesses für die Schule, wie er fich in der Abnahme des Schulbesuches offenbart, nur örtlich bedingt, ober in allgemeinen Richtungen und Buftanden jener Beit seine Erklärung finde. Wir geben die Daten über ben Schulbesuch mit Randbemerkungen über Leiftung und Sittenstand ber Lehrer. Daß ein= zelne Gemeinden übergangen find, hat seinen Grund in den Acten, welche nicht aus allen Gemeinden die Daten enthalten. Wegen ber Bahlen noch dies, daß die Bahl vor dem Romma den Band der Bisitationsacten, die Bahl nach demfelben das Jahr der Bisitation bezeichnet, S. Sommers und 2B. Winters bedeutet. Toffens 4, 1629. Besuch schlecht. 8, 1638, früher 15 Kinder, jest nur 14. Lehrer Heitmann ein Trinker. 12, 55, zwar eine Hebung merkbar, C. 36, 28. wenig, aber nicht der frühere Buntt erreicht. Burhave 2, 1609, nur Anaben, 8, 1638, früher 50, jest nur 6 Kinder. 9, 1644, noch schlechter Besuch. Der Schullehrer sehr nachläffig. 12, 1655, wieder eine Hebung, S. 20, B. 50 Kinder. Schullehrer Langemehn 12, 1655. S. 50 Rinder. 17, 1662, schlechter Schulbefuch, S. 18, 28. 48 Rinder. Langwarben 4, 1629. befferer Schulbefuch verlangt, 8, 1638, schlechter Schulbefuch. Lehrer Meyer nachläffig. 12, 1655, S. 36, W. wenig Kinder. Babbens 3, 1609, guter Schulbesuch. Sinr. Bittfagel un= mäßig. 1630 schlechter Schulbesuch. 8, 1638, nur 10 Kinder. Ummo Wittfagel ohne Tadel. Blegen 2, 1609, 8, 1638. Trop guten Schulwefens ber Befuch fchlecht. Phifewarben 8, 1638, nur 10 Kinder. Lehrer gut, Schulbesuch schlecht, obgleich die Leute reich und die Kinder ledig. 12, 1655, S. 50, W. 40 Kinder, dennoch die gleiche Klage. Edwarden 8, 1638. Befuch schlecht. Lehrer gut. 3 Rinder. Eiswürden 10 Rinder. Giswürden 12, 1655. S. 94, W. 50 Kinder, 17, 1662, 63 Schüler. 8. 1638. S. 70 Kinder, im W. keine. Nur 60 schulpflichtige Kinder da, also Zuzug aus andern Gemeinden. Lehrer Jangen fromm und fehr fleißig. 12, 1655, W. wegen Mangel an Feuerung wenig Kinder. Bonte Bübbens, der neue Lehrer, wegen übermäßiger Strenge im Strafen bei der Visitation verklagt und vermahnt. Schwey 4, 1629, Klage über schlechten Schulbesuch. 8, 1638, 37/38 S. 30, W. 70 Kinder, 38/39 W. 48 Kinder. Der Küster Meenten tüchtig. Rodenkirchen: Lateinschule, 8, 1638, S. 9, W. 10. Volksschule 12, 1655, S. 50—60, W. 30—40 Kinder, 17, 1662, 50 Schulknaben. Alse 8, 1638, S. und W. 25 Kinder, sonst 50. Golzwarden 3, 1629, wenig Schüler, meist Mädchen. 8, 1638, 44 Knaben und Mädchen. Pastor H. Gerken für das Schulwesen sehrle, weil die Leute die Kinder nicht schiefen. 18, 1662, Kinder kommen nur 1 Monat dis ½ Jahr. 2 Lehrer, welche ärgerlich gelebt, abgesett. Ssenschamm 12, 1655, 40—50 Kinder. Groden 17, 1662, schlechter Schulbesuch.

Das Ergebniß liegt nach diefer lleberficht auf der Hand. Das Nachlaffen bes Schulbesuches ift an einigen Stellen wefent= lich bedingt durch Unfleiß, Untüchtigkeit und Umwürdigkeit des betreffenden Lehrers, fo 3. B. in Toffens, Burhave, Langwarden, Baddens, Atens, Dedesdorf; man wird also jene Gemeinden wenig= stens nicht ausschließlich für den Nachlaß des Schulbesuchs verantwortlich machen, jedenfalls aber schließen dürfen, daß der Schulzwang nicht durchgeführt und der Schulbesuch noch vielfach im Belieben der Leute stand. Gehoben hat sich unter besseren Lehrern im Laufe der Periode der Schulbefuch in Burhave, Toffens, Gdwarden, Abbehausen, Robenfirchen und Golzwarden. Burückgegangen ift ber Schulbesuch trot tüchtiger Schulmeifter in Langemehn, Bleren, Phisewarden, Edwarden, Abbehausergroden, Moorsee, Schwen. Sämmtliche Daten stammen aus den reichen Wesermarschen, wo man auf die Mithülfe der Kinder nicht angewiesen war und bei der Gleichheit des Bildungs- und Vermögensstandes eine so große Berschiedenheit sich zeigt, daß man versucht ift, die Erklärung bafür in der örtlichen Beschaffenheit des Schulwesens zu suchen. Nur eins tritt überzeugend an's Licht, während um 1638 schlechter Schulbefuch in Toffens, Burhave, Langwarden, Waddens, Blegen, Phisewarden, Edwarden, Abbehausen, Alse, Dedesdorf herrschend ift, tritt gegen 1655 eine merkliche Befferung ein. Sind in andern Gemeinden ähnliche Erscheinungen zu beobachten?

Laffen wir die betreffenden Data zunächst folgen. Edwarderaltendeich (Nebenschule) hat 13, 1655, S. 50, 28. 20

27*

bis 30 Kinder. Mundahn (Nebenschule) 12, 1655, schlechter Schulbefuch. Fedderwarden (Rebenschule) 12, 1655, G. 20 bis 30, 28. 40 Rinder. Schweemarden (Rebenschule) 12, 1655, S. 25, 33. 30 Rinder. 17, 1662, S. 36, 38. 60 Rinder. Soffe (Nebenichule) 8, 1638, S. 23, W. feine Rinder. Moorfee (Neben= schule) 12, 1655, S. 45, W. feine Kinder. Die Kinder fommen schlecht. Abbehausergroden (Rebenschule) 12, 1655, S. 30, 23. 15. Die Schule liegt den Leuten schwer auf der Tasche, wenig am Bergen. Die Schweger Nebenschulen mit gutem Befuch, 12, 1655. Meinenmoor 49, Rotermoor 53, Reit= land 19. Achtermerichen 24 Rinder. Boitwarden (Rebenschule) 8, 1638, 44 Knaben und 19 Mädchen. Schmalenfleth (Rebenschule) 40-46 Kinder. Efenshamm 12, 1655, 40 bis Efenshammergroben 10, 1645 (Rebenschule), 50 Rinder. schlechter Besuch. Sammelwarben 17, 1662, schlechter Besuch. Elsfleth 7, 1637, feine Schule. Lehrer faul. Meuenfelbe (Nebenschule) 18, 1662, schlechter Besuch. Renenbrook 7, 1637, ichlechter Befuch; 16, 1662, besgleichen. Oldenbroof 6, 1632; 10, 1645; 18, 1662, schlechter Besuch. Zwischenahn 7, 1637; 14, 1656, schlechter Besuch. Edewecht 10, 1645, schlechter Befuch. Apen 14, 1656, schlechter Besuch. Bodhorn 7, 1637, Kinder kommen nicht den dritten Theil des Jahres. Zetel 7, 1637; 15, 1656, schlechter Besuch. Raftede 7, 1637, schlechter Befuch. Dötlingen 7, 1637, schlechter Besuch. Solle 7, 1637, wegen Waffer nur Sommerschule. Jabe 6, 1632; 14, 1656, ichlechter Besuch. Barbewisch, Barfleth, Sube, Schone= moor 16, 1658, schlechter Besuch. Stuer 5, 1641, 13 Knaben; 1558 5 Knaben, große Verfäumniß decreti.

Sine Vergleichung dieser Daten erweist, daß um 1638 kein Lob über guten Schulbesuch fällt, dagegen viel Tadel und zwar ebenso wie für die Geeftgemeinden auch für die Marschgemeinden. Es sehlt allerdings der Vergleich mit den Anfangsjahren. Man könnte sagen, der Besuch sei damals ebenso schlecht gewesen. Aber wäre das auch der Fall, so erwiese es, daß keine Steigerung der Sorge für und um die Schule stattsand, wie es bei der rechten Stellung zur Sache hätte sein können und sollen. Auffallend bleibt es immerhin, daß grade aus den 30iger Jahren überallher Klagen ergehen und nahe liegt, dies mit den Einwirkungen des

Krieges in Berbindung zu bringen. Bald nach Beendigung bagegen wird eine Befferung bemerkbar, namentlich im Butjadingerlande. Wir werden das Verdienst dafür der regen, wie einsichtigen Wirtsamfeit des Specialsuperintendenten Gerfen zuzuschreiben haben, welcher die Friedenszeit und den folgenden materiellen Aufschwung in diefem fo reichgesegneten Ländchen benutte, größeren Gifer für bas Schulwesen in ben Gemeinden zu erwecken. Dagegen ift ber Schulbesuch in ben Geeftgemeinden ber Grafschaften Oldenburg wie Delmenhorst auch 1655 noch immer ein mangelhafter. Die Leute waren eben mehr auf die Mithülfe der Kinder angewiesen, die für den Sommer ganglich beansprucht und durch die auch für ben Winter ber so nöthige Schulbesuch verfürzt wurde. Mit Recht betonen die Bifitationsprotocolle, daß im Sommer vergeffen werde, was im Winter gelernt und die Fortschritte nur gering sein könnten. Die leitenden Bersonen, ein Strackerjan, ein Cadovius nahmen auch hier ben Kampf auf, aber scheitern mit ihren Bemühungen an ber Sprödigfeit ber Berhältniffe und an dem geiftigen Tiefftand ber Bevölferung, welcher, wie jenen Abbehaufergrodern, die Schule schwer auf der Tasche, wenig am Herzen liegen mochte. Unser Schlugurtheil kann baber fein anderes fein, als daß mit Ausnahme des günftiger gestellten und auch geiftig regsameren Butjadingerlandes die Bevölferung ber Graffchaften dem Schulwesen ein ebenfo mangelhaftes Verständniß, wie Interesse entgegenbrachte.

Die Behörde ging den richtigen Weg, hierin Wandel zu schaffen. Wir mögen den Mangel an Strenge und Gerechtigkeit in der Aufrechterhaltung des Schulzwanges und der Durchführung des Bruchversahrens zu tadeln versucht sein, aber sie setzte das Möglichste daran, das Schulwesen zu heben, Ordnung zu erhalten und die Tüchtigkeit des Lehrerstandes zu fördern. Wir werden das anerkennen, wenn wir uns nunmehr der Schulaufsicht zuswenden, wie sie von den dazu Befugten ausgeübt wurde. Sinsgehende Vorschriften darüber wird man in der Kirchenordnung von 1573 vergebens suchen. Sie kennt noch keine Volksschule, wie sie sich erst später entwickelte, aber sie enthält doch principiell die Forderung derselben und in der von ihr vorgesehenen Organisation die Grundlagen, von denen aus das Volksschulwesen angegliedert werden konnte. Das Consistorium bildete die Oberaufsichtsbehörde über Leben, Lehre und Unterricht, und übte sie aus durch periodisch

wieberkehrende Bifitation. Seite 281 heißt es: "bes hausvatters augen und Fustritt / machen ben acker fett / also fagt bas alte Sprichwort / zur erinnerung / das in aller regierung nötig ift, daß biese personen / welchen fürnemlich die regierung befohlen ift, selbst fleißig aufsehen / und merken sollen / wie man haushält." In den Borschriften über die Bisitation bildete die Untersuchung der Schulverhältniffe einen stehenden Gegenftand, jum sechzehnten: wie bie Schulen regiert werben? - heißt es in ben Bisitationsartikeln. 89) Man mag fragen, ob hier an die Bolksschule gedacht sein könne, ba sie noch in den Windeln lag und wenig Schulen existirten. Aber ben ber sonntäglichen Catechismusschule follten doch auch die Rüfter Stelle und Arbeit finden. Und wenn die "Bifitatores selbs / etliche von den Alten und von den Jungen aus den Dorff= schaften / im Catechismo verhören, und erfunden sollten / ob sie rechten Berftand hätten von chriftlicher lere und Gott recht anrusen, "90) so war damit auch die Lehrarbeit der Küster unter Aufficht gestellt. Mit der Entwicklung der Bolksschule sehen wir benn auch in den von Schlüter bis Cadovius aufgestellten Bisitationsfragen das Schulwesen nach all' seinen Richtungen und Beziehungen in wachsendem Mage berücksichtigt. Bon einem stummen Besuchen und Besehen feine Spur. Die Bisitatoren fühlen sich nicht bloß als Vertreter fürstlicher Kirchenpolizei, sie wissen sich als Glieder der Kirche, welche die ihnen verliehenen Gaben durch den Canal des Amtes den Gemeinden dienstbar machen. Sie erwiesen sich als Hirten, welche, wo Gefahr broht, muthig in ben Rig traten und bas ihre Sorge sein ließen, grabe für die heranwachsende Heerde gesundes Brod und Nahrung zu schaffen. Go greifen die Bisitatoren benn überall thatfraftig ein, fei's zur Abstellung vorgebrachter Migstände, fei's zur Berftellung befferer Ordnung und zur Beschaffung befferer Pflege bes Schul= wefens.

Die Erhebungen über Schule, Schulbetrieb, Schulvermögen 2c. werden bei der Visitation nicht allein von den Lehrern, sondern vom Pastor, Jurat und Vögten eingezogen. Wir wenden uns zunächst zu dem Vogt und dem Juraten. Dem Vogt steht, wie

⁸⁹⁾ of. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 281.

⁹⁰⁾ ef. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 285.

dem Pastoren und dem Kirchenwesen, so auch dem Lehrer und dem Schulwesen gegenüber eine gewisse Aussticht zu. Er wird bei der Visitation über Wirksamkeit und Wandel der Lehrer befragt, des sonders aber der Schutz der Person und der Rechte der Lehrer ihm übertragen. Die Amtleute sollen 1) "neben den Pastores die Hausväter ermahnen, daß die Hausväter ihre Kinder zu der sonntäglichen Catechismuslehre schicken und mit ernst darob halten, das die Schulmeister nicht muthwillig beleidigt werden — Item das sie trewlich und zu gebürlicher Zeit bezalet werden." So sinden wir denn die Vögte nach vielen Richtungen hin thätig. Sie überwachen das Bruchwesen, sorgen für Einkommen der rückständigen und verweigerten Gerechtigkeiten, für Wege und Stege zc. Ja es heißt aus Abbehausen: 22) "der Lehrer zu Hosse ist der Inspection von Pastor und Vogt unterstellt."

Noch wichtiger war für das Schulwesen der Jurat, dem vor allen die Vermögensverwaltung und Rechnungssührung in Schulssachen unterstand, der aber auch sonst Aufsichtsrechte und Pflichten zu üben hatte. Auch die Juraten wurden bei den Visitationen über Wandel und Fleiß der Lehrer, besonders aber über die Vermögensperhältnisse der Schule vernommen. Ihre Bedeutung, sowie das Maaß ihrer Verpflichtungen liegt flar in dem Jurateneide aussgesprochen. Er hatte "über der Schule angehörige Ländereien, werssen, aufstünften Register zu halten, daß nichts davon veräußert, noch abgebracht würde, auch richtiges Verzeichniß aller Einnahmen und Ausgaben jeder Zeit treu zu halten." Also wo eine besondere Schulrechnung geführt, war in dieser, sonst aber, da er zugleich Kirchenjurat war, in der Kirchenrechnung Rechenschaft seiner Verzwaltung abzulegen.

Besonders war ihnen neben dem Logte die Sorge dafür aufgetragen, "daß die Küster und Schulmeister bei ihrem gebührslichen Respect erhalten und vor unrecht schimpf und gewalt wider männiglich vertheidigt werde," serner "daß Küsters und Schulshäuser, ingleichen die Kirchenstege, wo sie abgekommen, bei Zeiten wiederumb angerichtet, an orthen, da sie aber annoch seien, bei gehörigem stande unterhalten, und wider die morosos behuftiger

⁹¹⁾ ef. Oldenburger Kirchenordnung von 1533, pg. 285.

⁹²⁾ cf. Bb. 3, 1619, unter Abbehausen.

ernst angewendet werde; ferner, daß von dehnen zu Schulen verordneten oder hiernächst zufallenden stiftungen, es seien gelder oder güter nichts verringert, noch abgezwacket, sondern alles getrewlich confirmiret, auch womöglich noch weiter gebessert und vermehret werde; und endlich, daß die Rechnungen von Ginnahmen und Ausgaben mit Zuziehung bes Paftoren und berjenigen, welche in der Kirchenordnung dazu benennet, alle Jahre richtig beschloffen, allermeist aber auff ein beständiges Patrimonialbuch, so anstatt eines Inventarii allezeit sein fonne, mit fleiß gedacht und basselbe mit dem allerersten angesertigt werde." 93) Sämmtliche Be= fugnisse sind nachweislich von den Kirchjuraten ausgeübt. Das Patrimonium der Schule, soweit es zu dem Rufterbienst gehörte, war schon unter Samelmann festgelegt. Gine Renaufstellung auch zugleich für die Rebenschulen wurde 1650 begonnen und wenig= ftens für Butjadingen 1656 beendigt. Wo dies bisher unterblieben war, drangen die Bisitatoren auf die Ausführung und überwachten überhaupt die Rechnungslegung und Verwaltung auf's genausste. Bei jeder Bisitation wurden die Schulrechnungen burchgenommen und festgestellt. Für die Schulgeschworenen heißt es 1650 im Renenburger Abschiede 94) ad 27, sie haben ein umbständlich ge= schriebenes Inventarium der beweglichen und unbeweglichen Sachen ihrer Aufficht, dann ein Patrimonialbuch der jährlichen Auffünfte mit Hulfe des Amtmanns, der Paftoren und Bögte in beisein etlicher aus der Gemeinde zu errichten, von den Anwesenden unterschrieben und vom Confistorio (gegen Frühjahr 1656) gur Cenfur und Approbation einzurichten; hinfichtlich der Führung der Schulrechnungen ad 28, - 31 . . . fie sind mit dem 31. December jährlich zu schließen, in duplo zu schreiben, mit Quittung und Urfunde mit dem Patrimonialbuche in der Kirche niederzulegen, wenn sie abgehört und justificirt eine Abschrift dahin zu legen. 29. Die Renten und Auffünfte find nicht über's Jahr stehen zu lassen, keine Zinsen zum Capital zu schlagen, sondern einzutreiben, was nicht gebraucht, zu belegen. 30. Nichts ist ohne gehörige Berficherung auszuthun, jedesmal eine Handschrift vom Amte darüber zu nehmen. 31. Die Obligationen sind in der Kirche

⁹³⁾ of. Bb. 8, 1638, ber Jurateneid nebft Bufuge.

⁹⁴⁾ cf. Bd. 11, 1655, unter Neuenburg.

niederzulegen, Extracte und Aufschriften den Juraten auf ihr Berslangen zu geben.

Für die Kirchschulen waren die Kirchjuraten die bestellten Berwalter, wie denn das Schulaut als ein integrirender Theil des Kirchengutes betrachtet wurde.95) Für die Nebenschulen und deren Berwaltung bagegen wurden besondere Schuljuraten bestellt. In ber Schul- und Capellengemeinde Botel bestand bies Berhältniß schon früher. Auch für die Kirchschule in Sdewecht ist schon 1610 von besonderen Schulvorstehern 96) die Rede, welche augenscheinlich neben den Kirchjuraten ihre Verwaltung hatten. Ebenso wurde in Oldenbroot für die Schule eine getrennte Verwaltung geführt, wie auch das Recht der Ein- und Absetzung von Lehrern durch die Gemeinde beansprucht. 2 Schulaufscher beaufsichtigen das Schulgebäude und des Lehrers Leben und Wandel. Die Bestallung von Schulaufsehern, die geradezu inspectores scholae genannt werden, wird in Schwen mit der weiten Entfernung der Nebenschulen begründet. Nach dem Visitationsberichte Bb. 8, 1638 geben die Lehrer zu bedenken, wegen der weiten Entfernung von der Kirche mußten für die 2 Deichschulen je 2 Bersonen zu Schulaufsehern ernannt werden. Darauf werden je 2 inspectores scholae er= nannt, welche auf der Schule Wohl Aufficht haben und wöchentlich visitiren sollen. Also eine Laienaufsicht schon damals neben der geiftlichen Schulaufsicht der Paftoren. Nach dem Boitwarder Schulgründungsprotocoll von 1636 wurden zwei Curatores ge= sett,97) welche unter anderm die Aufgabe erhielten, die Liste der schulpflichtigen Kinder zu führen und dem Pastoren einzureichen. Endlich reden die Strückhauser Bisitationsacten von 2 für Altenborf angestellten curatores scholae.97)

Gegenüber der Trägheit der Pflichtigen in Ableistung der fälligen Gebühren an die Lehrer war die Thätigkeit der Juraten von besonderer Wichtigkeit. Die Klagen über die Lässigkeit der

⁹⁵⁾ of. Bb. 7, 1618 heißt es für Blegen: "Wierich Sibbessen hat 1605 der Kirchen zu Blegen 11/2 Jück Landes zu ihrer Schule Unterhalt gegeben." Nach Bd. 11, 1655 wird der Kirche zu Zetel eine Köterei vermacht, welche zur Ausbesserung der Schule verwendet werden sollte.

⁹⁶⁾ cf. Bb. 2, 1610, unter Edewecht.

⁹⁷⁾ cf. auch Bb. 8, 1638, unter Golzwarden.

⁹⁸⁾ cf. Bb. 18, 1662, unter Strückhaufen.

Pflichtigen hören nicht auf. Die Lehrer mochten oft Unannehmlichsteiten bei der Einforderung, ja Mangel haben über solche Hinterziehungen. Der Weg persönlicher Klage bei Jurat und Bogt setzte Unwillen. So regte sich das Bedürsniß, die Sache in die Hand der Juraten zu legen. Gegen Ende der Periode ist dasselbe an einigen Stellen berücksichtigt, ob an allen, ist ungewiß. Die Westersteder 99) hatten auf Gutachten des Bogts die Gerechtsame der Lehrer durch die Juraten vereinnahmen resp. einpfänden lassen. Etwaige Unverbesserliche sollten dem Bogte zur Strase angezeigt werden. Für Golzwarden 100) wird entschieden, daß die Schuljuraten alle 1/2 Jahre das restirende Schulgeld eintreiben lassen sollen.

Kür das Leben und den Lehrbetrieb des Lehrers war vor allen Andern der Baftor zur örtlichen Beaufsichtigung bestellt. Die Bestimmung der Kirchenordnung von 1573,101) "das der Küster gegen seinen Bastoren in allen christlichen / und seinem Ampt zugehörigen Diensten / on unlust / murren / oder verzug sich billig und bereit finden laffe. / Item / eine billige Reuereng und Ehr= erbietung erzeigen und beweisen wolle / auch ein züchtig / Erbarlich / und eingezogen Leben und Wandel / mit dem Baftor als ein exemplar gregis füren" ging, als fich bas Lehrerthum aus bem Rufterthum entwickelte, ohne weiteres auf den Saupt- und Nebenlehrerstand über. Es mochte manchmal an der nöthigen Aufsicht fehlen, befonders als die Klippschulen wie Bilge aus der Erbe schoffen. Aber sobald dieselben dem firchlichen Organismus ein= verleibt, wurden die vom Baftoren geprüften und ordentlich beftellten Lehrer der Localschulinspection desselben unterstellt. Hoffer Nebenschullehrer eingebunden wird, daß er der Inspection bes Paftoren und Vogts unterstehe, 102) war für alle Nebenlehrer maßgebend, auch da, wo die curatores scholae den Baftoren in der wöchentlichen Inspection vertraten. So drückt der Ganderkeseer Bifitationsabschied von 1658 103) nur den geltenden Rechtsbestand aus: "daß der Rüfter und Lehrer unwegerlich im Saufe und Dienste

⁹⁹⁾ ef. Bb. 15, 1656, unter Befterftebe.

¹⁰⁰⁾ cf. Bd. 17, 1662, unter Golzwarden.

¹⁰¹⁾ cf. Olbenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 275,

¹⁸²⁾ ef. Bb. 3, 1613, unter Abbehaufen.

¹⁰³⁾ cf. Bb. 16, 1658, unter Ganbertefee.

leben und dem Pastoren der Gebühr nach gehorsam sein und besscheidentlich begegnen solle."

Dem Pastoren stand neben der Ueberwachung des Wandels die sachliche Localschulinspection zu. Ein Zweisel, ob er dazu tauglich, tauchte bei dem Durchschnittslehrer jener Zeit wohl schwerlich auf, wenigstens wagte er sich nicht laut geltend zu machen. Nicht bloß der allgemeinen Bildung nach, auch sachlich und fachlich wird man den Pastoren jener Zeit eine Ueberlegenheit zusprechen dürsen. Aber es kann nicht auffallen, daß grade von solchen Lehrern, welche akademische Bildung besaßen, die Inspection als eine Last, wenn auch nicht als ein Unrecht empfunden wurde. Nicht von allen Lehrern dieser Art gilt dies, aber wo Reibereien wegen der Schulsinspection bei der Visitation zu erledigen waren, betreffen sie akademisch gebildete Lehrer, so z. B. den Lehrer Kinnemann in Apen, der sich wider die Inspection des Pastor Hinnemann in Rector der Delmenhorster Schule Mag. Gottsried Reander, der sich wider dies Pastoren Wildeshaupt aussehnte.

Die Bestimmungen, wie oft die Schule zu inspiciren sei, sauten verschieden und waren in ihrer Verschiedenheit jedenfalls durch örtliche Verhältnisse bedingt. Es wird in der Regel nur die allgemeine Forderung gestellt, daß die Schule sleißig zu inspiciren sei 104) und für weiter belegene Schulen zu diesem Zwecke Schulesuhren zur Versügung gestellt. 105) Es heißt im Neuenburger Abschiede Bd. 11, 1655: "Abschied für die Schulen und Schulemeister. Alldieweil an guten und wolbestellten Schulen einem Lande sonderlich gelegen und dieselbigen der Kirche Seminarien und Pflanzstätten seien, so wird billich daran eine sonderliche sorgsalt zu haben, männiglich ermahnet, fürnehmlich aber steht dem Pastoren zu, eine stätige und embsige Aussicht darüber zu sühren." Wo Unsleiß des Lehrers sich mit Untüchtigseit verbindet, wie z. B. bei dem Blezer Lehrer Dethard, wird auf wöchentlich mindestens zweimalige Inspection gedrungen, 106) später dem Pastori seniori,

¹⁰⁴⁾ cf. Bb. 2, 1609, unter Atens. Bb. 6, 1632, Bb. 9, 1644, unter Abbehausen. Bb. 8, 1638, unter Robenkirchen. Bb. 6, 1632, unter Esens= hamm. Bb. 4, 1629, unter Elssseth. Bb. 16, 1658, unter Ganberkesee. Bb. 4, 1628, Bb. 8, 1638, unter Eckwarden.

¹⁰⁵⁾ cf. Bb. 18, 1662, unter Striidhaufen.

¹⁰⁶⁾ cf. Bb. 3, 1627, unter Blegen.

wie juniori fogar die tägliche Inspection befohlen, für Dedesdorf 1662 wöchentlich die einmalige, für Wardenburg 1656 107) wöchent= lich die zweimalige, für Neuenburg, Zetel und Bockhorn wöchentlich die zwei- bis dreimalige Inspection aufgegeben. 108) Es heißt in dem Abschiede ad 13: "Die Bastores seien's ferner schuldig auff die Schulen in Ihren Kirchspielen fleißig achtung zu geben und dieselbe in jedweder woche zum wenigsten 2 oder 3 mal zu besuchen, damit fie also recht erfahren und sehen, wie und mit was manier Die Schul-Meister Ihr Umbt verrichten." Auch Anweisungen für die Inspection werden gegeben. Der Inspector soll nicht blog zuhören, sondern auch ein examen puerorum abhalten, 109) damit der Lehrer von ihm den modus informandi, die rechte Lehrweise erlerne, 110) und die Jugend im Catechismo, Lefen, Beten, Schreiben, Rechnen, auch guten Sitten fortschreite. 111) Am flarsten stellt ber Blexer Abschied vom Jahre 1627 Art und Ziel der Schulinspection heraus, es heißt dort: "Dieweil auch an der Institution und Auferziehung der Jugend höchlich gelegen, zumal in der Schule das Fundament der Gottfeligkeit gelegt werden muß, in Blegen aber ein nachtheilicher unverantwortlicher Unfleiß verspürt worden, so foll der Baftor die Schule zu Blegen wöchentlich wenig ftens zweimal visitiren, ansehen und vornehmen, wie die Jugend an Beten, Lefen, Rechnen und Schreiben und sonften an privater Disciplin und Zucht informirt worden und babei zunehme, Huch da er förderst Negligents und Unfleiß merken wird, alsdann die Schulmeister zur Befferung abhortiren und vermahnen und ba folche Vermahnung feine empfindliche Frucht schaffen wird, alsdann soll folches der Baftor, weil die Verfäumniß der Jugend einen ohnwiderbringlichen Schaden mit sich führt, dem Consistorio nach Oldenburg benunciren, damit unverlenget eine andere verbefferliche Ordnung gemacht werden möge." Es ist die feste Sprache Schlüter's, welcher mit ftarter Sand, aber ebenso warmem Bergen das Schulwefen leitete. In gleichem Sinne arbeiteten feine Nachfolger, gang besonders Vismar und Strackerjan.

¹⁰⁷⁾ cf. Bd. 4, 1629, unter Blegen.

¹⁰⁸⁾ cf. Bb. 11, 1655, unter Renenburg.

¹⁰⁹⁾ cf. Bd. 8, 1638, unter Toffens.

¹¹⁰⁾ cf. Bb. 18, 1662, unter Dedesborf.

¹¹¹⁾ cf. Bb. 8, 1638, unter Abbehausen.

Dies die Bestimmungen über die Schulaufsicht der Beiftlichen. Aber konnten sie eingehalten werden und wurde danach überall verfahren? Satte der Baftor in folchen Gemeinden, wo mehrere Rebenschulen bestanden, zu einer täglichen oder auch nur wöchentlich zweimaligen Inspection die Zeit? Der waven jene Bestimmungen nur für die Kirchschulen oder nur bei besonderer Unfähigkeit und Untreue eines Lehrers maßgebend? Wir möchten letteres annehmen, weil die um 1706 erlaffene Landschulordnung 112) nur alle Biertel= jahr eine Inspection vorschreibt. Wie dem aber auch sei, thatsächlich war die Braris eine verschiedene. Während Baftor Jüchter zu Stollhamm fich seines Fleißes rühmen kann, 113) besucht fein Nachfolger Sellenius die Schule nicht oft, "weil der Schulmeister Michael gut fei." Stangen, Paftor zu Echwarden, ber fich bei ber Bifitation 114) zum Fleiße hatte mahnen laffen muffen, ift später eifriger. Der Langwarder Paftor Cramer will die Schule oft visitirt und examen puerorum abgehalten haben. 115) Ebenso rühmen sich der Elsflether Baftor Lahusen, der Bardenflether Ebeling, der Ede= wechter Greverus ihres Fleißes in der Inspection. 116) Mit dem Rafteder Magister Herstell, 117) der die Schule fast täglich besucht, hält der Jader Magister Bodenius gleichen Schritt; die Juraten rühmen ihm nach, daß er fich fleißig um die Schule befümmere. Möglicherweise war dieser Fleiß nur vereinzelt; wenigstens könnte man hinter der durch alle Bisitationsberichte gehenden Mahnung zu fleißiger Inspection ein Zeichen paftoraler Unluft und Trägheit wittern, wenn es nicht die Art der Bisitationsabschiede ware, geschäftsmäßig solche Unweisungen zu wiederholen, und zwar auch da, wo nachweislich kein Anlaß dafür geboten war. Aber nirgends ließ die oberfte Auffichtsbehörde etwaigem Unfleiße lange Sand und nahm felber, durch die bei den betreffenden Organen gemachten Erhebungen, wie durch besonders angestellte Schuleraming von dem Stande der Schule und ihrer Leiftung dauernd eine eingehende Renntniß.

¹¹²⁾ cf. Corp. Const. Oldenb. I., pg. 121, sub 18.

¹¹³⁾ ef. Bb. 8, 1638, unter Stollhamm.

¹¹⁴⁾ cf. Bb. 4, 1629, Bb. 8, 1638, unter Edwarben.

¹¹⁵⁾ ef. Bb. 8, 1638, unter Langwarden.

¹⁴⁶) cf. Bb. 3, 1627, unter Elssleth. Bb. 3, 1617, unter Bardenfleth. Bb. 10, 1645, unter Edewecht.

¹¹⁷⁾ cf. Bd. 14, 1656, unter Raftede.

Das Ergebniß dieser Erhebungen ist in den Visitations= protocollen niedergelegt. Freilich ist das Material zerstreut, aber die Mühe seiner Zusammenstellung verlohnt sich. Sie gewährt uns Sinblicke in den Schulbetrieb unserer Periode, und besonders in den Entwickelungsgang, welchen das Unterrichtsversahren ge= nommen hat. Wir ersahren über Lehrsächer, Lehrplan, Lehrsprache, Schulbücher und Lehrmittel, Lehrmethode, Schul= und Kirchen= disciplin, Schulegamina und die Schulleistungen, wenigstens soviel, daß wir danach ein Arbeitsbild der Volkssschule jener Tage zu zeichnen vermögen.

Die Lehrfächer beschränten fich auf die elementaren Stoffe, so weit fie der Lehrerstand jener Zeit mit seiner dürftigen Borbildung ber Renntnig ber Schüler vermitteln fonnte. Der Religionsunter= richt ftand an erfter Stelle. Er nahm nicht nur bem Raum und ber Zeit nach, die man ihm gewährte, eine beherrschende Stellung ein. Er bot im Catechismus und ben täglichen Andachtsübungen, in Gebet und Gesang, in dem Leseunterrichte, bei welchem die Bibel das hauptfächliche, wenn nicht das einzige Lehrbuch bildete, den Kindern für ihr Wiffen den Stoff, für ihr Berg die erbauliche Weihe, für ihren Willen und ihr Gewiffen die Regel und Richtschnur. Auf die Art, wie der Religionsunterricht betrieben wurde, welche Biele er fich sette, tommen wir bei Besprechung der Lehrmethode zurück. Das Gebet umrahmte den täglichen Unterricht. Es hatte bes Morgens und Nachmittags bei Anfang und Schluß der Schule feine feste Stelle. In ben wenigsten Fällen wird es frei gehalten fein, in der Regel nach feften Formularen, wie fie Gefang= und Gebetbücher 118) barboten, fei's, daß der Lehrer oder die Schüler fie aus dem Gedächtniffe hielten oder auch vorlafen. Im Ganderkefeer Abschiede wird ausdrücklich geboten, in den Morgen= und Abend= gebeten bes Grafen "nach bem vorgeschriebenen Formular" zu gebenken. 119) Diesen Brauch werden wir, weil von einem Formular die Rede ift, als für alle Schulen verbindlich voraussetzen muffen. Bor Cadovius finden wir keine Spur davon. Die Anordnung wird daher auf diesen zurück zu führen sein, wie ja auch

¹¹⁸⁾ cf. Bb. 12, 1655, unter Edwarden, Bb. 9, 1644, unter Stollhamm nennt Hafermann's Gebetbuch.

¹¹⁹⁾ cf. Bb. 16, 1658, unter Ganberfejee.

bei beffen Bisitationsreben bas Lob auf ben Grafen Anton Günther und seine Regierung eine feste und breite Stelle einnahm. Beibes fand gewiß bei Groß wie Klein einen freudigen Wiederhall. Des Grafen Regiment war ein so gerechtes, so gesegnetes, und personlich stand er dem Bolke so nahe, daß Jahrhunderte nach seinem Tode bas Bild des letten Grafen vom Oldenburger Saufe im Boltsgemüthe noch fortlebt. Der Reichsgebanke war fo zurückgedrängt. das heilige römische Reich deutscher Nation so zerfahren und zerfallen, daß eine Pflege des Localpatriotismus ertlärlich und für die Volksseele von sittlichem Werthe war. Aber auch das firchliche, wie das perfönliche Leben der Gemeinde wurde in Zusammenhang mit dem Schulleben erhalten. In Stollhamm bildete am Sonnabendnachmittage die Verlefung des Sonntagsevangeliums aus Dfiander's Bauernpostille mit der Auslegung den Wochenschluß 120) und in Zwischenahn hielt Paftor Lanzing, wenn eines ber Schulfinder gestorben war, in der Schulftube für die Rinder eine besondere Andacht. Das Alles find erfreuliche Lebenszeichen. Das Schulleben, der Religionsunterricht war doch nicht soweit verknöchert, daß nicht die Erfahrungen und Erlebniffe des Kirchen= und Volks= lebens einen erfrischenden Odem hätten hineintragen tonnen.

Wie auf das tägliche Gebet, so wurde auf die tägliche Gessangesübung ein berechtigtes Gewicht gelegt. So lange es noch keine Orgeln gab, mußte in der Schule der Sängerchor geschult werden, der in dem sonntäglichen Gottesdienste die Führerrolle hatte und bei den solennen Leichenbegängnissen eine gewichtige Rolle spielte. Der Schulmeister Jeremias (Stollhammer Ahndeich) soll die Schüler, 121) heißt es 1625, dieselben Melodien, d. h. die in den andern Schulen üblichen lehren, daß es keine dissonans gebe. Weil es kein allgemein eingeführtes Melodienbuch gab, und die Lehrer aus verschiedenen Gegenden stammten, wo andere Melodien gebräuchlich, so mochte es in Gemeinden, wo Nebenschulen bestanden, mit der Vermeidung von Dissonanzen seine großen Schwierigkeiten haben. Wenigstens bemerkt Michaël Zetemicus, der College des Ieremias, es müßten die prositiores bei ihm und nicht bei anderen Lehrern in die Schule gehen, er könne sonst auf dem Chor mit

¹²⁰⁾ cf. Bb. 9, 1641, unter Stollhamm.

¹²¹⁾ ef. Bb. 3, 1625, unter Stollhamm.

ihnen nicht vorwärts kommen. 122) In Wardenburg wird der Lehrer Sparenberg ermahnt, des Morgens, Mittags und Abends aus dem Bfalmenbuche einen Gefang nebst Gebet fingen zu laffen und die Kinder zur rechten Meloden anzugewöhnen. 123) In Del= menhorst ist 1658 von der Errichtung eines Schülerchors die Rede, welcher an den Thüren Lieder sang und Geld sammelte, deren Erträge ben unvermögenden Schülern zu Gute fommen follten. Es wird dieser Chor aus ben Schülern der dortigen Rectorschule gebildet sein. Eine solche Einrichtung war für die Oldenburger Lateinschule schon in der Kirchenordnung von 1573 gefordert. 124) In andern Bolksschulen wird man schwerlich den firchlichen Kunstgesang gepflegt haben, aber die Liturgie jener Zeit mit ihren Re= sponsorien, Litanegen forderte auch für die Landgemeinden einen Schülerchor, beffen Einübung der Schule zufiel. Wir hören es aus dem Neuenburger Abschiede, welcher hier die ausführlichsten Anweifungen bietet. 125) Es heißt dort in dem Abschiede für die Schulmeister ad 24: "Alle Morgen, wenn die Schuelkinder beisammen senn, und auch alle Abend, wenn Sie wiederumb aus der Schulen gehen wollen, foll jedesmal in der Schuel ein chriftlicher Pfalm von den Schulmeistern mit Ihnen gesungen und fürnemblich die in den Kirchen gebräuchliche Lieder und Melodenen, gegen die folgenden Sonn- und Feyrtage, wol bekannt gemacht werden, da dann die Litanen, 126) mit abthenlung der Knaben in zwei Chören, billich mit zu treiben, und die rechte Art die Kinder embsig zu weisen senn will, damit es hernacher in der Kirchen feine Diffonantien caufire."

Der Leseunterricht gründete sich, nachdem mit "den Fibulisten und ABCdoriis" die Anfangsgründe überwunden, ¹²⁷) außer auf Catechismus und Gesangbuch aber vor allen auf die Bibel. In Stollhamm ¹²⁸) wurde alle Tage 4mal die Bibel tractirt und der

¹²²⁾ cf. Bb. 9, 1644, unter Stollhamm.

¹²³⁾ cf. Bb. 13, 1656, unter Warbenburg.

¹²⁴⁾ ef. Olbenburger Rirchenordnung von 1573, pg. 172.

¹²⁵⁾ ef. Bb. 11, 1655, unter Reuenburg.

¹²⁶⁾ of. Bd. 16, 1658, unter Ganderfesee, wo verordnet wird, daß jeden Monat am Buß= und Bettage die Litanen zu singen sei.

¹²⁷⁾ Ueber den ersten Leseunterricht of. Kehrbach, Mittheilungen Bd. 3, Heft 3, pg. 169.

¹²⁸⁾ cf. Bb. 9, 1644, unter Stollhamm.

Lehrer Michael konnte sich rühmen, daß er mit seinen Schülern in 16 Jahren 13mal die ganze Bibel durchgelesen habe. Anzunehmen ist, daß bei solcher Lesejagd für die Erklärungen wenig Raum blieb. Jener Ruhm klingt nur einmal aus den Visitationsacten, sollte er abbildlich sein für den Leseunterricht jener Zeit?

Wie der Religions-, Gefang- und Lefeunterricht, fo bilbete auch ber Schreibunterricht einen ftändigen Gegenstand bes Lehr= planes. 129) Anders stand es mit dem Rechnenunterrichte; die Theil= nahme baran war nicht pflichtmäßig, sondern freigestellt und bedurfte einer besonderen Bergütung für den Lehrer. Indeffen scheint es, daß in den meisten Schulen sich Schüler dazu einfanden. Wo ein Lehrer zur Ertheilung biefes Unterrichtes unfähig war, wie z. B. im Kirchdorfe Satten, wurde den bei demfelben schulpflichtigen älteren Anaben erlaubt, in der beffer beftellten Sandhatter Meben= schule den Unterricht zu suchen. Umgekehrt war wohl das Ver= hältniß die Regel, daß die Kirchschulen den besten Unterricht boten und in diesem Falle stand den älteren Kindern der Nebenschulen bort der Unterricht frei, so 3. B. in Boitwarden und Golzwarden. 130) Lateinischer Unterricht wurde nur in den sogenannten Lateinschulen. wenn Knaben benfelben begehrten, ober auch in Privatschulen ge= geben. Aber das Latein bildete nur einen Nebenzweig neben dem gewöhnlichen Elementarunterrichte. 2118 3. B. in Stollhamm feine Lateinschüler vorhanden waren, wird die Schule bennoch fortgeführt und der Privatlehrer in Golzwarden verpflichtet, neben Latein auch in Religion, Lefen, Rechnen, Schreiben und Musik zu unterrichten. Welche Ziele der lateinische Unterricht sich setzte, wird nicht gesagt. Er wird vorbereitend für ben Besuch einer höheren Schule gewesen sein, wenigstens hat ein Theil der Pastoren, welche den ersten Unterricht auf Catechetenschulen ober Lateinschulen der Grafschaften genoffen, nachher noch Gymnafien besucht. In Stollhamm 131) fann fich ein Lehrer rühmen, daß er eine feine Menge Anaben habe. welche den Catechismus latine und deutsch recitiren könnten.

Ueber die Bertheilung der Unterrichtsfächer nach dem Lehr=

¹⁹⁹⁾ of. Bb. 3, 1619, unter Robentirchen, Bb. 8, 1638, unter Stolls hamm, Waddens, Toffens, Bb. 11, 1655, unter Eiswürden, Bb. 11, 165!, unter Neuenburg.

¹³⁰⁾ ef. Gründungsprotocoll von Boitwarden, 1636.

¹⁸¹⁾ of. Bb. 3, 1623, unter Stollhamm. Sunbert Jahre Dibenb. Kirchengeschichte.

plan erhalten wir einige Aufschlüffe, feitdem burch Bichtel und Vismar 132) bei der Visitation die Frage eingestellt und beantwortet wurde: quo methodo utatur? Es ist damit hier nämlich nicht die Lehrweise, fondern der Lehrplan gemeint. Bon Saupt= und Neben= schulen liegen uns mehrere Lehrpläne vor. Gin Bertrag aus bem Jahre 1609, ber zwischen dem Lehrer Johannes und bem Rufter Boytsen geschlossen wurde, läßt uns in die Verhältnisse der Robenfircher Lateinschule blicken. Jener hatte die lateinischen, dieser die deutschen Anaben. Beide Schulen ober Claffen wurden zusammengelegt, also der Versuch zu einer zweiclassigen Volksschule mit lateinischem Unterricht gemacht, dem wir später auch in Golzwarden begegnen. Der Lehrer Johannes follte die Leitung haben. Wenn er eine Stunde ohne erhebliche Ursachen aussetzte, hatte er 2 Schillinge Brüche zu gahlen, besgleichen ber Rüfter Bontfen, "wenn er baun und voll in die Schule kommen würde," für die Stunde 2 Schillinge zu bugen. Die Schule folle Morgens von 7-9, Nachmittags von 1—3 gehalten werden. Wenn Mittwochs und Sonnabends voll unterrichtet ward, gab das wöchentlich 24 Schulftunden. Johannes follte von jedem Anaben die Verehrung für den "intrit" haben, daneben von den lateinischen Knaben das Schulgeld allein, Boyffen von den deutschen Anaben das Schulgeld allein. Endlich sollten beide Frieden halten und fich bei Strafe ber Entfetzung gegenseitig nicht hindern.

Jür das Jahr 1638 liegen uns verschiedene Lehrpläne vor. 133)

1. Aus Eckwarden von dem Lehrer Tönnies Bröringk. Methodus. Erst Gebet, nachher Catechismus Lutheri, darauf Schreiben und Lesen. Nachmittags gratias, lectiones, Abendgebet. 2. Aus Eisewürden von dem Lehrer Friedrich Membsen. Er treibe mit Fleiß den Catechismus, lasse ihn auch in der Schule recitiren und habe folgenden methodus. Morgengesang, ein Capitel aus der Bibel, lectiones. Die fünf Hauptstücke und der Abendgesang bilden den Schluß. 3. Aus Schwey von dem Lehrer Rudolph Meenken. Dieser beschränkt sich auf folgende, den Religionsunterricht und die Gebetsübung betreffende Mittheilung. "Ein Stück Catechismus werde gebetet, Gesang, Tischgebet. Abends der ganze Catechismus,

¹³³⁾ Seit 1637.

¹⁹³⁾ cf. Bb. 8, 1638, unter Edwarden, Ciswürden, Schwey, Stollhamm, Waddens, Toffens.

Abendgesang. Im Sommer auch ein Psalm." 4. Aus Stollhammer Ahndeich von dem Lehrer Siebrand Adams. Dieser berichtet, Morgens werde ein Hauptstück aus dem Catechismus gelesen, dann solge Morgensegen, Tischgebet, Abendsegen und etzliche Sprüche. Die Schreibjungen schreiben des Tages 2mal und lesen dazu aus hochdeutschen und niedersächsischen Büchern. 5. Aus Waddens von dem Lehrer Ummo Wittsagel. Dieser giebt an: Erst Morgensgebet und Gesänge, darauf lasse er sie ein Capitel in der Bibel lesen, dann schreiben und rechnen, Gebet. Desgleichen des Nachsmittags. 6. Aus Tossens vom Lehrer Kannegießer (Heitmann), welcher berichtet: Bormittags Morgengesänge, Gebete, Catechismus, Schreiben, Rechnen, Lesen, Tischgebet. Nachmittags Wiederholung der leetiones, Gebet.

Trot herrschender Verschiedenheit ist der Lehrgang für ein Tagespensum danach erkennbar. Neberall wird der Vormittag, wie der Nachmittag mit Gebet und Gesang begonnen und geschlossen, überall Bibel und Catechismus gelesen, gelernt und recitirt, und die übrige Zeit auf Schreiben und Rechnen verwendet.

Rlarer, als dieje Mittheilungen läßt uns des Stollhammer Michaël Zetemicus Ausführung in feinen Lehrgang feben. 134) Bei ihm wird alle Tage 4mal in der Bibel gelesen, so daß er in 16 Jahren die ganze Bibel 13mal durchlefen hat, alle Tage ein Hauptftuck aus dem Catechismus vorgenommen, darnach folgen bie lectiones pro captu nach ber Jaffungstraft eines Jeglichen. Alle Beit wird beim Schluß ein Pfalm gefungen, welcher etwa auf ben folgenden Sonntag kommt. Die Profitiores lefen und rechnen einen Tag um ben andern gang burch. Alle Sonnabend Nachmittag macht eine Borlefung aus der Postille mit der Auslegung den Schluß. Wir haben es bei dieser Schule, wie bei den meisten andern mit einer einclassigen zu thun, in der pro captu verschiedene Unterabtheilungen gemacht wurden. Schwerlich find fammtliche Schüler ohne Unterschied einen ganzen Tag mit Lesen beschäftigt. sondern es werden auch hier wechselsweise mit den minder Fortgeschrittenen die Stunden vertheilt fein. Genaueres laffen uns auch bie Anweisungen Strackerjan's von 1655 185) nicht wissen; es wird

¹⁸⁴⁾ cf. Bb. 9, 1644, unter Stollhamm.

¹⁸⁵⁾ ef. Bb. 11, 1655, unter Neuenburg.

nur allgemein geschrieben: "Die Schulkinder sollen als in Ihrer Pfand, im schreiben, lesen, rechnen, allersorderst aber in den fünf Hauptstücken und christlichen Fragestücken des kleinen Kindercatechismi Herrn Lutheri mit allem Fleiß und Trewen nach eines jedweden Captu unterwiesen werden." ¹³⁶) Ueber die Vertheilung des Lehrsstoffes schweigen die Acten. Man sorderte darüber keine Rechensschaft und überließ das dem Belieben des Sinzelnen. Nur sollte der Religionsunterricht auf Grund des lutherischen Catechismus die herrschende Stellung haben und hatte ihn, wie die Lehrpläne erweisen, auch inne.

Die Frage, in welcher Sprache der Schulunterricht gegeben, wird an biefer Stelle jum Austrag zu bringen fein. Jedenfalls war bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts das Niederdeutsche überall die Schulfprache. Der im Jahre 1599 in Olbenburg gedruckte und auf die Oldenburger dialektischen Eigenthümlichkeiten zugeschnittene kleine lutherische Catechismus 187) beweift dies auf's Unwiderleglichste. Wird man hochdeutsch unterrichtet haben, wenn der Catechismus, ein Hauptschulbuch, niederdeutsch lautete? Aus der Mittheilung des Ahndiefer Lehrers Sibrand Abams 188) geht zwar hervor, daß schon um 1638 neben den niederdeutschen Büchern hochdeutsche dem Leseunterrichte zu Grunde gelegt wurden, aber baraus läßt fich feineswegs schließen, daß um diese Beit schon bas Hochdeutsche Schulfprache, sondern nur, daß es ein Gegenstand des Unterrichtes zu werden anfing. In Privatschulen, wo Latein gelehrt wurde, mag es anders gewesen sein; fie suchten eine höhere Bildung zu vermitteln und bazu gehörte schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Kenntnig und Beherrschung des Hochdeutschen. Hier begegnen uns Lehrer aus bem hochdeutschen Sprachgebiete, wie der Meigner Becker in Hartwarden und der Schlesier Schneeweiß in Golzwarden. Dagegen die Mehrzahl der eigentlichen Volksschullehrer entstammte, wie wir oben nachwiesen, bem nieder= deutschen Sprachgebiete, und erft seit 1638 fanden auch einzelne geborene Hochdeutsche an den Kirch= und Nebenschulen Anstellung,

¹³⁶⁾ Cbenjo wenig bietet die Instruction für ben Schulmeister de 1720. Corp. Const. Oldenb. p. I, pg. 81.

¹⁸⁷⁾ cf. pg. 440 bei ben Lehrmitteln das Nähere.

¹³⁸⁾ cf. pg. 435 unter 4.

aber sie bilden eine verschwindende Ausnahme. Mochte diesem ober jenem Lehrer aus niederdeutschem Sprachgebiete, namentlich, wenn sie auf höheren Schulen gewesen waren, das Hochbeutsche geläufig sein, das Bolf und die Kinder verstanden es sicherlich nicht, das Hochdeutsche war ihnen eine Fremdsprache. Sie dachten und sprachen nicht bloß, fie schrieben auch niederdeutsch, wie bas die niederdeutsch geführten Kirchenrechnungen der Juraten jener Beit, und besonders die niederdeutsch gefaßten Quittungen beweisen. Im Anfange des 17. Jahrhunderts sind sie fast ausnahmslos niederdeutsch. Noch um 1656 ist die Mehrzahl der Quittungen einer den Visitationsacten angebundenen Olbenbroofer hochdeutsch geführten Kirchenrechnung niederdeutsch, und nur die Minderzahl hochdeutsch geschrieben. In einer hochdeutsch gefaßten Rechnung eines Zimmermanns heißt es: "Zur Urfundt habe ich mein Mark hier untergezogen, und Heinrich Freesen zu schreiben gebeten, so geschehen am 18. März, 1656." Heinrich Freese war ber Olbenbrooter Rüfter. Wo fich um jene Zeit hochdeutsche Belege zu den Rirchenrechnungen finden, ift anzunehmen, daß fie in der Regel von Lehrern abgefaßt find und ausdrücklich werden in dem Neuenbroofer Abschiede von 1655 139) die Lehrer verpflichtet, den Juraten und Schulcuratoren bei ben Rechnungen behilflich zur Sand zu geben. Sie pflegten hochbeutsch geführt zu werden. Konnten die Juraten auch schreiben, so boch überhaupt nicht oder nur schlecht in hochdeutscher Fassung. Die um 1656 lebende Generation der Erwachsenen war eben noch niederdeutsch geschult. Man wird baher nicht annehmen dürfen, daß die nächste Generation schon hochdeutsch unterrichtet werden konnte. Der Bruch mit dem Niederdeutschen als Schulfprache hat sich nicht plöglich, sondern allmählich voll= zogen und ihr Brauch in der Schule felbst dann noch eine Stelle gehabt, als die Kirchensprache bereits hochdeutsch war und die Schulbücher hochdeutsch gefaßt wurden. Noch die Kirchenordnung von 1725 gestattete den Geiftlichen, um den Kindern verständlich zu sein, neben dem Hochdeutschen das Plattdeutsche zu gebrauchen. 140)

So lange die Schrift und Schulsprache niederdeutsch blieb, werden auch niederdeutsch gedruckte Schulbücher in Brauch gewesen

¹³⁹⁾ cf. Bb. 11, 1655, unter Menenburg.

¹⁴⁰⁾ cf. Corp. Const. Oldenb. Suppl. I, Capitel V, § 3, pg. 18.

sein. Jede Geschichte der Buchdruckerei jener Zeit, oder Scheller's niedersächsische Bücherkunde (Braunschweig 1826) erhärtet, daß in großer Zahl niederdeutsche Bibeltheile, Catechismen, Gesangbücher zc. bis tief in's 17. Jahrhundert hinein herausgegeben wurden. Später mindert sich der Berlag derselben von Jahr zu Jahr, zum sicheren Zeichen, daß mit dem Gebrauch der Absat aufhörte.

In den Bisitationsacten sinden wir verstreut nur einzelne Mittheilungen über die im Schulgebrauch besindlichen Bücher und Lehrmittel. Zweimal wird das ABCBuch und die Fibel erwähnt. 1655 ¹⁴¹) sagt der Lehrer Silert Abken in Siswürden, daß er "die Kinder nach dem ABCBuche zum Lesen ansühre" — und sür Ganderkesee verordnet ein Abschied von 1658: ¹⁴²) "es sollen die Kinder keine anderen Bücher in die Schulen mitbringen, daraus sie lesen lernen, als die Fibel, Catechismus Lutheri, Psalter, Evanzgelienbuch und dergleichen, alle anderen Bücher seint verboten und Pastori vorher zu zeigen." Diese Verordnung läßt durchblicken, daß Willkür in der Wahl der Lehrbücher eingerissen war.

Als Hauch gewesen sein, da die Vollbibel jener Zeit zu bickleibig und auch zu theuer war. Um 1620 kostete das erste Buch Mosis noch 4 Goldgulden. 100 Jahre später freisich die 1715 erschienene kleine Bibel 9 ggr., auf gemeinem Papier 6 ggr., in der zweiten Ausgabe 7 ggr. Nach der Boitwarder Schulzechnung von 1654 kostete "ein neues Testament, so die Schulsfinder in der Schul gebrauchen des Morgens ein Capitel daraus zu lesen" — 36 gr. Dennoch wurden sie start begehrt. Scheller in seiner niedersasssischen Bücherkunde zählt über 50 Ausgaben niedersächsischer Zu verstehen, und den Evangelien wird als im Schulbrauch besindlich nur noch Sirach genannt 144) und ebenz daselbst ein Gebetbuch ohne Titel erwähnt. In der Stollhammer

¹⁴¹⁾ of. Bb. 12, 1655, unter Edwarden. Ebenso nennt das Hosswürder Inventar de 1683 "2 alte ABCBücher." Acta Hosswürden. Lit. H., Consvolut 4, im Archiv der Regierung.

¹⁴²⁾ ef. Bb. 16, 1656, unter Ganberfejee.

¹⁴³⁾ of. auch Goge, Bibliographie und Hiftorie ber niederfächsischen Bibel, pg. 63.

¹⁴⁴⁾ cf. Bb. 121, 1655, unter Edwarderaltendeich.

Schule gab es 1644 145) an Lehrmitteln eine Goffar'fche Bibel, Dfiander's Bauernpoftille und Habermann's Gebetbuch. 146) Gine niederdeutsche Ausgabe von Dfiander's Bauernpostille ift mir unbefannt. Bon habermann's Gebetbuch gahlt Scheller in feiner Bücherfunde Nr. 1177 und 1232 zwei niederdeutsche Ausgaben von 1601 und 1622. Auch niederfächfische Gebetbücher gab es. Scheller gahlt allein 25 Ausgaben, Gefffen, die hamburgisch= niederfächsischen Gefangbücher pg. 222 erwähnt ein: "Bedebofelyn v. 7. October 1530 by Dyt, Roftod." Für Jeverland fam ein eigenes Gebetbuch 1565 in zweiter Auflage heraus, "ein chriftlit Bedeboot / barin be Collecten edder Bede der hilligen ferfen / borch dat gante Jar vordüdeschet / unde vele andere schöne Ge= bede / vor alle nothsaken der christenheit 2c. Mit einer Börrede Gerhardi Howick, Jeverensis 1565." Es war herausgegeben vom Magifter Joh. Ocken, welcher es auf Unfuchen vieler frommen Chriften im Jeverlande und des Remberch van Caffenbrote, Bischofs Bu Baberborn "wedderumme on den Druck vorferdigt und es "suis propriis sumptibus ant Licht gebracht / bewilen nein Exemplaria nn biffen ördern gefunden unde vorhanden."

Als zu brauchendes Gesangbuch wird schon in der Kirchensordnung von 1573 Luther's Gesangbuch genannt. Wir haben dabei an die erweiterten Ausgaben der ursprünglich von Luther herausgegebenen Lieder zu denken, von welchen auch niederdeutsche Ausgaben veranstaltet wurden. Wir ersahren leider nicht, welche Ausgaben davon in den Schulen in Brauch waren. Man nannte

¹⁴⁵⁾ cf. Bb. 9, 1644, unter Stollhamm.

¹⁴⁶⁾ Es wird eine der im Stern'schen Berlage zu Goßlar erschienenen niederdeutschen Bibeln sein. cf. Goețe, Bibliogr. pg. 386. In der Stollshammer Psarrregistratur wird noch eine Goßlar'sche Bibel bewahrt. Sie sührt den Titel: "Biblia, dat ys De gante hillige Schrifft, Sassisch, D. Mart. Lutheri / Uppet nye mit slite dorchgeseen unde umme mehrer richticheit willen in versicul underscheden och na den Mißni'schen Exemplario / so D. Luther Kort vör synen dode sülvest corrigeret / an velen örden wedder tho richte gesbracht unde mit nüttlike Tide / Historien unde Lehr-Registern gebetert, gesdrückt tho Goßlar / bh Johann Bagt / In vorlegginge Hans Sterns / Boeckhandelers tho Lüneborch Im Jare 1614 e. gratia et privilegio etc."

¹⁴⁷⁾ cf. Olbenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 200, 204, 273.

¹⁴⁸⁾ cf. Gefften a. a. D. und Wepstein, das deutsche Kirchenlied im 16. Jahrhundert, pg. 8 ff.

die lutherischen Kirchenlieder "die deutschen Pfalmen, dat düdesche Pfalmbökeschen," — wo von Pfalter oder Pfalmbuch in den Acten die Rede, ist daher wahrscheinlich an Gesangbücher zu denken, jedensfalls, wenn es 1656 aus Wardenburg¹⁴⁹) heißt, der Lehrer solle Abends, Mittags und Morgens aus dem Pfalmenbuche einen Gesang nebst Gebet singen lassen.

Alls Catechismus war von Anfang an der Catechismus Luther's und von 1599 an jedenfalls die in Oldenburg heraussgekommene niederdeutsche Ausgabe desselben im Schulgebrauch. 150) Er enthält nach einer Vorrede 1. die 5 Hauptstücke. 2. den Morgensund Abendsegen, das Benedicite und Gratias. 3. die Haustasel, 4. das Traudüchlein Luther's. 5. das Tausbüchlein Luther's. 6. Luther's Fragestücke für die, welche zum Sacrament gehen wollen — und andere Fragstücke. 7. Vermahnung Michaëlis Caelii an die Beichtkinder. 8. Sine kurze Beichte für die Sinfältigen, und 9. das kleine Corpus Doctrinae, d. h. die Hauptstücke oder Summa christlicher Lehre durch Mathäum Indicem. — Nur aus Esenschamm bemerkt der Lehrer Doest, 151) daß er Catechismum Chrytraei adjungire, wenn er Knaben danach habe. 152)

Als sich später das Bedürsniß nach einer weiteren Ausführung des kleinen lutherischen Catechismus regte, wurden ausführlichere "Kinderlehren" auch in Schulgebrauch genommen, die entweder abschriftlich in der Hand der Lehrer waren, oder auch gedruckt und dann auch von den Kindern gebraucht sein mögen. In einem Stollhammer Protocoll ¹⁵³) heißt es: der Pastor Jüchter habe Nebenfragen zum Catechismus für Knaben und Mädchen verfaßt. In einem Langwarder Bisitationsprotocolle ¹⁵⁴) heißt es 1655, daß

¹⁴⁹⁾ ef. Bb. 13, 1656, unter Wardenburg, Bb. 9, 1644, unter Stollhamm.

¹⁵⁰⁾ Der Titel lautete: De klene Catechismus vor de gemenen Parheren / unde Hunde hunde Dr. Mart. Luth., Sampt dem klenen Corpore Doctrinae Mathäi Judicis. Gedrücket the Oldenborgh / 1599. Ein Exemplar ist unseres Wissens nur erhalten und befindet sich auf der Oldenburger Landesbibliothek.

¹⁵¹⁾ cf. Bb. 2, 1609, unter Efenshamm.

¹⁵²⁾ of. Scheller a. a. D. nennt Nr. 1236: Chryträus, chriftlike Frage= stücke vor de Kinder unde Enfoldige uth de Catechismus. Hamborg. 1627.

¹⁵³⁾ cf. Bb. 8, 1638, unter Stollhamm.

¹⁵⁴⁾ of. Bb. 12, 1655, unter Langwarden.

der Lehrer die vom Pastoren vorgeschriebene Kinderlehre treibe. Der Lehrer in Wardenburg 155) bittet 1656 um den fleinen Catechismus, welchen ber herr Superintendent (es ift Strackerjan) verordnet, damit er demselben folgen möge. — 1658 heißt es im Abschiede für Ganderkesee: 156) Es sollen die Lehrer die Kinder aus dem Catechismus examiniren, "nach dem Formular, so ersten Tags verfertiget, und durchgehends in den Grafschaften Oldenburg, Del= menhorft und der Herrschaft Jever solle gebraucht werden." Es war also ein Catechismus in Arbeit; wahrscheinlich hat Strackerian bazu Anftoß gegeben, ift aber (er ftarb 1657) vor der Bollendung geftorben, ober auch Cadovius hat ihn noch in Arbeit gehabt, ohne daß er zur Ausgabe gelangte. Es blieb dies dem Generalfuper= intendenten Mardus vorbehalten, beffen Catechismus, fo viel uns befannt, 1689 heraustam. 157) Endlich fei hier noch der Festfragen Gerken's, bes Golzwarder Paftoren und Specialfuperintendenten, gedacht. Dieselben verbreiten sich in catechetischer Form über die chriftlichen Hauptfeste und waren dazu bestimmt, in der Kindersehre an den hohen Festen gebraucht zu werden. Nach Siebrand Mener, Rüftringer Merkwürdigkeiten, pg. 162, Anm. c, find fie zuerst ber llebersetzung von Chr. Quarl's güldenen Nevfeln, welche 1684 (in 120) in Olbenburg gedruckt wurden, angehängt. Sie waren aber überarbeitet und vermehrt durch die beiden Schwener Paftoren M. G. Faselius und Martin Lanzius. Sie werden sehr wahr= scheinlich, da sie in Butjadingen verbreitet waren, auch sonst in Schulgebrauch übergegangen sein. Nach der Oldenburger Kirchenordnung von 1725 158) konnten an den jährlichen Festen, anstatt des Catechismi, die ben etlichen Gemeinden schon bekannten "Festfragen" ben Jungen und Alten auf catechetische Art erläutert und eingeschärft werben. 1762 gab fie der Generalsuperintendent Janson unter dem Titel: "zergliederte Festfragen" 159) und abermals 1770 unter dem Titel: "Festfragen zum christlichen Gebrauch der Kinder

¹⁵⁵⁾ cf. Bb. 13, 1656, unter Wardenburg.

¹⁵⁶⁾ cf. Bb. 16, 1658, unter Ganderkefee.

¹⁵⁷⁾ of. Straderjan, Geschichte der Buchdruckerei im Herzogthum Olden= burg, pg. 35.

¹⁵⁸⁾ cf. Corp. Const. Oldenb. Suppl. Bb. 1, pg. 18, Capitel V, § 5.

¹⁵⁹⁾ cf. Straderjan a. a. D., pg. 37.

und Einfältigen in den beyden Grafschaften Oldenburg und Delsmenhorst" auf's neue heraus. 160)

In den letztgenannten Bersuchen, den lutherischen Catechismus in Fragen und Antworten weiter zu zergliedern, macht sich ein Fortschritt in der catechetischen Methode bemerkbar, welcher sich schon länger im Gegensatz zu der bisher ausschließlich betriebenen Memorirmethode angebahnt hatte. Wir müssen näher darauf eingehen, weil der Catechismusunterricht der einzige Unterrichtszweig ift, über beffen Methodit die Bifitationsacten uns Aufschlüffe bieten. Es läßt fich annehmen, daß die für den wichtigften Lehrzweig zu erkennenden Fortschritte auch auf die anderen Unterrichtsfächer befruchtend wirkten, aber, wie gefagt, unfere Quellen laffen uns darüber im Ungewiffen. Anfangs, wo das Bolt noch des Lefens untundig war, begnügte man fich damit, ihnen im Gottesbienfte und der Kinderlehre den lutherischen Catechismus immer wieder vorzusagen, bis derselbe dem Gedächtniß eingeprägt war. Das Berftändniß deffelben fuchte man in ben wöchentlichen Catechismuspredigten zu vermitteln. Aber diese Methode hatte ihre doppelten Schattenseiten. Ginmal wurden die meift in der Woche gehaltenen Catechismuspredigten von Erwachsenen schlecht besucht, und dann waren sie, wenn auch von Kindern besucht, so doch auf das Berständniß nicht dieser, sondern der Erwachsenen zugeschnitten.

Auf das Hersagen des Catechismus ward bis an's Ende unser Periode nachweislich Gewicht gelegt. Der Hoffer Lehrer soll die Kinder, so heißt es im Abbehauser Abschiede, ¹⁶¹) zur Kirche führen und den Catechismus recitiren lassen. Dem Elsstether Lehrer wird 1617 aufgegeben, ¹⁶²) den Catechismus fleißig zu treiben, damit die Jugend ihn recitiren könne. In Stollhamm kann 1623 ¹⁶³) eine seine Menge Knaben den Catechismus deutsch und lateinisch recitiren. Aus Eiswürden heißt es 1629, ¹⁶⁴) daß der

¹⁶⁰⁾ Ein Exemplar von 1770 hat sich in der Golzwarder Registratur erhalten. In dem Cataloge, welchen Langreuter 1735 über den Blankenburger Bücherbestand herausgab, werden 54 Stück genannt. Regierungsarchiv Acta des Klosters Blankenburg, Litr. B, Convolut Nr. 10.

¹⁶¹⁾ cf. Bd. 3, 1613, unter Abbehaufen.

¹⁶²⁾ cf. Bb. 3, 1617, unter Elsfleth.

¹⁶³⁾ ef. Bb. 3, 1623, unter Stollhamm.

¹⁶⁴⁾ cf. Bb. 4, 1627, unter Edwarden.

Catechismus mit der Auslegung recitirt werde. Der Langwarder Lehrer rühmt 1655, daß täglich die 3 Hauptstücke, Sonnabends der ganze Catechismus recitirt werde, desgleichen 1655 der Rodenfircher, daß Mittwochs und Sonnabends der Catechismus, aber täglich ein Hauptstück getrieben werde. 165) Davon, daß die Lehrer darin gehindert, darüber getadelt würden, keine Spur. Im Gegentheil, die Schule sollte sich nach dem Willen der Listatoren die Aufgabe stellen, den lutherischen Catechismus dem Gedächtniß ihrer Kinder sest einzuprägen.

Aber hatte man sich anfangs auch damit begnügt, so machten sich schon seit dem 2. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts andere Stimmen geltend. Es ift ber Superintenbent Schlüter, welcher 1627 166) in Robenfirchen bas Berlangen ftellt, Paftor und Lehrer follen applicationem catechismi treiben, damit die pueri wiffen, wozu ihr Glaubensbefenntniß ihnen nüte. 1638 berichtet der Golzwarder Lehrer Anton Gerken, 167) daß er Mittwochens und Sonnabende Catechismum Lutheri nach bem vorgeschriebenen Memorial, nach dem methodo des Dr. Arndt in Lüneburg treibe. Gerken wird von Blecke im Lüneburgischen her, welcher dort 24 Jahre lang Organist und Stadtschreiber gewesen und erft 1637 in Golzwarden angestellt war, Ginfluffe bes Berfaffers vom wahren Chriftenthum empfangen haben. Aber schon vorher hatte Schlüter, welcher ber Berfnöcherung bes Glaubenslebens abhold und Berzenswärme und Beistestlarheit, rechte Gläubigkeit mit Rechtgläubigkeit zu verbinden wußte, und nach ihm ein Buscher gewirft, welcher nachgewiesener Magen im Beifte Urndt's fein Umt faßte. Beide Manner beein= flußten in diesem Sinne die Geistlichkeit, und suchten durch fie den Betrieb des Religionsunterrichtes practischer, lebendiger zu geftalten. In ihren Fußstapfen sehen wir die Nachfolger, einen Vismar, einen Strackerjan wandeln. Bon letterem find nur zwei Kundgebungen erhalten, welche ihn als einen Mann von einem tiefen, padagogischen Berftändniffe erscheinen laffen. Letterer verpflichtet im Wardenburger Abschiede 168) den Pastoren, auf einen guten modum infor-

¹⁶⁵⁾ cf. Bb. 12, 1655, unter Langwarden und Robenfirchen.

¹⁶⁶⁾ of. Bd. 4, 1627, unter Robenfirchen.

¹⁶⁷⁾ ef. Bb. 8, 1638, unter Golzwarden.

¹⁶⁸⁾ cf. Bb. 18, 1656, unter Bardenburg.

mandi und einen coneinnum modum docendi bei ben Lehrern hinzuwirken und fordert 1655 im Neuenburger Abschiede 169) auß= brücklich, "bag die Rinder in den fünf Sauptstücken und chrift= lichen Fragestücken des kleinen Kindercatechismus des Serrn Lutheri mit allem fleiß und trewen nach eines jedweden captu unterwiesen werden follen, auch nicht nur dasjenige, was ihnen aufgegeben wird, bloß lernen, sondern auch, was sie einmal gelernt und ihnen wol zu behalten nötig ift, oft und viel wieder= holen und von den Schulmeistern fleißig und mit Verstandt daraus examiniret werden." Die Grundzüge einer gefunden Methode find damit gezeichnet. Nicht bloß gedächtnismäßige Einprägung des Memorirstoffes galt es, sondern vorerft eine dem findlichen Berständnisse entsprechende Klarstellung und dem praktischen Leben und Gebrauch dienende, durch häufige Wiederholung geftütte Ginprägung der religiösen Grundwahrheiten. Man erfannte, die Schule habe bem Leben zu dienen, folle nicht bloß eine Abrichtungsanftalt für todte Renntniffe, fondern eine Erziehungsanftalt für Gottesfurcht und Gottseligkeit, für practisches Christenthum und firchliches Leben fein. Strackerjan war es flar, wie folche allgemeine Amweisungen nicht genügten, um den Lehrerstand aus dem gewohnten Gleife zu bringen. Wenn unter den Paftoren einfichtsvolle Männer, wie Gerfen in Golzwarden, Buchter in Stollhamm, Reinholds in Abbehausen, die Lehrer in den rechten modum docendi et applicandi einführten, so war ihm das nicht genügend. Er ift es gewesen, welcher, wie wir bereits oben berührten, gerade für eine halbjährig wiederkehrende practische Uebung der Lehrer unter der Leitung eines methodisch gebildeten Schulmannes, um fie in den rechten modum informandi für die Kinderlehre einzuführen, bemüht war und zugleich die erfte Anregung zur Herausgabe eines nach der neuen Methode zu gestaltenden Catechismus gab. Alardus war es vorbehalten, wenigstens die lettere Aufgabe, über deren Lösung Strackerjan hinwegftarb, zu erfüllen. In den Bestimmungen der Kirchenordnung von 1725 über den Religionsunterricht 170) kommt die Bewegung, zu welcher in unserer Periode die ersten Ansätze gemacht werden, freilich unter erfennbarem Ginfluffe bes Bietismus zum Abschluffe.

¹⁶⁹⁾ cf. Bb. 12, 1655, unter Reuenburg.

¹⁷⁰⁾ cf. Corp. Const. Oldenb. Suppl. Bb. 1, pg. 171, Capitel V, § 3.

Wir dürfen darum jene Bestimmungen, welche sich zunächst auf die firchliche Kinderlehre beziehen, vorweg nehmen, weil sie die reise Frucht eines in unserer Zeit auch für die Schule ausgestreuten Samens bedeuten. Es heißt dort: "Die Catechismuslehre soll mit einem frästigen Gebete ihren Anfang und Ende nehmen, die Prediger auch die Catechismusschüler allemal am Ende nehst einer Anweisung, wie man recht beten müsse, beten lassen, das Examen selbst nach Anleitung des Catechismi von Luthero bei Jungen und von Alardo bei Alten und Erwachsenen vornehmen, ohne die Jugend mit vielem Memoriren zu überladen, und hauptsächlich dahin sehen, wie es durch sleißig Fragen herausgelockt, aufs einfältigste und deutlichste erklärt, ad praxin gründlich und unverfälscht applicirt und also aus dem Kopf ins Herz fommen möge."

War man bedacht, die Methode des Religionsunterrichtes zu heben, so wird das naturgemäß auch auf den übrigen Unterricht seinen Einfluß geübt haben. Genauere Anweifungen werden uns aber nicht gegeben, nur hin und wieder begegnen wir in den Acten furzen Bemerkungen, aus benen hervorgeht, wie man auch auf die Technif des Unterrichts, auf die Schulzucht und besonders auf die erziehliche Bedeutung der Schule das entsprechende Gewicht legte. Bichtel und Jüchter bringen in Waddens 1638 171) auf eine reine und verständliche Aussprache des Lehrers und der Schüler, Strackerian weist in Wardenburg 172) ben Lehrer barauf hin, welche Bedeutung für den Unterricht eine flare und furze Fassung der Fragen und bes Vortrags habe. Vom Kampfe gegen ben unregelmäßigen und lückenhaften Schulbesuch haben wir bereits gehandelt, aber man betont auch die Bedeutung der täglichen Ordnung und Präcifion für das Schulleben. In Robenfirchen legt Schlüter auf unbefugtes Aussehen einer Schulftunde durch die Lehrer eine Strafe 173) und fordert präcifes Anfangen und Schliegen, ein treues Aushalten ber Schulftunden. In Abbehausen läßt Strackerjan es nicht ungerügt, daß die Kinder zu fpat oder ohne Entschuldigung die Schule nicht besuchen. 174) Verlangte man Ordnung für das Schulleben, so auch Ernft wie Maag für die Disciplin. Hier wird es gerügt, wenn ein

¹⁷¹⁾ cf. Bb. 8, 1638, unter Babbens.

¹⁷²⁾ cf. Bb. 15, 1656, unter Warbenburg.

¹⁷³⁾ cf. Bb. 3, 1610, unter Robenfirchen.

¹⁷⁴⁾ cf. Bd. 12, 1655, unter Abbehausen.

Lehrer den Kindern zu viel Willen läßt 175) und dort wieder, wenn er die Schüler über Gebühr ftreng beftraft. 176) Bald weift man die Gemeinden zurecht, wenn sie die Lehrer hindern wollen, die Kinder strenge und gebührlich zu strafen, 177) bald wieder zieht man ben Lehrern für ihr Strafrecht die gebührlichen Grenzen, 178) fie follen ftrafen, aber ohne Hauen, Stoßen, grobe Schläge, fie dürfen "die Kinder, wenn fie etwas verbrochen, vetterlich züchtigen, aber ohne Ropfichläge und ärgerliches Fluchen."179) Und nirgends vergift man, die wahren Ziele der Erziehung in ihr volles Licht und Recht zu stellen, daß die Schule die vornehmfte Aufgabe darin zu suchen habe, "die Kinder in ihrem Christenthum zu erziehen, zur Lehre des heiligen Catechismi, Gebet, gottseligem Leben und Wandel anzuweisen, 180) - die liebe Jugend zur Gottesfurcht, Wahrheit, Bucht und aller Chrbarkeit anzuhalten. "181) Ueberall erinnert man die Lehrer baran, daß bas beste Erziehungsmittel die eigne Zucht und Chrbarkeit, das eigne Borbild in aller Gottesfurcht und Frommigkeit sei. Sie sollen als Hüter ihrer kleinen Beerde voran= gehen, fie follen als Chriften, als Glieder und Diener der Kirche sich wissen und daher auch die kirchliche Erziehung der Jugend mit gebührlichem Fleiß und Ernst sich angelegen sein lassen.

Auch hier war der Vorgang der Lehrer in treuer Ableiftung ihrer kirchlichen Pflichten mit vollem Ernste gefordert. Unter Führung der Lehrer sollten die Kinder an Sonns und Festtagen im Gottesdienste erscheinen. Der Küster und Kirchschullehrer saß auf dem Hochchor mit seiner Sängerschaar, den Tactstock in der Hand, mit dem er auch die Kinder bedeutete, wenn sie vergaßen, wo sie waren. Nächst ihm saßen dort die Nebenschullehrer mit ihren Kindern. Es ist freilich ein Stück aus der Regel sür die städtischen Lateinschulen, was uns die Oldenburgische Kirchensordnung darüber bietet, aber es zeichnet uns das Bild auch des

¹⁷⁵⁾ cf. Bd. 12, 1655, unter Cjenshamm; Bd. 14, 1656, unter Apen; Bd. 8, 1638, unter Abbehausen.

¹⁷⁶⁾ cf. Bb. 17, 1662, unter Atens.

¹⁷⁷⁾ cf. Bb. 10, 1645, unter Oldenbroot.

¹⁷⁸⁾ cf. Bb. 9, 1644, unter Stollhamm.

¹⁷⁹⁾ of. Boitwarder Schulgründung, 1652.

¹⁸⁰⁾ cf. Bb. 6, 1632, unter Strudhaufen.

¹⁸¹⁾ cf. 1652 unter Boitwarden: Bestellung eines Lehrers.

ländlichen Lehrers, so daß wir nicht unterlassen können, es aus= führlich mitzutheilen. 182)

"In der Kirchen / darin der Schulmeister oder Cantor / mit den Knaben / in Ordentlicher Proces geben follen / Sol mitten im Chor ein groß eigen Pulpitum stehen / auff welchem das Cantional / daraus man singen sol zu jeder zeit / Wenn man Predigt / oder sonst Besper hält / sol gelegt werden / Welches nach verrichtem gesang / burch einen Knaben in ein schrancken / der zugleich an das Bult gemacht / Sol eingeschloffen werden / und fol der Schulmeister ober Cantor / Ober am Sonntag fie beibe zugleich jeder auff einer seiten vor bem Bult stehen / und ber ben Cor regiert / ein langen stab oder baculum in henden füren / in massen von inen auch ge= schehen sol (Wenn sie funera oder Leichen beduciren) Und damit nicht allein die mensur / sondern auch / Ordentlichen stand / Rucht und Disciplin der knaben halten / damit dieselbigen nicht durcheinander / ohne ordnung lauffen / oder hin und wieder gaffen / Sondern miteinander jre angesicht auff das Bulpitum oder Cantional gerichtet haben / und singen. — — Desgleichen 183) unter ber Predigt / fol der Schulmeister die Knaben an ein gewiß bequemes Drt laffen zusammentretten / und ftehend oder figend / nicht aber wie ein herd Schwein auff der erden ligend / Predigt hören laffen / und auff ire mores auch unter ber Predigt gute acht geben / und nach gehaltener Predigt / wenn sie nach Mittag wieder in die Schul komen / sie Examiniren / was sie aus der Bredigt gemerkt und behalten."

Wit dem Gymnasiallehrer jener Zeit hatten die Volksschulslehrer die gemeinsame Aufgabe, Kirchweg, wie Kirchenbesuch, Kirchengesang, wie die Theilnahme an der Kinderlehre, überhaupt auch das ganze Betragen der Kinder in der Kirche zu überwachen. Wo es daran sehlt, giebt's bei der Kirchenvisitation Klagen und Ermahnungen. Dem Hoffer Lehrer¹⁸⁴) wird es aufgegeben, hinstiro die Kinder zur Kirche zu führen und den Catechismus recitiren zu lassen, der Wiemsdorfer Lehrer soll mit den Kindern zur Kirche kommen¹⁸⁵) und die Eltern der Kinder werden vermahnet, ihre

¹⁸²⁾ ef. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 270.

¹⁸³⁾ ef. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 271.

¹⁸⁴⁾ ef. Bb. 3, 1616, unter Abbehaufen.

¹⁸⁵⁾ ef. Bb. 6, 1632, unter Debesborf.

Rinder nicht abzuhalten, den Catechismus zu lernen, in der Kirche und bei Leichen zu singen. Aus Schwey 186) heißt es, daß die Kinder alle Sonntage in die Kirche fommen und fingen helfen follen. Für Abbehausergroden, 187) wo "die Eltern halsstarrig, die Jugend muth= und boswillig, "ergeht die Borschrift, die Kinder, welche nicht zur Kirche kommen, zu notiren und nachher in der Schule zu züchtigen." Lettere Amweisung war ber Kirchenordnung von 1573 entnommen, 188) wo es heißt: "Schulmeister Sol auch aus den Knaben wöchentlich ein corycaenum erwelen / und ime ein register auff ein sonderliche Tafel geschrieben / darauff die namen aller knaben verzeichnet in die Hand geben / auffzumercken / welcher knabe nicht verhanden sen / oder sich ungebürlich erzeige / desfelbigen namen zu notiren / mit einem Wechslein auff dem Regifter / und folch's Regifter in ber Schul laffen ablefen / und die verbrecher Caftirn." Man mag gegen folchen Zwang feine berechtigten Bedenken haben. Gewiß konnte es bei den Kindern die Luft und Liebe zum Kirchgang nicht erhöhen, wenn die Kirche fie mit ihren Strafen bis in die Schule verfolgte. Aber jene Zeit war an Kirchenzucht und solche Strafen, wie man fie ähnlich auch gegen die Erwachsenen anwandte, gewöhnt. Der Gedanke einer firchlichen Erziehung war bei Hoch und Nieder geläufig und man machte Ernst bamit nicht bloß gegen die Kinder, sondern auch gegen ihre Lehrer, wenn fie nicht als Borbilder ihrer kleinen Heerbe bestanden. Es gab auch damals Lehrer, welche, wie der alte Golzwarder Rufter Daniel v. Hafel (aus Marne) es an dem guten Willen und an der paffenden Haltung in der Kirche fehlen Baftor Gerfen, Golzwarden, giebt ihm beshalb in ber ließen. Form eines Berweises eine schriftliche Anmahnung, "das man den Ropf unter der Predigt, wie alle ehrliche Chriften thun, aufrichte, fleißig auf das Wort, so gepredigt wird, merke und stets ein wachendes Auge auf die Jugend habe / und durchaus keinen muthwillen und Ergerniß, wie leider bisher geschehen, in der Kirche und sonsten mehr anrichte."

Ueber den Stand der Schule und die Leistungen der Lehrer

¹⁸⁶⁾ cf. Bd. 3, 1618, unter Schwen.

¹⁸⁷⁾ cf. Bb. 12, 1655, unter Abbehaufen.

¹⁸⁸⁾ cf. Oldenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 271.

follten die öffentlichen Examina Rechenschaft geben. Mit denselben verfolgte man zugleich auch den Zweck, Kinder und Lehrer zum Fleiß zu reizen und das Interesse der Eltern für die Schule zu wecken. Ein examen puerorum verordnete für die Kirchenvisistationen schon die Kirchenordnung von 1573. 188) Es sollen "die Kirchenvisitatores selbs, etliche von den alten und von den Jungen aus den Dorsschaften / im Catechismo verhören / und erkünden / Ob sie rechten verstandt haben von Christlicher lere / und Gott recht anrussen." Ob dieses Examen dei jeder Visitation gehalten, ist fraglich. Oft lassen die Acten einen Nachweis darüber versmissen. Aber wo es geschehen, wird je nach dem Ausfall Lob oder Tadel gespendet und auch in den Visitationsreden darauf Bezug genommen.

Chenfalls follten die Geiftlichen durch die bei ben Localschulinspectionen abgehaltenen Examina anregend auf Lehrer und Schüler wirken. Strackerjan spricht fich im Neuenburger Abschiede darüber ad 13 folgendermaßen aus: 189) "Die Baftoren follen zusehen, ob und wie die Schulfinder in dem lernen zunehmen ober nicht; des= wegen benn auch öfters von ihm einige Schüler aus bem Sauffen fürgenommen und benfeinds des Schulmeisters examinirt, bei folchen Examinibus aber allezeit ber Methodus geführt werden folle, welcher bei der öffentlichen Kinderlehre pflegt gehalten zu werden." Alls ein Examen fann auch das Catechismusverhör, welches die Pastoren mit Kindern und Gefinde bei der visitatio domestica abzuhalten hatten, und nicht minder die Kinderlehre angesehen werden, wenn die Kinder unter Aufficht ihrer Lehrer den Catechismus in der Kirche herfagten, weil sie dadurch über den eigenen Fleiß, wie benjenigen ber Lehrer Rechenschaft geben follten. wurden noch, wenn auch nicht ordnungsmäßig vorgeschrieben, halb= jährliche Schulegamina für die Schulgemeinden abgehalten. Als Gerhard Neumann 1637 für Schmalenfleth vom Paftor Gerken angestellt wurde, verpflichtet er sich, nach der für Golzwarden geltenden Schulordnung: "das er alle halbe Jahr dem examini scholastico in gegenwart ber erforderten Schulvorfteher und lieb= haber sich unterwerffen wolle." Db diese Einrichtung nur der

hundert Jahre Oldenb. Kirchengeschichte.

¹⁸⁸⁾ cf. Olbenburger Kirchenordnung von 1573, pg. 285.

¹⁸⁹⁾ cf. Bb. 11, 1655, unter Neuenburg.

Golzwarder Schulordnung eigenthümlich, wissen wir nicht; in den Bisitationsacten begegnen wir dieser Einrichtung nirgends; dennoch wäre es möglich, daß Gerken als Superintendent, wenn er Frucht davon verspürt, auch anderer Orten in Butjadingen dazu Anregung gegeben hätte.

Ein genauer Nachweis, wie weit die Schule ihre Bildungsstreise zog, läßt sich nicht geben. Wir kennen nicht das Verhältniß, in welcher die Zahl der die Schule besuchenden Kinder zu der Zahl der überhaupt Schulpflichtigen stand. Auf erstere bezieht sich natursgemäß nur, was die Visitation an Urtheilen über den Stand der Schule und ihre Leistungen enthält, und es beziehen sich die Urtheile vorzugsweise auf den Religionsunterricht. Endlich wechselt mit der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der jeweiligen Lehrer das Maaß der Leistungen ihrer Schüler. Unter diesen Einschränkungen geben wir hier Lob oder Tadel wieder, wie er uns in den Acten begegnet, ohne damit den Anspruch zu erheben, einen sicheren Maßstad der Leistungen hinzustellen.

Aus Stollhamm heißt es 1607,190) die Kinder fonnen ihren Catechismus und geben guten Bescheid und 1623, in der Schule fanden sich eine feine Menge Knaben, welche den Catechismus lateinisch und deutsch recitiren konnten. In Bleren und Phisewarden findet sich 1618 191) eine feine Menge Knaben, welche den Catechismus woll auffagen und im Rechnen und Schreiben woll geübt find. In Abbehausen, wo erst spät ein Schulwesen errichtet war, find die Leistungen minderwerthig, 1632 wird der Pastor ermahnt, 192) auf die Schule fleißig Acht zu haben, damit die Kinder im Catechismus, Lefen, Beten, Schreiben, Rechnen, auch guten Sitten Fortschritte machen. 1662 ergeht die Klage über eine "mut= und böswillige Jugend," weil die Eltern nicht ftrenge und den Lehrern die Strenge wehrten, ja die Kinder, wenn sie gestraft würden, willfürlich aus ber Schule nähmen. In Robenfirchen, wo die Unmäßigfeit bei ben Lehrern erblich gewesen zu sein scheint, fällt 1632 193) ber Unterricht im Catechismus aus. Der Abser Lehrer Lohse kann nur schreiben, lefen, und die Knaben ben Pfalter lehren, auf's

¹⁹⁰⁾ cf. Bb. 2, 1607, Bb. 7, 1623, unter Stollhamm.

¹⁹¹⁾ cf. Bb. 3, 1618, unter Blegen.

¹⁹²⁾ ef. Bb. 6, 1632, Bb. 17, 1662, unter Abbehaufen.

¹⁹³⁾ ef. Bb. 6, 1632, unter Robenfirchen.

Rechnen versteht er sich nicht. Seine Klippschule wird baber auf= gehoben, ihm auch nicht, wie dem Dedesdorfer Rufter, aufgegeben, 194) fich auf's Rechnen zu legen, damit die Kinder auch darin geübt würden. In Genshamm 195) wird es um 1632 nicht zum besten mit den Leiftungen beftellt gewesen sein. Der Lehrer Schmaling wird mit Absetzung bedroht, wenn er nicht Schule halten, ben Baftoren respectiren, mit bem Rufter friedlich leben, und fich von ihm im Beten und Lefen unterftüten laffen wolle. In Sammelwarben zeigen sich die Kinder im Catechismus unterrichtet, in Gle fleth 196) dagegen, wo der Küfter zum Krügern und zur Kanne sich treuer, als zu feiner Schularbeit halt, konnen fie ben Catechismus nicht einmal recitiren. In Neuenbrook 197) find die Kinder 1656 bei dem Bisitationsexamen schläfrig und nachläffig, Jugend und Kinder stellen sich wenig zur Kirche und Paftor wie Lehrer geben ben Eltern die Schuld, fie feien gottlos und halsstarrig. In Barbenfleth miffen um 1645 die Leute bei der Beichte und Abso= lution nichts vom Catechismus, weil die Schule schlecht ober gar nicht besucht werbe. Dagegen bestehen 1656 in Großenmeer 198) die Rinder gut. Doch wird das Berdienst dafür nicht bem Lehrer, sondern dem Paftoren zugeschrieben, "beffen Fleiß in Treibung und Erklärung bes Catechismus eräuge." Waren in ben alten Marschvogteien die Leiftungen schlechter als in Stad- und Butjadingerland, so konnten sie in den übrigen Theilen der Grafschaft keinenfalls beffer stehen, namentlich nicht im Ammerlande und der Grafschaft Delmenhorft, weil bort die Sommerschule ganglich fortfiel und bier bas Schulwesen erft spät eingerichtet wurde. In Zwischenahn 199) hatte die sonntägliche Kirchschule gut gearbeitet; 1609 bei dem Bifitationseramen wiffen die Leute vom Erlöfer und vom Glauben, während die Kinder in der Schule schlecht bestehen. Der Lehrer entschuldigt sich, daß es Neulinge seien, die er erft seit wenig Monaten im Unterricht habe. In Edewecht wissen 1656 die

29*

¹⁹⁴⁾ cf. Bb. 6, 1632, unter Dedesborf.

¹⁹⁵⁾ cf. Bd. 6, 1632, unter Efenshamm.

¹⁹⁶⁾ cf. Bd. 3, 1627, unter Elsfleth.

¹⁹⁷⁾ of. Bd. 15, 1656, unter Neuenbrook.

¹⁹⁸⁾ cf. Bb. 15, 1656, unter Großenmeer.

¹⁹⁹⁾ cf. Bb. 5, 1609, unter Zwischenahn.

Kinder zwar den Catechismus, aber fonnen ihn nicht expliciren. 200) Es wird daher dem Lehrer der modus docendi vom Superintenbenten gezeigt. In Apen, wo ein Canbibat der Theologie die Schule führt, zeigen sich die Kinder 1656 201) ziemlich, dagegen in Westerstede schlecht unterrichtet. In Bockhorn 202) wird 1616 ber Catechismus fleißig in der Schule getrieben, in Neuenburg recitiren und antworten die Anaben im Catechismus 1655 förderlich. 203) Um 1616 zeigt sich in Rastede 204) die Jugend fleißig vom Lehrer instituirt, und in Dötlingen bestehen 1656 205) die Kinder, welche die Schule besuchen, fleißig und rühmlich, die übrigen schlecht. In Holle find 1656 die Kinder im Catechismus "woll erbauet und abgerichtet", während in Neuenhuntorf Knaben und Mädchen in den Glaubensartifeln schlecht bestehen, weil "vor Zeiten ein Mangel in der Schule gewesen." In Sude 206) wissen die Kinder nur den Catechismus, aber nicht die Erklärung, während zu gleicher Zeit in Schönemoor, obgleich das Schulwesen erst jüngst begründet, die Kinder im Catechismo gut befahren find. In Barbewisch ift bas Gegentheil der Fall, während in Berne dem Catecheten Serbst das Lob guter Lehrart ertheilt werden kann und die Kinder der Haupt= schule im Catechismo sich gut beschlagen erweisen. Die vorstehend gegebene Uebersicht konnte nur lückenhaft sein, weil die Acten nicht mehr bieten. Die Urtheile beschränken sich fast ausschließlich auf den Religionsunterricht. — Man wird, da auf diesen Zweig des Unterrichts das Hauptgewicht gelegt wurde, nicht unbedingt von dem dort gezeichneten Stand auf die Leiftungen in den übrigen Fächern schließen dürfen; wenn auch anzunehmen ist, daß Fleiß und Tüchtigkeit auf diesem Gebiete auch den andern Lehrfächern zu gute kam. Aber auch trot ber Lückenhaftigkeit zeigen die Angaben, wie fich Lob und Tadel auf die Gemeinden und auf die Jahre

²⁰⁰⁾ cf. Bb. 15, 1656, unter Ebewecht.

²⁰¹⁾ cf. Bb. 15, 1656, unter Apen.

²⁰²⁾ cf. Bb. 3, 1616, unter Bodhorn.

²⁰³⁾ cf. Bb. 11, 1655, unter Neuenburg.

²⁰⁴⁾ cf. Bb. 3, 1616, unter Raftebe.

²⁰⁵⁾ cf. Bb. 13, 1656, unter Dötlingen; ebendaselbst unter Holle, Reuenhuntorf.

²⁰⁸⁾ of. Bd. 16, 1658, unter hude; besgleichen unter Schönemoor, Barbewisch, Berne.

vertheilt. Am weitesten ist, wie bereits bemerkt, das Schulwesen im Stadland und Butjadingen vorangeschritten, während es in den Marschvogteien, auf der Geest, im Ammerlande und der Grafschaft Delmenhorst damit schlechter bestellt war. Vor dem 30jährigen Kriege fällt das Lob häusiger als während desselben und nach demselben. Der bereits beobachteten Erschlaffung des Interesses sür das Schulwesen, wie es in Folge des Krieges sich in der geringen Benutung der Schule offenbart, entspricht ein gleicher Riedergang der Leistungen auch in den Kreisen, aus welchen die Schule besucht wurde.

Trothem würden wir mit unferm Urtheile über bas Biel hinausschießen, wenn wir von einem Stillstande des Schulwesens im Laufe unfrer Periode reben wollten. Umgekehrt, die 100 Jahre Oldenburgischer Schulgeschichte zeigen, daß die Schule in fortschreitender, wenn auch langsamer Entwicklung sich befunden. Die Bevölkerung war eben ihrer Art nach langfam, daher schwer vorwärts zu bringen und ebenso schwer von einem Abwege, von eingeriffener Unfitte abzubringen. So ist auch das Vorgeben der leitenden Kreise gehemmt. Mit Vorsicht und Bedacht war zu verfahren, aber mit ebenso großer Bähigfeit geschah es auch. Gin 64jähriges Regiment bes Grafen Anton Günther, welcher von Anfang an bem Bolfsschulwesen sein volles Berg schenkte und ein einmal erfaßtes Ziel nicht aus den Augen zu verlieren pflegte, begünftigte eine ebenmäßige Entwicklung. Mag feine Friedens= politit ber großen staatsmännischen, patriotischen Gedanken ent= behren, fie ermöglichte boch bem Lande ein geschütztes Wachsthum sowohl in geistiger, als in materieller Sinsicht und während im übrigen Deutschland ber Kriegsfturm die erften Anfänge bes Schulwesens über ben Haufen fegte (cf. Heppe, Geschichte bes beutschen Schulwefens, Bb. 1, pg. 38), behielten fie in der Olbenburgischen Graffchaft boch Stand und Wefen; freilich, das Gebiet hermetisch gegen die Unfteckungsstoffe zu verschließen, welche die Bersetzung des Volkslebens in Folge des dreißigjährigen Kriegselends überall hin ausstreute, war unmöglich. Kirche und Schule in den Grafschaften wurden davon ergriffen, die Unruhe der Zeit, wie ihre Berrohung ftörten und lähmten das Intereffe für die Schule, aber die Regierung sah dem nicht mit verschränkten Armen, mit trägen Seufzern, mit peffimiftischer Läffigkeit zu. Sie nahm die Roth

der Zeit auf's eigene Gewiffen und scharfte das Bolksgewiffen zur Erfenntniß der Noth und der Schaden der Zeit. Und auch ohne dies, welche Aufgaben waren zu lösen und wurden gelöft in Das Schulwesen mußte von unten aufgebaut 100 Jahren! werden. Bon Gemeinde zu Gemeinde wurde der Grund gelegt. Das war leichter, als der Ausbau. Es mußte bas Lehrer= personal erst gewonnen, geschult, gefördert werden. Es mußte den geiftig trägen, wie freiheitliebenden Schulgemeinden bas Berftandniß für die geistige und erziehliche Bedeutung der Schule abgerungen werden. Und welch' ein Umschwung, als die bisherige Schulfprache, bas Niederdeutsche, dem Hochdeutschen zu weichen begann, damit welch' neue, schwierige Aufgaben für die Schule, die Lehrer und nicht minder die Behörde. Die Schöpfung eines neuen Olden= burger Gefangbuches, eines Oldenburger Catechismus brängte fich auf die Tagesordnung. Aber auf allen Gebieten wird vom Consistorium die Arbeit angefaßt und tüchtige Kräfte in der Geiftlich= feit treten ihr zur Seite, überall begegnet uns ber aufrichtige Wille und reger Fleiß, vorhandene Schaden zu erkennen und er= fannte zu beffern. Die Hebung bes Lehrerftandes ward angeftrebt, die Befferung der Methode angefaßt, der Rampf gegen die Schulverfäumnisse wurde aufgenommen, die allgemeine Schulpflicht ge= forbert, wenn auch ihre ftrenge Durchführung sich noch nicht ermöglichte. Ueberall tritt das Bestreben hervor, durch feste Ordnungen und Grundfate ber Entwicklung Bahn und Plan, Salt und Stetigkeit zu schaffen. Was erreicht wurde, ift ja freilich noch mangelhaft. Die Schule und ihre Arbeit ift firchlich bedingt und vielleicht auch beengt. Aber mit nichten darf man das firchliche Gewand einer Zwangsjacke vergleichen. Freilich, die Kirchenzucht und firchliche Erziehung war nach dem Geift jener Zeit mehr gesetzlich, als evangelisch, aber das Correctiv einer gesunden, warmherzigen Gläubigkeit fehlte nicht und dieses wie jenes bedingte den Borzug ber Bolfsschule jener Zeit, fie wollte in erfter Linie Erziehungsanstalt sein und fie ift es gewesen. Den fichersten Magstab bafür, daß die Arbeit unfrer Periode fich nicht ausgelebt, nein, daß sie werthvolle Beiträge für die Fortentwicklung darbot, giebt uns die Landschulordnung vom Jahre 1706 207) und die Instruction,

²⁰⁷⁾ cf. Corp. Const. Oldenb. Bb. 1, pg. 117 ff.

wonach sich Organisten, Küster und Schulmeister in ihrem Amte verhalten sollen, vom 29. Januar 1720.208) Letztere deckt sich vollständig mit dem, was im 17. Jahrhundert nach dem Actensbesunde Brauch war. Erstere ist, von wenigen unwesentlichen Zussähen abgesehen, nichts weiter, als die schlüssige Feststellung des Rechtsbestandes, wie er sich sür das Schulwesen dis zu Anton Günther's Tode entwickelt hatte. So will uns das Schulwesen als ein Strom erscheinen, der in ruhigem Fluß befruchtend die Ebene unseres Bolksledens durchfluthete und hatte er von der firchlichen Duelle, aus der er entsprang, die Farbe und den Geschmack, so war er dasür auch gesättigt von den Krästen der Kirche der Reformation, über deren Arbeit die Berheißung des Herrn steht: "So ihr bleiben werdet in meiner Rede, so seid ihr meine rechten Jünger und werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen."

²⁰⁸⁾ cf. Corp. Const. Oldenb. Bb. 1, pg. 79 ff.

Anlage ju Capitel II, Ar. 2.

Mus Bb. 9, wo ber Bug ber Bifitationen bis bahin verzeichnet fteht.

1. Anno 1579 im März durch Superintendent Hamelmann, Magister Tiling (Rath), und Joh. Nihusius (Quästor), in den Vogteien Oldenburg, Apen und . . .

2. Anno 1588 durch dieselben ebendaselbst.

3. Anno 1589 im Juli und August durch dieselben in den Bogteien Ovelgönne und Würden.

4. Anno 1592 im Mai durch Hamelmann und Stangen.

5. Anno 1593 im August und Mai durch Hamelmann, Dan. Stangen und Joh. Nihus in der Bogtei Osternburg, aber im November durch Hamelmann, Magister Juder (ecclesiast. Oldenb.) in der Bogtei Ovelgönne.

6. Anno 1601 im September burch Superintendent Stangen und

Soh. Rihus in satrapia Sen. Toparchia Oldenburgica.

7. Anno 1603 im Monat Februar und April durch dieselben ebendaselbst.

8. Anno 1609 im Monat April durch Superintendent Stangen,

Rath L. Hering und Joh. Nihus ibidem.

9. Anno 1609 im September, October, November durch Supersintendent Schlüter, L. Hering und Magister Belstein (Rath), in der Bogtei Ovelgönne.

10. Anno 1610 im Monat December durch Schlüter und Masgister Belstein ibidem und in der Bogtei Oldenburg und Apen.

11. Anno 1611 im Monat October durch dieselben in der Vogtei Wardenburg.

12. Anno 1616 im Monat April, Mai, Juni durch dieselben in Toparchiis? —

- 13. Anno 1617 im Monat October und September in Satr. Oldenb.
- 14. Anno 1618—28 im Sommer durch dieselben ferme in toto comitatu.
- 15. Anno 1632 im August und September durch Schlüter und Hering, auch Tiling und Magister Buscher fast in der ganzen Grafschaft.

16. Anno 1637 im Mai, Juni, Juli durch Hering und Buscher

in Satr. Oldenb.

17. Anno 1638 im December durch D. Pichtel und Gerken in

Satr. Ovelgönnensi.

18. Anno 1644 im August und September durch Superintendent Bismar und A. G. Belstein, Provincialrichter in Ovelgönne, auch im Namen des Grafen von Delmenhorst Rath Brüning und Neumeyer (Pastor in Berne), in Stadtland und Butjadingen.

19. Anno 1645 im März, October und November durch Bismar und Chrift. v. Halle, Rath in den Bogteien Raftede, Neuenburg, Apen,

Oldenburg.

Die Bifitationsacten bes 9. Bandes in Butjadingen.

Graf Anton Günther's Befehl zur Visitation de anno 1643, September 27, wegen eingefallener Ursachen erst 1644 ausgeführt.